

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Höxter und
die kreisangehörigen Kommunen
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1022332	
<p>Inhalt</p> <p>Nach Sichtung der unsere Mandantin hauptsächlich betreffenden Planunterlagen, insbesondere der zeichnerischen Festlegungen gem. Kartenblatt 41 + 42 sowie der „Synopsis Öffentlichkeit Kreis Höxter“ müssen wir feststellen, dass den berechtigten Belangen der Brauerei nicht genügend Rechnung getragen worden ist. Wir halten namens und im Auftrag unserer Mandantin daher die bereits mit besagtem Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 vorgebrachten Einwendungen vollumfänglich aufrecht; das Schreiben fügen wir zur Vervollständigung anliegend nochmals bei.</p> <p>Wir bitten im weiteren Planungsverfahren um hinreichende Abhilfe der darin vorgebrachten Belange.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Höxter - ID 3999) verwiesen.</p>
1019494	
<p>Inhalt</p> <p>da der Artenschutz ein zentraler Faktor bei der Erstellung des Regionalplans sein sollte, ist auf dieser Planungsebene ein Fachbeitrag Artenschutz und Windenergie notwendig, welcher insbesondere die Schwerpunktorkommen von windenergiesensiblen Brutvogelarten berücksichtigt. Ferner sollte eine Aufbereitung weiterer vorhandener Daten erfolgen (Ornitho.de, DDA, Daten der Biologischen Station, etc.). Insbesondere in OWL kommt der Rotmilan in der Mittelgebirgsregion nahezu flächendeckend vor. Hierbei ist der lokalen Rotmilanpopulation mit Schwerpunktorkommen in den Kreisen Höxter und Lippe eine sehr hohe Wertigkeit und Schutzwürdigkeit beizumessen.</p> <p>Deutschland obliegt als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, woraus sich auch eine Verpflichtung für weitreichende Schutzmaßnahmen der entsprechenden Lebensräume ergibt. Der Gesamtbestand für NRW wird von der Fachbehörde LANUV auf 920-980 Brutpaare geschätzt (2016). In den Kreisen Höxter und Lippe kommen zusammen etwa 25-30% des NRW- Bestandes des Rotmilans vor (Schwerpunktraum für den Rotmilan = faktisches Vogelschutzgebiet). Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im System der Schutzgebiete sind bei den wegen großer Raumannsprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. Die Flächen der oben genannten Kreisgebiete drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Stellungnahme bezieht sich auf die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan. Sie verweist u.a. auf die hohe Bedeutung des Kreises Höxter für den Erhalt des Rotmilans.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden allerdings keine Windenergiebereiche planerisch festgelegt. Es ist vorgesehen hierzu einen separaten Sachlichen Teilplan zu erstellen. Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans (Wind/Erneuerbare Energien) insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zu beginnen.</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Artenschutzbelange entsprechen der fachrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und zu bewerten.</p>

auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertenden Raum sollte in jedem Fall auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Dieses bedeutet schon auf Ebene der Regionalplanung die Abstände gemäß Helgoländerpapier (2015) einzuhalten (zu bekannten Horststandorten des Rotmilans) und darüber hinaus auch einen Pufferbereich zu Schutzgebieten gemäß der Vogel- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht als Flächen für Windenergienutzung festzulegen.

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die in Konzentrationszonen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang funktionale Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Somit kann auch aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine Teilweise Öffnung von BSN-Flächen für Windenergie nicht mitgetragen werden. Diese Flächen sind insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop und eines entsprechenden Biotopverbundes für eine Vielzahl von Arten von großer Bedeutung und angesichts des Beschlusses von Montréal zur Unterschützstellung von 30 % der Landesfläche heute in ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten.

1019504_007

Inhalt

Bereiche im Eggegebirge sollten als Nationalpark dargestellt werden:

Gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 „Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ besteht die zentrale Verpflichtung, 30 % der Landfläche als Schutzgebiete auszuweisen (heute ca. 15 % FFH-Lebensraumschutz) und davon 10 Prozent unter strengen Naturschutz ohne Nutzung zu stellen.

Das Eggegebirge ist in diesem Zusammenhang eine bedeutende Fläche, deshalb empfehlen wir die Ausweisung zum Nationalpark als Ziel F13 Schutz und Entwicklung des Eggegebirges festzulegen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Aus den genannten internationalen bzw. europäischen Vereinbarungen lässt sich nicht ableiten, dass die genannten Flächenwerte im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung als Vorranggebiet erfüllt werden müssen.

Hier ist die Umsetzung dieser Vereinbarungen und Abkommen in das bundesdeutsche Fachrecht maßgeblich. Wie in den Erläuterungen zum Grundsatz F 10 (Biotopverbund) ausgeführt wird, sollen gem. § 21 BNatSchG die Flächen des Biotopverbundsystems mindestens 10 % der Fläche der jeweiligen Bundesländer einnehmen. Diese bundesrechtliche Vorgabe wird in NRW durch § 35 LNatSchG dahingehend konkretisiert, dass im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotop (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen ist, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Diese Vorgabe wird durch den Regionalplanentwurf OWL allein durch die BSN / BSLV für den Planungsraum deutlich erfüllt.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in

	<p>einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.</p> <p>Das Umweltministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Das Eggebirge ist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit großflächig als BSN festgelegt und auf der nachfolgenden Ebene auch zu großen Teilen als NSG ausgewiesen. Unbeschadet der Tatsache, dass die Ausweisung eines Nationalparks nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung fällt, ist festzustellen, dass in der aktuellen Diskussion über die Ausweisung eines Nationalparks in der Region kein im Grundsatz abgestimmte Flächenkulisse besteht.</p>
--	---

1020524

<p>Inhalt</p> <p>Erste Sitzung des Bezirksausschusses Dringenberg am Dienstag den 12.1.2021 Tagesordnungspunkt A4 Entwurf Regionalplan</p> <p>In der zeichnerischen Festsetzung des Regionalplanentwurfes ist im Freiraum südlich von Dringenberg ein „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p>Dieser wird begrenzt durch die historische Stadtmauer, die Verlängerung der Straße Wanderweg als Wirtschaftsweg, den Bachlauf Öse, sowie der Straßen zur Schöpfmühle und Kühlsener Tweete einschließlich des Wäldchens unterhalb der Burg (Knick).</p> <p>Bei diesem überwiegend sehr kleinteilig parzellierten Bereich, meistens in Hanglage, handelt es sich um den Bereich, wo die Dringenberger seit Generationen ihre Gärten haben. Hier wird in den Grundbuchblättern überwiegend Gartenland/Obstbau ausgewiesen. Obstbaumbestand, Gemüsegärten, sowie eine eher hobbymäßige Haltung von Schafen, Ziegen und Hühnern sind hier anzutreffen. Es gibt aber auch einige Grundstücke die von ihren Besitzern nicht mehr genutzt werden, verwildern und verbuschen. Ebenso liegt in diesem Bereich die Schöpfmühle, eine historische Wasserkunst, die aber heute für Feiern und zahlreiche Veranstaltungen genutzt wird.</p> <p>Der Bezirksausschuss Dringenberg hat aber seit langer Zeit den Wunsch diesen Bereich so zu erhalten wie er ist und so insbesondere den zahlreichen Insekten und Orchideen eine Zukunft an diesem Standort zu ermöglichen.</p> <p>Um den Eigentümern eine vernünftige Nutzung ihrer Grundstücke zu ermöglichen und diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist vom Bauamt der Stadt Bad Driburg erwo-gen worden die Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu ändern und Gartenland auszuweisen.</p> <p>Damit können auch Regelungen zur Größe und Beschaffenheit von Aufbauten vorgenommen werden.</p> <p>Der Bezirksausschuss Dringenberg unterstützt die Ausweisung eines Bereiches</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p>
---	---

<p>„Gartenland“, die Ausweisung eines Bereichs „Schutz der Natur“ lehnen wir ab. Wir fordern die Verwaltung auf eine entsprechende Stellungnahme zum Regionalplan Entwurf abzugeben. Wurde so einstimmig Beschlossen bei einer Enthaltung</p>	<p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisierter werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1018487</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel F 11 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Durch die maßstabsbedingte gering auflösende Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur stellen wir für unser Kompostwerk in der Gemarkung [anonymisiert] eine besondere Betroffenheit fest. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanentwurfs OWL 2023 ist die Betriebsfläche mit einem überlagernden BSN dargestellt (grün umrandeter Bereich in dem per Upload beigefügten Kartenausschnitt). Mit Blick auf das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG (Ihr Az.: [anonymisiert]) zur Modernisierung des Kompostwerkes und die ebenfalls beantragte Errichtung einer Windenergieanlage als Nebeneinrichtung des Kompostwerkes, wird angeregt, die teils mit einer BSN-Fläche überlagernde Darstellung des Betriebsgeländes des Kompostwerkes resp. des beantragten WEA Standortes klarstellend herauszunehmen.</p> <p>Wir verweisen hier auf eine gleichlautende Stellungnahme der Stadt Nieheim sowie auf die separat beigefügte naturschutzrechtliche Stellungnahme mit der wir das Büro [anonymisiert] beauftragt haben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen oder Betrieben im Außenbereich, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen oder Erweiterungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst.</p>

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Zum Hintergrund:

Die [anonymisiert] hat im Zuge der Modernisierung des bestehenden Kompostwerkes bei der Bezirksregierung Detmold einen Genehmigungsantrag nach BlmSchG für die erweiterte regenerative Biogasproduktion aus Bioabfall, den Zubau einer Aufbereitungsanlage für Biomethan (inkl. Einspeiseanlage in das Erdgasnetz) und den Neubau einer Windenergieanlage (WEA) beantragt. Grundlage für das stromenergieintensive Membranverfahren zur Trennung von Methan (Einspeisung Gasnetz) und Kohlendioxid (Nutzung in einer CCU-Anwendung oder in einem CCS-Verfahren) ist die weitestgehende regenerative Eigenerzeugung des benötigten Stromes. Dabei ist neben der PV-Stromerzeugung (1 Megawatt peak) vor Ort auf allen Dachflächen der Anlage die ebenfalls beantragte Windenergieanlage unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit aber auch der Wirtschaftlichkeit von ganz wesentlicher Bedeutung.

Die geplante Windenergieanlage kann ausschließlich wie beantragt am westlichen Rand des Betriebsgeländes angeordnet sein, um einen ausreichenden Abstand zu den gasführenden Anlagenkomponenten zu gewährleisten. Hintergrund sind die genehmigungsrelevanten Anforderungen der Immissionsschutzbehörde nach den Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120), die keinen anderen Standort der Windenergieanlage zulassen.

1 Anlass

Die [anonymisiert] plant auf dem Gebiet der Stadt Nieheim im Kreis Höxter im Zuge der Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage den Neubau einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149/5.X um den für die Kompostierungsanlage benötigten Strom selbst produzieren zu können. Im Entwurf des Regionalplans OWL wird die Erweiterungsfläche sowie das Kompostwerk selbst als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Da eine Vereinbarkeit der Ziele des BSN mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage und der geplanten Windenergieanlage nur bedingt erreicht werden kann, erhebt der Vorhabenträger Einwendung gegen die Ausweisung der Fläche als BSN. Die vorliegende Stellungnahme dient der fachlichen Unterstützung dieses Einwandes.

2 Bestandsbeschreibung

In der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL, auf dem Blatt 25, wird der Eichenwald und der Grünland-Ackerkomplex östlich des Gut Oeynhausens anschließend an den bestehenden Bereich für den Schutz der Natur (BSN), das Emmertalsystem, neu aufgenommen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023). Er gehört zu dem im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirkes Detmold? (LANUV NRW 2018) ausgewiesenen Verbundschwerpunkt Kulturlandschaft (Gehölz-Grünland-Acker-Komplex)

Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche oder betriebliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 11 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

„Kulturlandschaft bei Nieheim“ (HX-1). Des Weiteren ist das Gebiet als Ergänzungsraum für die Art Rotmilan ausgewiesen. Die Art soll über den Erhalt und die Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbestand, sowie offener strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen gestärkt werden (LANUV NRW 2018).

Die geplante Ausweisung als BSN stützt sich im Wesentlichen auf die die Ausweisung der Fläche als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung „Eichenwald und Grünland-Ackerkomplex östlich Gut Oeynhaus“ (VB-DT-4120-022). Der Wald wird als alter, feuchter Eichenwald mit einer Krautschicht mit hohem Deckungsgrad, sowie häufig liegendem Totholz beschrieben. Ein Bach entspringt auf einer Grünlandfläche südlich des Gut Oeynhaus und verläuft dann am Nordrand des Waldes, südlich der Kompostanlage entlang und ist teilweise von Ufergehölzen gesäumt. Die wertbestimmenden Merkmale und damit einhergehend die Bedeutung im Biotopverbund begründet sich damit, dass es ein in der Emmer-Niederung seltener Feuchtwald, sowie ein kurzes Seitengewässer der Emmer mit Quelle und Ufergehölzen ist. Das Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung einer kleinstrukturierten, halboffenen Kulturlandschaft, aus einem naturnahen Eichenwald, Grünland- und Ackerflächen sowie einzelner gliedernden Gehölze und einem Quellbach mit Ufergehölzen. Das Entwicklungsziel ist die Optimierung des Eichenwalds zu einem naturnahen, altholzreichen Laubmischwald, die Optimierung sowie die Neuanlage eines Dauergrünland mit extensiver Nutzung, sowie einen Pufferstreifen nördlich entlang des Baches. Die Offenlandflächen sollen mit gliedernden Elementen angereichert werden. Als Zielart wird der Rotmilan genannt (LANUV NRW 2018a). Durch die Neuausweisung als BSN im Entwurf des Regionalplans überlagern sich Teile der Fläche mit dem bestehenden Kompostwerk bzw. grenzen unmittelbar an die betrieblich genutzten Bereiche an.

3 Planung

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH hat im Zuge der Erweiterung des bestehenden Kompostwerkes bei der Bezirksregierung Detmold einen Genehmigungsantrag nach BImSchG für die erweiterte Biogaserzeugung, den Zubau einer Aufbereitungsanlage für Bio-Erdgas und den Neubau einer Windenergieanlage (WEA) beantragt. Wirtschaftliche Grundlage für das stromenergieintensive Membranverfahren zur Trennung von Methangas (Einspeisung Gasnetz) und Kohlendioxid (Nutzung in einer CCU-Anwendung oder in einem CCS-Verfahren) ist die Eigenerzeugung des benötigten Stromes. Dabei ist neben der PV-Stromerzeugung (1 Megawatt peak) auf allen Dachflächen die ebenfalls beantragte Windenergieanlage von wesentlicher Bedeutung. Die geplante Windenergieanlage kann ausschließlich wie beantragt am westlichen Rand des Kompostwerkes angeordnet sein, um einen ausreichenden Abstand zu den gasführenden Anlagenkomponenten zu gewährleisten. Hintergrund sind die genehmigungsrelevanten Anforderungen der Immissionsschutzbehörde nach den Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120), die keinen anderen Standort der Windenergieanlage zulassen.

Die geplante WEA wird teilweise auf einer artenarmen Fettwiese (EA0), sowie einem

flächigem Kleingehölz (BA1) geplant. Auf der Fettwiese stehen zwei Obstbäume (BF4) sowie zwei Einzel-bäume (BF3). Das Gehölz, welches auf einem Erdhügel liegt, besteht zu großen Teilen aus jungen Weiden und Hasel und ist eine Ausgleichsmaßnahme, welche im Zuge einer früheren Erweiterung des Kompostwerkes angelegt wurde. Des Weiteren dient die Ausgleichsmaßnahme als Sichtschutz bzw. der landschaftsgerechten Einbindung des Kompostwerkes.

4 Bewertung

Aus gutachterlicher Sicht sind die im Regionalplan genannten Schutzziele der erweiterten BSN-Ausweisung (Erhalt und die Optimierung einer kleinstrukturierten, halboffenen Kulturlandschaft, aus einem naturnahen Eichenwald, Grünland- und Ackerflächen sowie einzelner gliedernden Gehölze und einem Quellbach mit Ufergehölzen) auch dann gewahrt, wenn sie sich auf den Quellbereich, den Bachlauf, dem naturnahen Eichenwald und den unterhalb liegenden Acker- und Grünlandflächen beschränken. Die an das Betriebsgelände unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen, liefern mit Bezug auf die Schutzziele des BSN keinen maßgeblichen Beitrag im Biotopverbund. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass es sich hier um den äußersten nordöstlichen Rand einer neu auszuweisenden Biotopverbundachse handelt. Die Biotopverbundachse findet auch über die Kompensationsflächen der Firma KOMPOTEC hinaus keine Fortsetzung in nördliche oder östliche Richtung. Verzichtet man aus oben genannten Gründen bei der Festsetzung von BSN-Flächen auf die von der Firma KOMPOTEC angelegten Kompensationsflächen, so ergibt sich hier auch keine Unterbrechung im Verbundsystem insgesamt.

Die Windenergieanlage soll auf Grünland, sowie den Ausgleichsgehölzen errichtet werden, so dass die wertbestimmenden Merkmale, der Eichenwald, sowie der Bach mit seinen Ufergehölzen und damit einhergehend die Einstufung der Biotopverbundfläche als herausragend, nicht betroffen sind. Durch den Bau der Anlage werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Eichenwaldes sowie des Baches dementsprechend nicht beeinflusst. Durch den punktuellen Eingriff geht die Funktion des zurzeit intensiv genutzten Grünlands nur sehr kleinflächig verloren, ebenso wird ein Großteil des Gehölzbestands ebenfalls erhalten bleiben, so dass die Funktion als gliederndes Element weiterhin gegeben ist.

Die Windenergieanlage soll am nordwestlichen Rand des Biotopverbundes „Eichenwald und Grünland-Ackerkomplex östlich Gut Oeynhausens“ errichtet werden, so dass die Funktion des Biotopverbundes großräumig erhalten bleibt. Durch eine Kartierung im Jahr 2023 konnte innerhalb des 500 m Radius (Nahbereich) zur geplanten WEA kein Rotmilan festgestellt werden. Innerhalb des 1.200 m Radius (Erweiterter Prüfbereich) sind zwei Rotmilanhorste erfasst worden. Die Rotmilanhorste innerhalb des BSN liegen im südöstlichen Teil des Eichenwaldes, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Nahrungsflächen südlich des Waldes angefliegen werden, so dass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art Rotmilan durch den Betrieb der WEA nicht zu vermuten ist, da der geplante Standort kein besonders geeignetes Jagdhabitat im Vergleich zu den anderen Acker- und Grünlandflächen in der Umgebung ist und somit kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

5 Fazit

Im textlichen Teil des Entwurfs des Regionalplans wird beschrieben, dass die Erweiterung eines bestehenden Betriebes durch die Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen wird. Explizit werden darunter auch raumbedeutsame Anlagen genannt, sollten sie im Kontext zum Betrieb stehen und es keinen sinnvollen Alternativstandort geben (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023). Des Weiteren werden im Entwurf des Landesentwicklungsplans Flächen welche als BSN ausgewiesen sind, fachrechtlich aber nicht als NATURA 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, nationales Naturmonument oder Nationalpark geschützt sind für die Windenergie in Betracht gezogen werden (MWIKE NRW 2023). Dadurch das die WEA einen Großteil des erforderlichen grünen Stromes für die Erzeugung von Biomethan aus Bioabfall liefert und der Standort der einzig mögliche ist, wäre auch eine Umsetzung des Vorhabens innerhalb eines BSN möglich. Im Anbetracht dieser Tatsache und im Zuge der Planungsbeschleunigung sollte jedoch auf eine Ausweisung der Vorhabenfläche als BSN verzichtet werden, damit Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden und der Genehmigungsantrag positiv beschieden werden kann.

Anhänge

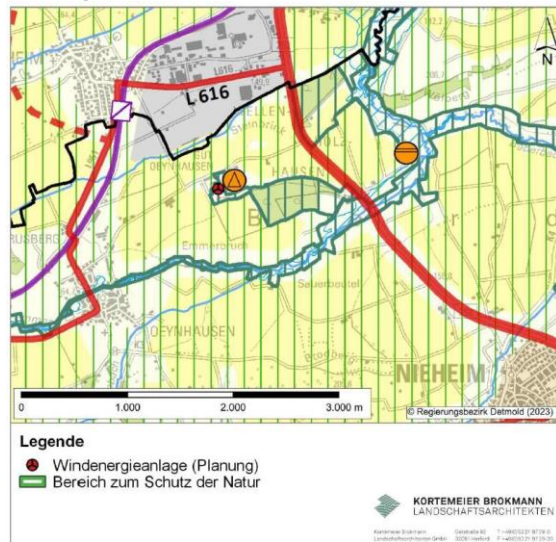


Abb. 1 Entwurf des Regionalplans mit geplanter Windenergieanlage

1021228

Inhalt

Namens und im Auftrag unseres Mandanten bitten wir darum, das Betriebsgelände unseres Mandanten nicht mit der Festlegung „Schutz der Natur“ zu überplanen, sondern hier eine Aussparung im Einzelfall vorzunehmen.

Der nachfolgende Kartenausschnitt des Regionalplanentwurfs zeigt das bezeichnete Plangebiet. Das Betriebsgelände ist im groben Maßstab orange gekennzeichnet.

Unser Vorschlag zur Reduzierung der geplanten Naturschutzflächen legen wir in weiteren Kartenausschnitt dar. Die erhoffte Flächenreduzierung ist weiß eingezeichnet.

Wie unseren bisherigen Schreiben entnommen werden kann, handelt es sich bei der [anonymisiert] um ein in der Region Höxter (Beverungen) seit 1946 etabliertes Generationenunternehmen, welches sich auf seinen Betriebsflächen auf dem sog. Ostfeld neben der Schotter-, Kies- und Sanderzeugung mit dem gewerblichen Brechen von nicht wassergefährdenden Stoffen beschäftigt und damit die Region vor allem im Wege der Wiederverwertung und Kreislaufwirtschaft mit Roh- und Baustoffen versorgt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen mit Schreiben vom 16.03.2022.

Um den Fortbestand des lärmintensiven Unternehmens auf dem Ostfeld weitab jeglicher Wohnbebauung sowie weitab jeglicher großflächiger Naturschutzräume gewährleisten zu können, bitten wir um eine Reduzierung der Naturschutzflächen im Bereich des Betriebsgeländes unseres Mandanten. Die dient der Vorbereitung eines etwaigen Bauleitplanung zur Sicherung des Standortes Beverungen.

In der Videokonferenz vom 14.09.2022 wurde mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen die planmäßige Ausweitung von Siedlungsflächen in den Außenbereich nicht gewünscht ist. Das können wir im Grundsatz nachvollziehen.

Mit Blick auf immissionsschutztechnische Zweckmäßigkeit sowie auf die lange Tradition des Standortes würde eine Reduzierung der Naturschutzflächen jedoch eine etwaige Bauleitplanung im vorliegenden Bereich erleichtern, ohne die Siedlungsflächen im Regionalplan anzutasten.

Eine etwaige Bauleitplanung würde sich grundsätzlich auf das bisherige Betriebsgelände erstrecken. Die als Dreieck vorgeschlagene Form zur Reduzierung der Naturschutzflächen ist den topographischen Gegebenheiten hinsichtlich der Siedlungsgrenze sowie der in Planung befindlichen Durchquerung des Gebietes durch die Bundesstraße 83n geschuldet.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der vorgeschlagene Bereich zwischen einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet sowie einer in Planung befindlichen Bundesstraße liegt, halten wir es prognostisch für unwahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich eine besonders ausgeprägte Naturschutzkulisse etablieren wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst.

Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 11 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Für die die Möglichkeit einer persönlichen Besprechung in der Sache wären wir dankbar. Allerdings halten wir das Instrument der Videokonferenz für einen diskursgeprägten Austausch eher für ungeeignet. Für die Vereinbarung eines Termins stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

in der oben bezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unsere Schreiben an die Bezirksregierung Detmold vom 16.03.2022 (Anlage 1) und vom 13.07.2022 (Anlage 2) sowie auf unsere daran anschließende Videokonferenz vom 14.09.2022 und zeigen im Verfahren Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL /Entwurf 2023) - zweite Auslegung nochmals die anwaltliche Vertretung der an und sprechen zu den die [anonymisiert] betreffenden Festlegungen des Regionalplanentwurfs die folgende A n r e g u n g aus.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1018530_001

Inhalt

Stellungnahme zum Ziel „Vorranggebiet Speicherkraftwerk“

Die [anonymisiert] beabsichtigte den Bau eines Wasserspeicherkraftwerkes auf dem Gebiet der Städte Höxter und Beverungen und hatte daher im Jahr 2011 die Bezirksregierung Detmold angeregt, ein Verfahren zur dafür notwendigen Änderung des Regionalplans einzuleiten. Dieses Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans wurde 2012 abgeschlossen und die von der [anonymisiert] beplanten Flächen wurden als „Vorrangzonen für Oberflächengewässer eines Wasserspeicherkraftwerks“ ausgewiesen. Die Ausweisung der Flächen im Regionalplan war damit zunächst projektgebunden.

Das Projekt wurde im Jahr 2018 jedoch von der [anonymisiert] aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben. Die zugehörige 5. Änderung des Regionalplans wurde allerdings nicht zurückgenommen, da die Bezirksregierung Detmold beschlossen hat, die Vorrangzone perspektivisch für zukünftige Projekte verfügbar zu halten. Eine perspektivische Verfügbarhaltung ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn ein Pumpspeicherkraftwerk an dem konkreten Standort wirtschaftlich umsetzbar ist, woran das Projekt der [anonymisiert] bereits gescheitert ist. Weitere Interessenten / Investoren sind hier nicht bekannt. Hinzu kommt: Alternative Speichertechnologien, allen voran elektrochemische Systeme (Akkumulatoren), werden aktuell immer leistungsfähiger und günstiger, und machen dadurch den Neubau von, aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus umstrittenen, Pumpspeicherkraftwerken zunehmend unattraktiver. Die zukünftige Umsetzung eines Pumpspeicherkraftwerks Nethe ist daher als sehr unwahrscheinlich zu bewerten.

Alternativ wäre das Hochplateau der Vorrangzone im Bereich des ehemals geplanten

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Oberbeckens topografisch besonders gut für die Nutzung der Windenergie geeignet. Durch die neuesten Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Energiewende wäre die Fläche des Oberbeckens ohne die Vorrangzone außerdem planungsrechtlich für die Nutzung der Windenergie erschließbar. So hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Rahmen einer Studie an diesem Standort eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung mit einer Größe von ca. 24 ha ermittelt. Mit modernen Windenergieanlagen könnte hier Strom für mehr als 10.000 Haushalte pro Jahr erzeugt werden.</p> <p>Obwohl das ursprünglich geplante Pumpspeicherwerk Nethe die Energiewende unterstützen sollte, blockiert der „Nachlass“ des Projektes den Ausbau erneuerbarer Energien am Standort des geplanten Oberbeckens seit Jahren und auch in den kommenden Jahrzehnten, wenn es keine Anpassungen des Regionalplans an diesem Standort gibt unterstützen sollte, blockiert der „Nachlass“ des Projektes den Ausbau erneuerbarer Energien am Standort des geplanten Oberbeckens seit Jahren und auch in den kommenden Jahrzehnten, wenn es keine Anpassungen des Regionalplans an diesem Standort gibt.</p>	
<p>1018530_002</p>	
<p>Inhalt</p> <p>In Anbetracht der im WindBG verankerten Flächenziele für das Bundesland Nordrhein-Westfalen und das ebenfalls bei der Bezirksregierung Detmold anhängige Verfahren zur Erstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erachten wir es deshalb als geboten, dass:</p> <p>Die 5. Änderung des Regionalplans zurückgenommen wird, da das zugrunde liegende Projekt nicht mehr umgesetzt werden wird, es perspektivisch keine Nachfolgeprojekte geben wird und die ausgewiesenen Vorrangzonen in dieser Form dem Ausbau von erneuerbaren Energien im Wege steht. Diesbezüglich verweisen wir auch auf Paragraph 2 das EEG und den dort gesetzlich verankerten Status von erneuerbaren Energien, die im überragenden öffentlichen Sicherheitsinteresse stehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist der Ansicht, dass Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien beitragen, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei.</p> <p>In der jüngeren Vergangenheit war der Betrieb von Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerken hinsichtlich wirtschaftlicher Gesichtspunkte oftmals nicht rentable.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde vertritt jedoch die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der Energiewende und den damit verbundenen tiefgreifenden energiewirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen durchaus Tendenzen und Bestrebungen bezüglich der Errichtung und des Betriebes eines Wasserspeicherkraftwerkes bzw. Pumpspeicherkraftwerkes in der Region OWL bestehen.</p> <p>Der Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe im Kreis Höxter ist, nach einer Bestandsübersicht zu potentiellen Standorten für Wasserspeicherkraftwerke des Landes NRW, einer der wenigen Standorte im Planungsraum, an dem aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann. Daher wird dieser Standort auch zukünftig als zweckgebundener</p>

	<p>Freiraumbereich im Regionalplan OWL festgelegt.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet sind jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG zulässig, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Unter den Begriff der erneuerbaren Energien fällt gem. § 3 Nr. 21 EEG u.a. auch die Wasserkraft. Der in § 2 EEG verankerten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien wird somit durch das benannte Wasserkraftwerk Rechnung getragen.</p>
1018530_003	
<p>Inhalt</p> <p>Ersatzweise wird vorgeschlagen das Ziel E5 des Regionalplans um den Unterpunkt ?? und zum Ausbau erneuerbarer Energienutzung? zu erweitern und diese Erweiterung dem Ziel „Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk“ gleichzusetzen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bei Planungen in dem Bereich der Vorrangzonen eine kombinierte Nutzung aus EE-Erzeugung z.B. durch Windkraftanlagen und der Stromspeicherung ermöglicht wird. So könnten beispielsweise moderne Windenergieanlagen und zugehörige Nebenanlagen am Rand der Vorrangzone derart angeordnet werden, dass eine gleichzeitige Nutzung weiter Teile der Kernfläche als Speicherbecken für ein Pumpspeicherkraftwerk weiterhin möglich ist und nur eine geringfügige Verkleinerung der möglichen Seefläche erfolgen müsste.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet sind jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG zulässig, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Anderweitige Nutzungen in Randbereichen, wie z.B. Windenergieanlagen oder Floating-PV-Anlagen sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zulässig, sofern eine Vereinbarkeit mit der festgelegten Vorrangnutzung gewährleistet ist. Daher ist nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde eine Ergänzung des Ziels in der beschriebenen Form nicht erforderlich.</p>
1018530_004	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgende Abbildung zeigt eine exemplarische Planung einer Kombination von modernsten Windenergieanlagen (WEA) mit dem Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks. Die Abstände der WEA untereinander wurden für eine „worst case“-Betrachtung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

so klein wie möglich gewählt (Gegenseitige Turbulenzbelastung) und sind immer noch ausreichend, um den Großteil des Vorranggebietes für ein Oberbecken freizuhalten. Da sich die Rotorunterkante der WEA in mindestens 90m Höhe befindet und die Böschung des Oberbeckens maximal 20m hoch ist, ist außerdem nicht mit einer Störung zwischen Oberbecken und WEA zu rechnen.

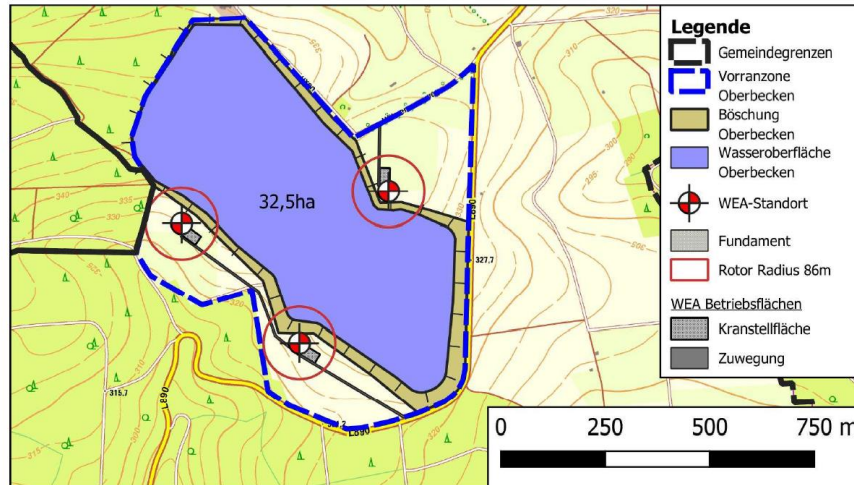


Abbildung 1: Vorrangzone „Speicherseen für Wasserversorgung“, Kartenausschnitt Oberbecken. Exemplarisches Layout zur gleichzeitigen Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) und Speicherbecken.

1018530_005

Inhalt

Konzept für ein Zielabweichungsverfahren Fragestellung:

1. Ist die hier vorgestellte Windenergie-Planung mit dem festgelegten Ziel der Vorrangfläche vereinbar? Ist eine Vereinbarkeit gegeben, wenn dieses Ziel selbst nicht beeinträchtigt ist, aber es zu einer Verringerung der effektiv für dieses Ziel nutzbaren Fläche kommt?
Welcher Verringerung ist ggf. hinnehmbar?
2. Ist sonst eine Abweichung vom Ziel des Vorranggebietes vertretbar, und werden die Grundzüge der Planung nicht berührt?

Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung: Möglichkeit zum Reagieren auf

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>neue Erkenntnisse: Was hat sich seit Planänderung 2012 geändert und welcher innovative Ansatz wird verfolgt?</p> <p>Geplante Windenergieanlagen können in ein innovatives Konzept zur direkten Einspeisung überschüssiger Energie in das spätere Speicherkraftwerk integriert werden. Der Vorteil der Direkteinspeisung liegt in der Verringerung elektrischer Verluste und in der Vermeidung lokaler Netzüberlastungen.</p> <p>Die nach Errichtung der Windenergieanlagen verbleibende Fläche reicht noch immer für ein Speicherbecken mit einer Wasserfläche von ca. 30ha, was nur einen geringen Flächenverlust gegenüber der ursprünglichen Planung bedeutet. Die verringerte Kapazität des Pumpspeicherkraftwerks (PSW) durch die Oberbeckenverkleinerung kann durch die Kapazitäten der Windenergieanlagen von ca. 24MW Nennlast und 48GWh/a Stromerzeugung kompensiert werden.</p> <p>Eine Auflage der Genehmigung kann sein, dass Schritte unternommen werden, um eine mögliche Integration der WEA in Speicherbecken zu erleichtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Vertragliche Verpflichtung des WEA-Betreibers zur Kooperationsbereitschaft o Planung der Kranstellflächen (Betrieb), Zuwegung und Kabeltrassen um die übrige Fläche des PSW herum o Bereitstellung eines Verknüpfungspunktes zum Anschluss der WEA an ein späteres internes Stromnetz des PSW. <p>Sowohl der Windparkbetreiber als auch der potenzielle Betreiber des Speicherkraftwerks profitieren von der Verknüpfung von Speicher und WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> o Erhöhung der Betriebszeiten der WEA o Verlängerung der Netzeinspeisezeiten des PSW <p>Nichtbetrieb der WEA (Wartung, Störung, Auflagen) würde die Funktion eines PSW nicht beeinträchtigen.</p>	
1018940	
<p>Inhalt</p> <p>Betrifft: Ausweisung Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in Hardehausen, Plangebiet HX_War_BSAB_23</p> <p>wir bedauern die Entscheidung des Regionalrats des Regierungsbezirks Detmold, in unmittelbarer Nähe von Hardehausen eine Abbaufäche für Ton auszuweisen. gegen die og. Ausweisung legen wir Widerspruch ein:</p> <p>Walderlebnis- Naherholungsgebiet ehemalige Klosteranlage Hardehausen. Wer von der B68 in die Hardehausener Straße einbiegt und wenig später zur rechten Seite die roten Dächer des ehemaligen Klosters Hardehausen erblickt, links dem Blick</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölke-</p>

über waldumrandete Felder und Waldkuppeln schweben lässt, lässt Trubel und Hektik weit zurück: Die Hardehausener Straße ist der wichtigste Zugangsweg zum Kultur-, Walderlebnis und Naherholungsgebiet Hardehausen. Das denkmalgeschützte ehemalige Kloster kennt eine fast 1000-jährige Geschichte. Umschlossen von mehreren Naturschutzgebieten formt es den Kern dieses Gebietes. Die Klosteranlage beherbergt jetzt eine Landvolkhochschule sowie ein Jugendhaus, beide Bildungseinrichtungen unter Trägerschaft des Erzbistums Paderborn. Das ehemalige Zisterzienserkloster mit seiner abgeschiedenen Lage hat die historisch gewachsene Natur- und Kulturlandschaft stark geprägt. Dieses mit seiner die ihr umringenden Landschaft gehört zu den besonderen regionalen Kulturlandschaften des Regierungsbezirks Detmold. Passend zu diesem Umfeld befindet sich seit 2016 direkt neben der Klosteranlage der Birkenhof, eine Ferien- und Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche des Trägers Christliche Freizeiten Paderborn. Durch die in unmittelbarer Klostersnähe gelegene idyllische Talmulde des Hammerbachs führt ein etwa 3km langer Spazierweg über den Korinthenteich und Wisentgehege des Regionalforstamt Hochstift zu dem ehemaligen Eisenhammer des Klosters. Jetzt befindet sich dort das Waldinformationszentrum Hammerhof, eine Umweltbildungsstätte des Regionalforstamts Hochstift.

Durch Lage und Angebot ist Hardehausen eines der beliebtesten Ausflugsgebiete der Region; darüber hinaus ziehen die unterschiedlichen Bildungs- und Freizeitangebote viele und unterschiedliche Besuchergruppen an; durch die eingerichtete Infrastruktur an Wander- und Fahrradrouten in der weiteren Umgebung, finden auch viele Wanderer und Radfahrer ihren Weg nach Hardehausen.

Über die Grenzen Warburgs hinaus ist Hardehausen ein Begriff und für die Stadt Warburg auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor; von der Stadt Warburg wurde Hardehausen in 2018 ausdrücklich als Bereich für Tourismus und Erholung benannt. Mit dem gemeinsamen Ziel, das Angebot sowie die Infrastruktur der Einrichtungen somit die Attraktivität des Gebietes zu erhöhen bzw. zu optimieren, haben die 4 Bildungstätten in Zusammenarbeit mit der Stadt Warburg in 2018 ein gemeinsames Projekt gestartet, und ein auf Hardehausen zugeschnittenes Tourismuskonzept entwickelt. Es zielte insbesondere auch auf Übernachtungen ab. Investiert wurden 118.102,55 Euro; finanziert wurde dies unter anderem aus Fördermitteln der Europäischen Gemeinschaft zur Stärkung des ländlichen Raumes Leader (76.766,66 Euro) sowie 35% Eigenanteil der beteiligten Einrichtungen. Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass `Unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur und Lebensstil die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig sind für die Verankerung der regionalen Identität, die Verbundenheit mit der Heimat; ihr Charakter bestimmt die Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum` (Zitat LEP NRW, Text zweite Beteiligung 2015 s.25.3). Insofern sind markante Kulturlandschaften wie Hardehausen auch ein herausragender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und des Tourismus .

Vorhaben Tonabbau

Abbiegend von der B68 in die Hardehausener Straße, die Hauptzufahrt zum Walderlebnisgebiet, ist im Entwurf 2023 des Regionalplans Detmold just zu Beginn im Talkessel

mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.

zur linken Straßenseite etwa 500 m von der Klosteranlage und 400 m von der Jugendfreizeiteinrichtung Birkenhof entfernt eine Fläche von etwa 17,5 HA (= 170.500 m²) für die Gewinnung von Nicht-energetischen Rohstoffe (Ton) als Abbaufäche ausgewiesen. Diese Fläche ist zum Teil `Reservefläche` bzw. zur langfristigen Sicherung angemerkt, zum größten Teil BSAB. Letzteres bedeutet, dass beim Inkrafttreten des Regionalplans die zuständige Genehmigungsbehörde bzw. der Kreis Höxter nach einem entsprechenden Verfahren baldmöglichst einem Abbau zustimmen kann

Einwände:

Wir bedauern die (politische)Entscheidung des Regionalrats des Regierungsbezirks Detmold, in unmittelbarer Nähe von Hardehausen eine Abbaufäche für Ton auszuweisen.

* Wir sind entsetzt darüber, dass diese Entscheidung getroffen ist, trotz Kenntnisse über Hintergrund, Funktionen und Bedeutung dieses Gebietes (Umweltbericht 2020, BSAB 23). Im Hinblick auf das Ausweisungsverfahren ist auf keinerlei Weise Rücksicht auf Schutzgut-Belange sowie auf Belange der örtlichen Bevölkerung bzw. der Öffentlichkeit genommen. Durch die Ausweisung einer BSAB-und Reservefläche Ton Abbau in Hardehausen ist eine Entscheidung zu Gunsten kurzfristiger Befriedigung der Interessen der Rohstoffindustrie getroffen, dagegen zu Lasten einer nachhaltigen Sicherung von Kultur -und Naturgütern für die Allgemeinheit. Außerdem führt die Umsetzung des Planvorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen und Belastungen für die Öffentlichkeit, insbesondere sind auch Anlieger bzw. Einwohner des Streudorfes Hardehausen betroffen.

*Durch die Industrie auf diese Art und Weise zu fazitätieren werden Präzedenzfälle geschaffen, die an einer Nivellierung bzw. zunehmender Vereinheitlichung der Landschaft und der Kultur beitragen. Trotz entsprechender gegenteiliger Rhetorik im Landesentwicklungsplan NRW 2019 sowie in der Neu-Aufstellung des Regionalplans 2023 ist festzustellen, dass die Bedeutung von Natur- und Kulturschutzgütern politisch an Gewichtung deutlich zurückgeht, die Wirtschaft dagegen mehr Raum bekommt: so sind die Regeln für Rohstoffgewinnung gelockert worden, indem z.B. beim Beschluss des Regionalrats vom 20.06.2019 und 16.12 2019 die Ausweisung von BSAB ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt wird, somit auch außerhalb der BSAB grundsätzlich eine Rohstoffgewinnung zulässig sein kann, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen; Rohstoffabbau kann so flexibel gesteuert werden (Entwurf -Regionalplan OWL 2023, Seite 289, 8.2). Was entgegengesetzte Belange anbelangt wird im Textteil des Entwurfes festgestellt, dass bei der Auswahl der BSAB bestehende Umweltbelange berücksichtigt worden sind und dabei der Einzelfall differenziert geprüft worden ist (Entwurf -Regionalplan OWL 2023, Seite 290).

Festzustellen ist, dass im Umweltbericht Entwurf 2023, HX_WAR_BSAB_23 die Umweltauswirkungen Schutzgutübergreifend (Böden, Landschaftsbild, bedeutsame Kulturlandschaftsbereich, sowie bei den Bereichen Wohnen, FFH/Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Grundwasserkörper gemäß WRRL, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, historisch überlieferte Sichtbeziehungen und Kulturgüter mit Raumwirkung) als `erheblich` festgestellt werden.

*Wir haben mit Empörung feststellen müssen, dass die [anonymisiert] aus Bonenburg im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans schon in 2016 ein Verfahren zwecks Tongewinnung in Hardehausen eingeleitet hat. Dieses Verfahren, resultierend in der Ausweisung als BSAB/Reservefläche, hat sich weitgehend außerhalb der Sicht der Öffentlichkeit vollzogen: Bürger sind erst kurz vor dem Ende des Verfahrens bzw. erst im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung formell über dieses Großprojekt informiert worden, wobei die Kommunikation zwischen Vertretung des Regierungsbezirks und der Betroffenen unzureichend war. Aufgrund der diesbezüglichen Informationen konnte bei Letzteren den Eindruck entstehen, dass es sich ausschließlich um eine Reservefläche handelte. Konkretere Informationen über Zeitdimension, Charakter und Umfang des Großprojektes und ihre direkte Auswirkungen für die Betroffenen sind erst seit September 2023 bekannt: Im Rahmen der Entscheidungsfindung über eine Stellungnahme durch die Stadt Warburg hat die [anonymisiert] erstmalig erst kürzlich Ratsmitglieder und Bürger konkreter über das Vorhaben informiert; diesbezügliche Informationen waren von verantwortlichen Lokalpolitikern sowie vom Vorhabenträger bis zu diesem Zeitpunkt der Öffentlichkeit sowie dem größten Teil der Ratsmitglieder der Stadt Warburg vorenthalten, um so` die wirtschaftliche Belange der Firma nicht zu gefährden` (Ratssitzung Stadt Warburg vom 26. September 23). Wir sind empört über diese Praktiken: Es ist den regionalen- und lokalen Politikern und der Unternehmer der Vorwurf zu machen, ihre Verantwortlichkeit den Bürgern gegenüber nicht wahrgenommen zu haben: Fehlende Transparenz und Offenheit, und Nichtberücksichtigung der Interessen der Bürger führen dazu, dass das massiv vorhandene Misstrauen vieler Bürger der Politik gegenüber bestätigt und verstärkt wird!

Grundlage für die Festlegung der konkreten einzelnen Flächen sind die Abgrabungsinteressen der Unternehmen in der Region, die im Vorfeld der Regionalplanaufstellung abgefragt werden. Die Bedarfsermittlung beruht damit auf einem produktions-/ nachfrageorientierten Ansatz des regionalen Unternehmens. Dieser Ansatz bietet den Unternehmen unverhältnismäßig viel Raum zu Lasten der Allgemeinheit.

Erläuterungen Kulturlandschaft

1. Bedeutung der Klosteranlage Hardehausen in historischer Perspektive

Am Ostrand der Egge, in einer vom Wald umgebenen Talmulde zwischen Hammerbach und Alpenbach, gründete im 12. Jahrhundert der Zisterzienserorden aus Kamp am Niederrhein als Tochterkloster das Kloster Hardehausen. Mit ihrer Niederlassung bezweckten die `Bauernmönche` in der abgelegenen Gegend vor allem

Landkultivierung, insbesondere durch Getreideanbau, Wollverarbeitung, Schweinemast und Fischzucht: die Arbeit in der Landwirtschaft und die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte waren ihre Haupteinnahmequelle. Im Laufe einer fast tausendjährigen Geschichte wurde das Leben in der Klosteranlage und ihrer natürlichen Umgebung stets durch ein vom Wandel geprägtes gesellschaftliches Umfeld bzw. von sich immer wieder ändernden sozialen-politischen und ökonomischen (Macht)- Verhältnissen mitgeprägt.

Im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts prosperierte das Kloster; seine Liegenschaften wurden sukzessive erweitert. Die Aktivitäten der Mönche prägten die landwirtschaftliche Entwicklung der Region und trugen zu ihrer überregionalen Bekanntheit bei. Das Kloster hatte die Gerichtsbarkeit über die zu (Kloster)Dörfern ausgebauten nahegelegenen Siedlungen Scherfede, Rimbeck, Nörde und Bonenburg, besaß mehrere Mühlen an der Diemel sowie ein Hospital und verfügte über eine Sozialeinrichtung. 200 Jahre nach ihrer Gründung besaß das Kloster 16.000 Morgen. Ab dem 14. Jahrhundert zerfielen Prosperität, Macht und Einfluss des Zisterzienserordens. Im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) wurde der größte Teil der Gebäude zerstört; vom späten 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden Teile der zerstörten Anlage von den Zisterziensern neu errichtet und sind bis heute erhalten. Archäologische Untersuchungen im Rahmen eines geplanten Bauvorhabens legten in 2022 überraschend die gut erhaltenen, verloren geglaubten Reste eines Klosterflügels frei. Kurz nach der Säkularisation ging die Klosteranlage mitsamt den umfangreichen Domänen in 1804 an den Preußischen Staat und ab 1838 bis Anfang des 20. Jahrhunderts befand sie sich in Privatbesitz, wechselte öfters den Eigentümer. Nach dem Bankrott eines Privatbesitzers kam die Anlage samt Domäne an den preußischen Staat. Im 20. Jahrhundert waren zunächst in einem Teil der Anlage Sozialeinrichtungen untergebracht, vom anderen Teil aus wurden die ausgedehnten Domänen verwaltet. Von 1927-1938 wurde der Anlage kurzzeitig erneut vom ursprünglichen Orden der Zisterzienser bewohnt; dieser wurden von den Nationalsozialisten vertrieben; seit 1945 ist das Erzbistum Paderborn Eigentümer der Anlage und es befinden sich hier 2 Bildungseinrichtungen, ein Jugendhaus und ein Landvolkshochschule.

2. Kulturlandschaft

„Kulturlandschaftliche Vielfalt mit ihrem raumbedeutsamen kulturellen Erbe ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung und ein bedeutendes Potential für die Regionalentwicklung und den Wettbewerb der Regionen. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Insofern sind markante Kulturlandschaften auch ein herausragender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und des Tourismus“ (Zitat Entw, Landesentwicklungsplan NRW 2015, Text zweite Beteiligung, S.25, 3. „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“)

Die Entwicklung der Natur und der Kultur bzw. die Kulturlandschaft ringsum Hardehausen sind stark geprägt und eng verwoben mit der fast 1000-jährigen Geschichte der ehemalige Klosteranlage. In diesem Zusammenhang ist sie von Fachexperten erstmalig als „regional bedeutsame Kulturlandschaft“ eingehend beschrieben worden: Die Beschreibung im Rahmen der Neuaufstellung/Regionalplan erfolgte auf der Skala 1: 50.000. Sogar auf dieser groben Skala waren die Untersuchungsergebnisse, laut der Abteilung Denkmalschutz so ergiebig, dass eine feinmaschigere Untersuchung vieles an neuen Informationen über dieses Gebiet liefern würde. Ein Eingriff durch eine Tonabgrabung verändert die Landschaft unumkehrbar, vieles geht damit für immer verloren.

Auswirkungen auf Alltag der Anwohnenden, Freizeit und Tourismus.

1. Tourismus und Freizeitsektor

Aufgrund ihrer Entwicklung über die Jahrhunderte konnte sich die Klosteranlage und ihre Umgebung in den vergangenen Dezennien in Einklang mit der Natur unter anderem zu einer `Insel der Erholung` entwickeln. In diesem Zusammenhang haben auch Tourismus und Freizeitgestaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. In den vergangenen Jahren war eine Zunahme an Übernachtungen im Gesamtbereich Warburg von 80.000 bis 85.000 in 2018 bis auf 106.000 in 2022 zu verzeichnen; mehr als die Hälfte der Besucherzahl entfiel auf das Naherholungsgebiet Hardehausen (Quellen: Touristmanagement Warburg; Bezirksausschuss Scherfede vom 19.09. 2023 Für den ländlichen Raum ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor: er nimmt generell großen Einfluss auf die regionale Wirtschaft - etwa durch z.B. entstehende Einnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen oder den Ausbau der Infrastruktur; dies führt zu einer größeren Attraktivität des ländlichen Gebietes. 2019/2022 haben die 4 Bildungsstätten in Hardehausen sowie der Stadt Warburg das vom LEADER geförderte Projekt zur Stärkung der eigenen Identität des Standortes, eine weitere Steigerung der Attraktivität Hardehausen sowie der langfristigen (Über-) regionalen Positionierung durchgeführt. Eine Gästebefragung im Rahmen der Projektvorbereitung (Quelle: Futour, Umwelt-Tourismus und Regionalberatung GMBH München, 2019) in Warburg (strukturierte Fragebogen, nicht-repräsentativ; N= 64) ergab, dass ca. 95% der Besucher*Innen aus Warburg/direkter Umgebung kam, fast alle schon häufiger Hardehausen besucht hatten und 90% der Gäste mit dem Auto anreisten. Als wichtigste Gründe für den Besuch wurden die Natur (14) und die Ruhe (14) benannt.

In der Marktforschung wird regelmäßig untersucht, auf welche Weise der (Qualitäts)tourismus gefördert werden kann. Wichtige Faktoren zur Steigerung der Besucherzahlen sind die Ortsbilder: (Natur, Baukultur, Infrastruktur etc.) Die Natur (`eine schöne Landschaft`) wird in einer Untersuchung der renommierten Dwif- Consulting GMBH nach der Bedeutung von attraktiven Ortsbildern für den Qualitätstourismus von 92 % der Befragten als wichtigster Faktor für die Auswahl eines Ausflugs- und Urlaubsortes benannt (Quelle: Leitfaden Tourismusverband Schleswig- Holstein, 2022, SS7). Elemente der Ortsgestaltung wie u.a. Gestaltung und Zustand der Wege; Sauberkeit und Pflege spielen ebenfalls eine maßgebliche Rolle bei der Bestimmung eines Ausflugs- oder Urlaubszieles. Statistisch konnte unter anderem nachgewiesen werden, dass schlechte Noten für das Ortsbild die Wiederbesucherabsicht spürbar reduzieren (Leitfaden Tourismusverband Schleswig- Holstein, 2022, S.6).

2. Anwohner*innen

Das ringsum der Klosteranlage gelegene Streudorf Hardehausen zählt 23 Häuser. In der Bewohnergruppe sind alle Altersgruppen vertreten. Das Streudorf kennt ein Landgasthaus, Haus Varlemann. Eine Infrastruktur an weiteren Dienstleistungen gibt es nicht: Die Einwohner*Innen sind für Einkäufe, Schul- und Arztbesuche im Alltag auf Scherfede als nächstgelegenes Dorf, einige KM von Hardehausen entfernt, angewiesen. Ein PKW ist für den Alltag der Einwohner dann auch unentbehrlich. Nach Informationen der [anonymisiert] beabsichtigt diese auf der Fläche in Hardehau-

sen in den kommenden 30 bis 40 Jahren insgesamt 1,5 Millionen Tonnen Ton abzubauen. Der Abbau wird jeweils jährlich in 8 Wochen in Zwei-Wochen Abschnitten ,14 Stunden täglich an 7 Tagen, in den trockenen Sommermonaten erfolgen. Abtransport nach Bonenburg geschieht über die Hardehausener Straße - der Hauptzugangsweg nach Hardehausen- und die B68. Das bedeutet in der Abbauzeit eine massive Belastung durch Lastwagentransporte (bis zu 119 Fuhren pro Tag bei 7 Arbeitstagen, sowie Lärm und Schmutz). Dies wird erhebliche Auswirkungen haben für Hardehausen, den Tourismus, für Spaziergänger, Übernachtungsgäste und Erholungssuchende, die gerade im Sommer Hardehausen intensiv frequentieren und für die Anreise auf PKW und Bus angewiesen sind.

Die Tonabbau verändert die Landschaft dauerhaft und eingreifend; als direkten Zugang zu einem Erholungsgebiet werden Besucher bzw. Erholungssuchende konfrontiert mit einer Industrielandschaft, wobei vielen die Lust auf „mehr“ vergehen wird !

Aufgrund des Abbaus und der damit verbundenen notwendigen Infrastruktur sowie des Abtransportes der Tonmenge ist außer viel Lärm und Schmutz auch ein stark gesteigerter Ausstoß von Emissionen, bzw. CO2 zu erwarten.

Resumierend stellen wir fest, dass bezüglich der Ausweisung einer Fläche für die Tongewinnung im Bereich Hardehausen die Belange der Industrie deutlich präveniert wurden, dies zu Lasten kurz- mittel- und langfristiger Belange der Allgemeinheit. Wie oben beschrieben sind im bisherigen Abwegungsprozess Risiken mit erheblichen Schäden an Umwelt und Schutzgütern billigend in Kauf genommen worden. Die Entscheidung zu einer Ausweisung und damit Industrialisierung einer regional wichtigen Kulturlandschaft bzw. Naturschutz und Vogelschutzgebietes als Tonabgrabungsgebiet erscheint vor dem Hintergrund der eingreifenden Folgen wie `aus der Zeit gefallen`: im regionalen (und lokalen) politischen Bewusstsein gibt es keinen Klimawandel, keinen Artenrückgang und keine Verminderung der Biodiversität und weiterhin heißt es Bedürfnisbefriedigung sofort. Auch direkte Belange von Bürgern fanden im bisherigen Verfahren kaum Beachtung; im Gegensatz zu dem politischen Slogan `Bürger einbinden und mitnehmen` sind hier Bürgerbelange von den politischen Mandatsträgern ignoriert worden und es wurde Bürgern die Möglichkeit zur Mitwirkung verwehrt.

Wir fordern, die Ausweisung eines BSAB /Reservefläche in Hardehausen rückgängig zu machen. Adequat bzw. nachhaltig, zukunftsorientiert und im Sinne der Allgemeinheit ist es, dieses Gebiet weiterhin so optimal möglich zu schützen durch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

1020044

Inhalt

mit meinem letzten Schreiben habe ich bereits dargelegt, dass mit der Umsetzung des Regionalplanentwurfs erhebliche Nachteile für unsere Landwirtschaft zu erwarten sind. Diese gehen von Wertverlust bis Einkommensverluste. Anderweitige Nutzungen werden blockiert und erschwert. Da ich den überwiegenden Teil des Hofes bereits an meinen Nachfolger übergeben habe möchte ich die restlichen Flächen vorerst selber verwalten. Ich beabsichtige auf einigen meiner Flächen unter anderem Photovoltaik zu

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Regionalplanentwurfs OWL umfasst den gesamten Regierungsbezirk, der Herausnahme einzelner Flurstücke aus dem Geltungsbereich erfolgt

installieren (bereits beantragt). Auch dies ist als Beitrag für eine gesunde Umwelt sinnvoll. Unter Agri-Photovoltaik ist bekannterweise eine vielfältige Natur möglich. Folgende Flächen bitte ich aus dem Regionalplanentwurf zu streichen: Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Ich sehe in dem Planungsverfahren des weiteren Verbesserungsmöglichkeiten, da nicht alle Beteiligten, welche betroffen sind, über moderne Kommunikationsmöglichkeiten verfügen und Einsicht in den Stand der Planung haben. Viele sind bis Heute nicht über die Planungen informiert und werden überrumpelt. Allgemein bleibe ich bei meinen bisherigen Vorschlägen.

nicht. Nach dem Tenor der Einwendung bezieht sich die Einwendung primär auf die Rücknahme besonderer Freiraumfunktionen, sofern sie einer Realisierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen entgegenstehen können.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt in der Regel eine entsprechende Flächenausweisung durch die Kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bildet bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind.

Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in

	<p>der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>In der Stellungnahme werden 5 Flurstücke benannt, auf denen die Option erhalten werden soll, Freiflächen-Solarenergieanlagen zu errichten. Bei keinem Flurstück besteht eine Festlegung als BSN oder Waldbereich.</p> <p>Alle Flurstücke liegen ganz oder tlw. innerhalb von BSLE, dies schließt die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen allerdings nicht pauschal aus. Bei drei Flächen besteht eine teilweise oder vollständige Überlagerung als landwirtschaftlicher Kernraum, hier sind die agrarstrukturellen Belange besonders zu berücksichtigen, ein pauschaler Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen besteht aber ebenfalls nicht.</p> <p>In einem Fall besteht eine Überlagerung mit einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Die Festlegung der BGG basiert auf der Abgrenzung bestehender oder geplanter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Bei der Frage der Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit dieser Raumfunktion sind die fachrechtlichen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen maßgeblich.</p> <p>Als Fazit ist festzuhalten, dass bei den in der Stellungnahme genannten Flurstücke der Regionalplanentwurf OWL keine Freiraumfunktion festlegt, die die Nutzung als Freiflächen-Solarenergieanlage pauschal ausschließt. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p>
1016257	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit erheben wir als Eigentümer, bzw. Nießbraucherin, Einwendungen gegen die Planung im Bereich des Waldreviers [anonymisiert] bei Borgentreich - Bühne. In der zeichnerischen Darstellung (Blatt 12 des Entwurfs zum Regionalplan) ist ein Gebiet entlang der K 30 als "Bereich für den Schutz der Natur" vorgesehen und damit entsprechend den textlichen Erläuterungen zur behördlichen Unterschutzstellung vorgesehen. Dies lehnen wir - auch angesichts der durch den Klimawandel bedrängten Lage der Forstwirtschaft - als enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentum ab.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1019296	
<p>Inhalt</p> <p>Widerspruch zur Planung zu BSN-Flächen in Bad Driburg, [anonymisiert]</p> <p>Unser landwirtschaftlicher Betrieb, den wir nunmehr in der dritten Generation bewirtschaften und die vierte Generation unsere Familientradition fortführen will, steht durch die geplante Überplanung als BSN- Fläche vor Existenz gefährdeten Rahmenbedingungen. In unserem landwirtschaftlichen Betrieb (Unternehmensnummer [anonymisiert]) bewirtschaften wir in Bad Driburg ca. 86 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 45 ha seitens der Bezirksregierung Detmold überplant worden.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt als BSN-Flächen überplant: [anonymisiert]</p> <p>Unsere weiteren Flächen in Bad Driburg, sind bereits durch die angrenzenden FFH Gebiete und die dadurch bestehenden Einschränkungen nur noch teilweise für mögliche weitere Expansionen zu nutzen. Diese Flächen befinden sich in der Südenfeldmark in Bad Driburg.</p> <p>Hier die genauere Lage: -[anonymisiert]</p> <p>Ebenso plant die Stadt Bad Driburg den weiteren Ausbau des Industriegebiet Süd, hier sind unsere Pachtflächen([anonymisiert]), die wir bereits seit über 30 Jahren angepachtet haben, als zukünftige Industrieflächen überplant worden, sodass auch hier unsere Flächen in absehbarer Zeit nicht für weitere landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen könnten.</p> <p>Durch diese für unseren Betrieb extrem schwierige Entwicklung, hierbei handelt es sich</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die angesprochenen Flächen sind im Regionalplanentwurf als BSN Fläche ausgewiesen. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL, die im Fachbeitrag der LANUV nicht als Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund festgelegt sind, als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung aus der ersten Beteiligung als BSN festzulegen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen,</p>

um über 75 % unserer landwirtschaftlichen genutzten Flächen, ist eine weitere Einschränkung auf den Flächen in Bad Driburg [anonymisiert] nicht akzeptabel. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann Mit unserem Grünlandbetrieb und als Weidetierhalter, sorgen wir mit unserer Form der Tierhaltung für die Offenhaltung der Landschaft und erreichen auch ohne BSN Gebietsfestsetzung die damit verfolgten Ziele. Dies konnten wir, in den letzten Jahren erfolgreich unter Beweis stellen. Darüber hinaus drohen durch die Festsetzung der BSN Gebiete weitere Einschränkungen und Totalverbote im Bereich der Pflanzenschutzmittelanwendung (SUR Richtlinie der EU), so dass toxische Problemunkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut) zukünftig nicht mehr chemisch auf den Weiden bekämpft werden könnten und die Weidehaltung und Offenhaltung der Grenzstandorte damit zunehmend erschwert würde.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in der [anonymisiert] erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.

Einen von uns geplanten zeitnahen Ausbau des Betriebes mit weiteren Stallungen und Lagerhallen für Futter und Maschinen wäre somit nicht möglich.

Eine Ausweisung zu einer BSN Fläche würde unsere aktuelle Planung zur Errichtung einer

Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des [anonymisiert] ebenfalls verhindern.

Diese Anlage würde jedoch die Existenzsicherung für unseren landwirtschaftlichen Betrieb

bedeuten und könnte ein weiteres Standbein zur Zukunftsausrichtung unseres Hofes sein.

Durch die großflächige Überplanung unserer landwirtschaftlichen Flächen werden alle zukunftsweisenden Maßnahmen für unseren Betrieb jedoch verhindert. Durch diese Planung

könnte einer der wenigen kleinbäuerlichen Betriebe in der Kernstadt Bad Driburg in seiner

Existenz bedroht sein.

Abschließend beantragen wir daher, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und die Ausweisungen als BSN- Flächen zurückzunehmen.

die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.?

Es ist zu prüfen, in wie fern das angesprochene Vorhaben einer Freiflächen - PV - Anlage über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden kann.

1016967_001	
<p>Inhalt</p> <p>zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung: Ich, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit dem Schwerpunkt Ackerbau und Viehhaltung/Schweinemast mit 80 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 6 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt anteilig überplant:</p> <p>[anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 6 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährdet. Durch die immer knapper werdenden Fläche Erzeugung von Nahrungsmitteln, in zusammen Hang mit immer stärker werdenden Auflagen. Die uns zwingen die Pflanzen nicht mehr bedarfsgerecht ernähren zu dürfen. Indem Zusammenhang sinken von Jahr zu Jahr die Erträge draus, resultiert ein höherer Beschaffungspreis für Futter unserer Tiere. Die gegenüber steht eh schon eine schwierige Marktsituation. Die durch die Bezirksregierung angestrebt aus Produktionssetzung unserer Flächen wird diese Tatsache schon drastisch verschärft.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung nach Überprüfung sind die angesprochenen Flurstücke im Regionalplanentwurf OWL nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sondern als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung festgelegt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p>
1016967_002	
<p>Inhalt</p> <p>Auf dem [anonymisiert] Steinheim sind Flächen für die Wohnbauentwicklung/ die Erweiterung der Gewerbegebiete ausgewiesen. Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, weil wir keine Möglichkeiten mehr haben werden durch gewisse Abstandsauflagen die gewisse bauliche Objekte mit sich bringen.</p> <p>Die gegenüber Wohnbebauung oder Gewerbegebieten eingehalten werden müssen, wird solch eine Entwicklung an unserm Standort nicht mehr möglich sein. Dieses wird</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regional-</p>

<p>für unseren Betrieb dauerhaft eine Existenzbedrohung darstellen.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen die Ausweisung der BSN Gebiet auf meiner Fläche zurückzunehmen so wie die Weiterausweisung des Gewerbegebietes zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>planerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB- typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune den genannten ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<p>1020099</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Sie entscheiden mit darüber, ob der Knochen in Bad Driburg erhalten bleibt als Naturrefugium.</p> <p>Ich selbst spreche mich hiermit ganz entschieden gegen einen Solarpark und für den Erhalt der wunderschönen Natur auf dem Knochen aus.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen</p>

Der Knochen bietet eine einzigartige, ruhige, helle und freundliche Oase zwischen Wiesen und Feldern, in der man sich von dem Lärm und der Hektik der Ortschaft, unbelästigt durch Verkehr, Industrie und Menschenmassen, in der reinen Natur wunderbar erholen kann.

Man hat von hier einen Ausblick bis ins Weserbergland, der Knochen ist Teil des Wanderweges von Bad Driburg zur Iburg, nach Altenbeken und sogar bis nach Detmold hinein, zum Hermannsdenkmal und den Externsteinen.

Der Knochen ist praktisch autofrei, Kinder können sich frei bewegen, ohne dass man ständig aufpassen muss, dass sie auf dem Bürgersteig bleiben, um nicht überfahren zu werden, und auch man selbst fühlt sich befreit von dem ständigen "Aufpassdruck" der Stadt. Seltene Tiere und Pflanzen können hier noch in der Natur, in aller Ruhe betrachtet, skizziert und beobachtet werden. Sowohl von Touristen, Rehapatienten und den Einheimischen wird der Knochen aufgrund all dieser, für unsere Gesundheit und Regeneration unabdingbaren Gegebenheiten, oft und gern aufgesucht und sehr geschätzt. Geeignet für einen Solarpark wären die Grundstücke rechts und links der Straße nach Neuenherse wie auch die Dächer der Stadt selbst, welche zu einem sehr großen Teil noch keine Solaranlagen aufweisen.

Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang das Projekt der Stadt Bad Driburg "Gemeinschaftliche Stromversorgung in Bad Driburg", welches Ende 2022 von der Stadt ins Leben gerufen wurde. Leider ist der Eingangsveranstaltung kein weiteres Treffen gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt damit in der Regel eine entsprechende Flächenausweisung durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind.

Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Die festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.?

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

	<p>Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL sind die Offenlandflächen im Bereich „Am Knochen“ aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung nachfolgend als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches ist fachlich nachvollziehbar belegt.</p> <p>BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Eine Inanspruchnahme von BSN für konkurrierende Nutzungen kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Festlegung als BSN scheidet nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW sowie des im Regionalplanentwurfs OWL festgelegten Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage im Grundsatz aus.</p>
1020132	
<p>Inhalt</p> <p>vielen Dank für die Übersendung Ihrer Antwort auf mein Schreiben an die Bezirksregierung in Detmold. Gern nehme ich die Anregung auf, um nochmals Hinweise, Anregungen und Bedenken in das Verfahren einzubringen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Stadt Bad Driburg gemeinsam mit der Unternehmensgruppe [Anonymisiert] ein Konzept "Energie 2030 für Bad Driburg" erstellt hat. In diesem Konzept sind Standorte für Solarparks, Windkraftanlagen und andere alternative Energieformen aufgelistet. Hierbei war man sich der besonders schützenswerten Natur sowie wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Region Knochen bewusst und hat diese ausdrücklich ausgenommen. Soweit mir bekannt sind auch bereits alternative Standorte für Solarparks sowohl von der Unternehmensgruppe [Anonymisiert] und von weiteren Grundstückseigentümern an die Stadt Bad Driburg herangetragen worden. Es wäre daher sinnvoll, bei der Stadt Bad</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt damit in der Regel eine entsprechende Flächenweisung durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind.</p> <p>Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Die festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter</p>

Driburg hierzu nach detaillierte Informationen zu fragen. Das besagte Konzept wird auch sicherlich gern von der Unternehmensgruppe [Anonymisiert] zur Verfügung gestellt. Ferner verdichten sich die bereits erwähnten schützenswerten Gegebenheiten von Fauna und Flora auf der Kalkmagerrasenfreifläche "Knochen", was auch mittlerweile dem LANUV (Umweltbundesamt) in Dortmund bekannt gemacht wurde. Eine Stellungnahme von dort ist bisher nicht zur Kenntnis genommen worden. Daher empfehlen wir dringend von dort die entsprechende Expertise einzuholen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.?

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplanentwurf OWL ist sind die Offenlandflächen im Bereich „Am Knochen“ aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung nachfolgend als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches ist fachlich nachvollziehbar belegt und dokumentiert. Die Einschätzung

	<p>der Wertigkeit wird auch durch die zuständige Naturschutzbehörde geteilt.</p> <p>Eine Einbindung des LANUV ist damit nicht erforderlich.</p> <p>BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Eine Inanspruchnahme von BSN für konkurrierende Nutzungen kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Festlegung als BSN scheidet nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW sowie des im Regionalplanentwurfs OWL festgelegten Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage im Grundsatz aus.</p> <p>Die Prüfung von Alternativstandorten in Sinne der Anregung ist vor dem Hintergrund der geplanten Festlegung im LEP NRW nicht erforderlich. Unbeschadet der Festlegungen im LEP NRW wäre eine Prüfung von Alternativen im Sinne des Ziels F 11 des Regionalplanentwurfs OWL in einem konkreten Bauleitplanverfahren geboten.</p>
1018273	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Bad Driburgerin und möchte die Pediton gegen den Solarpark auf dem [anonymisiert] unterstützen.</p> <p>Der [anonymisiert] ist die schönste Grünfläche die es bei uns gibt. Eine unendliche Sicht und so viele Pflanzen und unterschiedliche Tiere. Dieser Ort ist für Menschen und Tiere Erholung pur. Jeden Tag nutzen unendlich viele Menschen diesen Platz zur Erholung. Erst vor drei Jahren hat der Lions Club eine großzügige Spende in Form von Bänken und Wildkirsch-Bäumen gemacht.</p> <p>Sicherlich sind Solarzellen in diesen Zeiten sehr wichtig. Aber es gibt noch so viele Plätze in der Umgebung.</p> <p>Mein Herz blutet bei dem Gedanken an die zugepflasterten Wiesen und an die eingeschränkte Sicht.</p> <p>In diesen Zeiten sind solche Plätze Oasen für die Seele und müssen einfach erhalten</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Entscheidung, Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuweisen, liegt primär im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Grundsätzlich können auch im Regionalplan Solarenergiebereiche festgelegt werden. Dies erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL allerdings nicht.</p> <p>Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen.</p> <p>Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel</p>

<p>bleiben.</p>	<p>10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.?</p> <p>Im Vergleich zu der aktuell gültigen Fassung des LEP NRW werden durch die geplanten Regelungen des Entwurfs des LEP NRW die Potentiale für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen deutlich vergrößert. Als Ausschlussgebiete für die Anlage von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen werden gem. Ziel 10.2-14 allerdings Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Bereiche zum Schutz der Natur umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist der Bereich ?Am Knochen? aktuell als BSN festgelegt.</p>
<p>1020695</p>	
<p>Inhalt</p> <p>I. Betriebliche und familiäre Situation: Betriebstyp: Haupterwerbsbetrieb Betriebsform: Ackerbau und Schweinemast Betriebsstruktur: Einzelunternehmen bewirtschaftete LN: 125 ha Ackerland (mit Zupachtflächen) Alter des Betriebsleiters: [anonymisiert] Betriebliche Perspektive: Ich bewirtschafte einen klassischen Ackerbaubetrieb und eine Tierhaltung mit 1.400 Schweinemastplätzen. Seit vielen Jahren nehme ich mit der Schweinehaltung an der Initiative Tierwohl teil und die nächsten Entwicklungsschritte für den Umbau der Schweinemast auf die gesellschaftlich gewünschte Haltungsform 3 (organisches Einstreumaterial und Zugang zu Außenklimareiz) stehen bevor, um den Betrieb auch für meine Kinder zukunftsfähig zu machen.</p> <p>II. Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:</p> <p>Im kreisförmig gekennzeichneten Bereich (Abbildung 1) befindet sich meine Hofstelle und die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude. Unmittelbar gegenüber der Hofstelle liegt eine 9 ha große Ackerfläche, die aufgrund ihrer Bodengüte, ihres Zuschnitts und der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Höxter - ID 4564) verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass besagte Flächen im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch als ASB (nicht als GIB) festgelegt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Regionalplan OWL (Entwurf 2023) im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>

unmittelbaren räumlichen Nähe zum Betrieb von besonderer Bedeutung ist. Nicht zuletzt dient uns die Fläche auch als Puffer zu den bestehenden Gewerbegebieten der Stadt Brakel.

Der Entwurf zum Regionalplan 2023 sieht nun vor, die Fläche als Vorranggebiet für die gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Siedlungsraum zu überplanen. Durch die Festlegungen befürchte ich, dass zukünftig erforderliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen erschwert werden. Insbesondere die geplanten Änderungen im Bereich der Schweinehaltung und der geplante Umbau auf die Haltungsstufe 3 könnten durch das kontinuierliche Heranrücken der externen Bebauung im Bereich des Immissionsrecht für zusätzliche Probleme sorgen.

Aufgrund meiner aktiven Bewirtschaftung stehen meine Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen daher nicht zur Verfügung.

Insgesamt führen die Festsetzungen zu einem erheblichen Wettbewerbs- und Standortnachteil, der meine und die Zukunft meiner Kinder stark gefährden kann. Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der GIB Gebiete auf meinen Eigentumsflächen großzügig zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1016989

<p>Inhalt</p> <p>Entlassung einer Fläche/eines Grundstückes im Regionalplan aus der Rohstoffsicherung zum Tonabbau in Nieheim</p> <p>im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplanes beantrage ich das Flurstück [anonymisiert] in zukünftigen Regionalplan nicht mehr als Rohstoffsicherungsgebiet zum Tonabbau auszuweisen.</p> <p>Das Grundstück befindet sich im Besitz meiner Mutter. Eine Vollmacht zur Antragstellung füge ich meinem Schreiben bei.</p> <p>Die derzeitige Ausweisung führt dazu, dass eine Nutzung des Grundstückes zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Hier: Windenergie - nicht möglich ist. Da auf einem benachbarten Grundstück gerade eine Planung zur Aufstellung von Windenergieanlagen läuft ergibt sich für uns die Gelegenheit, unser Grundstück ebenfalls entsprechend zu nutzen. Dabei ist noch nicht abschließend entschieden ob wir selbst eine Anlage errichten oder das Grundstück entsprechend veräußern oder verpachten.</p> <p>Um auch unser Grundstück als Teil der Herausforderungen zukünftiger Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu widmen bitten wir höflichst um möglichst zeitnaher Annahme unseres Antrages und einer positiven Rückmeldung von Ihrer Seite.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmäch-</p>
---	--

	tigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.
1020125_001	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Höxter - Ortsteil Stahle mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 20 ha, davon sind ca. 13 ha Eigentum und ca.7 ha hinzugepachtet. Den Betrieb habe ich von meinen Eltern übernommen und führe ihn seit 2003 weiter. Er ist wirtschaftlich gesund, in jüngerer Zeit habe ich erneut in seine maschinelle Ausstattung investiert, ein Interessent für eine spätere Betriebsübernahme steht bereit, der Betrieb ist also zukunftsfähig und könnte in einer weiteren Generation fortgeführt werden.</p> <p>Allerdings gefährdet die neue Regionalplanung in Verbindung mit der „Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme“ der Stadt Höxter nun seine Existenz. Von der Eigentumsfläche des Betriebs sind ca. 4,5 ha über-plant, von seiner Pachtfläche ca. 0,6 ha.</p> <p>Meine direkt an meine Hofstelle [anonymisiert] (1,06 ha), ist im aktuellen Entwurf als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. In der zeichnerischen - nach Behördenauskunft bewusst nicht flächenscharfen - Festlegung (Blatt 27) ist nicht eindeutig zu erkennen, wie weit genau die BSN-Ausweisung reichen soll und ob sogar Teile der Hofstelle betroffen sein würden. Da es sich um einen aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb handelt, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung aber nicht zur Verfügung. Ich fordere Sie daher auf, Hofstelle und Wiese aus der BSN-Überplanung herauszulassen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen führen. Hierdurch entstünde ein erheblicher Nachteil für die Wirtschaftlichkeit, Handlungs-, Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit des Betriebs. Förder- und Verdienstmöglichkeiten wären ggf. extrem eingeschränkt oder entfielen ganz. Zudem stellt die BSN-Ausweisung für landwirtschaftliche Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Auch eine bauliche Entwicklung auf der Hofstelle, etwa durch Umnutzungen oder Erweiterung der bestehenden Stallgebäude, ist durch die Ausweisung als BSN potentiell erheblich gefährdet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend den Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1020125_002	
<p>Inhalt</p> <p>Die größte und beste Ackerfläche meines Betriebs [anonymisiert] ist nach wie vor auch</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

im derzeitigen 2. Entwurf von der Überplanung als GIB (Hx_Höx_GIB 003) (Blatt 26) betroffen. Im Unterschied zum ersten Entwurf ist sie nun diagonal zerteilt worden und - soweit das bei diesem groben Maßstab einschätzbar ist - zum größten Teil dem GIB zugeschrieben worden. Der gesamte nördliche Teil ist dabei vom GIB erfasst. Dadurch werden alle Zufahrtsmöglichkeiten zum verbleibenden Restteil gekappt. Bisher hatte mein Feld zwei Zufahrten, und zwar direkt von der Corveyer Straße aus. In der neuen Regionalplanung hätte es gar keine Zufahrt mehr und wäre als „Restfläche“ im Süden und Osten von durch andere bewirtschaftete Nachbarflächen eingeschlossen.

Bereits in der ersten Offenlegung hatte ich dringend um den Erhalt meiner Fläche gebeten, da ein Verlust des Stückes für meinen Betrieb schwerwiegende Konsequenzen hätte, v.a. auch im Zusammenhang mit der von der Kommune Höxter bereits 2018 eingeleiteten „Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme“, welche de facto als Ziel die Enteignung meiner Fläche hätte. Die jetzige Diagonalteilung führt die Situation noch ad absurdum, da sie offenbar einen fast wertlosen Rest stehen lässt und für den Hauptteil der Fläche einer Enteignung durch die Stadt Höxter den Weg frei macht.

Die diagonale Zerschneidung meiner Fläche durch das GIB ist in meinen Augen für alle Beteiligten unsinnig. Ein diagonaler Schnitt erzeugt sowohl für das GIB als auch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Nachteile. Aus landwirtschaftlicher Sicht erschwert und verkompliziert er massiv die Bearbeitung, bzw. macht sie mangels Zufahrt ohnehin komplett unmöglich.

Meine Fläche liegt direkt am Rande des GIB, so dass eine komplette Herausnahme meines Stückes aus dem GIB an sich unproblematisch sein sollte (was im Übrigen auch bei der Wiese/BSN der Fall wäre).

Die Tatsache, dass die benachbarten Flächen des direkt anliegenden Landwirts offenbar (im Vergleich zum ersten Entwurf) bereits herausgenommen und wieder landwirtschaftlichem Kernland zugerechnet worden sind, beweist, dass Änderungen an der Gesamtfläche des geplanten interkommunalen GIB, insbesondere an den Randbereichen, durchaus möglich sind.

Die Beibehaltung auch meiner Fläche als Ackerfläche und landwirtschaftliches Kernland direkt am Dorfrand hätte auch allgemein nur Vorteile, da sie eine Art Abstandspuffer zwischen Industriegebiet und Dorfgebiet bedeuten und zugleich wertvoller Ackerboden für die Nahrungsmittelproduktion und klimarelevanter CO₂-bindender schützenswerter Boden höchster Funktionalität erhalten bleiben würde. Auch die positive Auswirkung einer solchen Fläche bei Starkregen könnte weiterhin genutzt werden. Dem hochwassergefährdeten Bereich im Süden der Fläche wäre es sicherlich ebenfalls zuträglich, wenn die gesamte Fläche aus einer baulichen Versiegelung herausgehalten würde.

Ein derart groß geplanter GIB-Bereich wie der zwischen Stahle und Albaxen vorgese-

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Höxter - ID 2193) verwiesen.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde weiter auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) hin sowie darauf, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

hene ist sicher nicht auf eine Fläche von 3,5 ha im Randbereich angewiesen, für meinen Betrieb allerdings ist sie existentiell bedeutsam.

Da die beiden GIB zwischen Albaxen und Stahle einen enormen Teil der Gesamtackerfläche der Orte verbrauchen und vermutlich auch noch weitere Ausgleichsflächen der landwirtschaftlichen Produktion entziehen werden, ist mit einer Kaskade von Landverlusten und Preissteigerungen für Pachtflächen zu rechnen, was den Erhalt meiner Eigentumsflächen für die Weiterexistenz eines kleinen Betriebs wie dem meinen unabdingbar macht.

Eine von mir angepachtete Fläche von 0,64 ha ist bereits durch das zweite GIB (Hx_Höx GIB 002) überplant. Auch mit dem Verlust dieser Fläche ist für meinen Betrieb also zu rechnen. Insgesamt halte ich die für Industrie und Gewerbe vorgesehene Fläche beider GIBS für überdimensioniert und den Standort für ungeeignet. Das Umweltgutachten schätzt bei beiden GIBS die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich ein (100 % schutzwürdige klimarelevante Böden (GIB 003, (99% GIB 002)), unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, lärmarme naturbezogene Erholungsräume, Wohnen, Grundwasserkörper, Landschaftsbild, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Kulturgüter mit Raumwirkung).

Zwar fällt immer wieder das Argument, der Regionalplan gebe ja nur erst einmal mögliche Bereiche vor, die ja nicht zwingend von den Kommunen oder Kreisen auch der entsprechenden Nutzungsart zugeführt werden müssten. Jedoch liegt im Falle Stahle die besondere Situation vor, dass die Stadt Höxter bereits seit mehreren Jahren den nun im Entwurf als interkommunales GIB (Hx_Höx GIB 003) überplanten Freiraum als GIB anvisiert, sich bereits das Vorkaufsrecht gesichert und im Jahr 2018 eine „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme“ eingeleitet hat, um sich alle Flächen, die nicht freiwillig an sie zu Ackerlandpreisen verkauft werden, durch Enteignung auf Basis der Ackerlandpreise zu sichern. Sobald der Rat diese eingeleitete Maßnahme per Ratsbeschluss abschließend festsetzt, ist die Fläche für mich de facto verloren. Die Stadt hat also von vornherein ausgeschlossen, bei einer Ausweisung als Industrieland selbst Industrielandpreise zahlen zu müssen und auch verhindert, dass überhaupt ein Eigentümer je zu Industriepreisen verkaufen kann, wohingegen sie selbst nach Aneignung der Flächen für den Weiterverkauf an die Industrie zuständig sein wird. Des Weiteren hat der Eigentümer letztlich keine reelle Möglichkeit, seine Fläche behalten zu dürfen, wird also durch diese Art der Stadtentwicklung seines Grundrechts auf Eigentum von vornherein beraubt.

<https://www.hoexter.de/portal/seiten/steedtebauliche-entwicklungsmassnahme-im-wgddglfgld-zurerweiterung-des-wirtschaftsparks-hoexter-908000417-22101.html>

Da die Stadt Höxter mir bereits mitgeteilt hat, dass sie meine Fläche haben will, ist davon dass sie die durch den neuen Regionalplan für sie eröffneten Möglichkeiten auch nutzen wird. Das heißt, wenn Sie meine Fläche im GIB belassen, wird die Stadt Höxter

<p>mich vermutlich in letzter Konsequenz enteignen.</p> <p>Weiterhin halte ich es vor diesem Hintergrund für sehr wahrscheinlich, dass auch die BSN-Flächen durch Höxter für den Naturschutz genutzt werden könnten, um für das neue GIB entsprechenden Ausgleich zu akquirieren.</p> <p>Insofern hätte also Ihre Planung, meine Flächen betreffend, durchaus bereits sehr umsetzungsrelevante Konsequenzen.</p> <p>Ich bitte Sie daher sehr dringend im Sinne der Überlebensfähigkeit meines Betriebs, meine Flächen aus den Ausweisungen GIB und BSN herauszunehmen.</p> <p>Ausführlichere Darstellungen, weitere Einwände und Details finden Sie in den dieser Stellungnahme erneut angehängten Ausführungen meiner durch die Kanzlei Lenz und Johlen im März 2021 vorgelegten Stellungnahme zur ersten Offenlegung des Regionalplanentwurfs.</p> <p>Die darin enthaltenen nach wie vor gültigen Einwände und Ausführungen möchte ich hiermit auch für diese zweite Stellungnahme bekräftigen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1018846</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich schreibe Ihnen heute, um meine ablehnende Haltung zum Tonabbauvorhaben in Hardehausen im Kreis Höxter zum Ausdruck zu bringen. Dieses Projekt wirft ernsthafte Bedenken auf, die ich im Folgenden erläutern möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich mache mir große Sorgen um die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt. Der Tonabbau kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Gleichgewichts in der Region führen, darunter Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserverschmutzung sowie mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser. - Die Lärmbelästigung und die Erschütterungen, die durch den Abbau von Ton verursacht werden, können die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen. Dies könnte sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Gemeinschaft auswirken. - Das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Risiken sollten ebenfalls sorgfältig berücksichtigt werden. <p>Der verstärkte Transport von Materialien in der Region könnte zu Verkehrsproblemen und Sicherheitsbedenken führen.</p> <p>Ich fordere die Bezirksregierung Detmold daher auf, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die alle oben genannten Aspekte berücksichtigt. Des</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p>

<p>Weiteren sollten die Anliegen und Bedenken der örtlichen Gemeinschaft in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Ich bitte die Bezirksregierung Detmold, meine Bedenken und die Bedenken vieler anderer Bürger sorgfältig zu prüfen und das Tonabbauvorhaben in Hardehausen im Kreis Höxter entsprechend zu überdenken.</p>	<p>Die vom Einwender vorgetragene Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.</p>
<p>1017035</p>	
<p>Inhalt</p> <p>im Zuge der Neuauslegung des Regionalplanentwurfs 2023 können Stellungnahmen zu den Vorhaben abgegeben werden. Unsere im Anhang beiliegende Stellungnahme bezieht sich auf folgendes Vorhaben: - BSAB 23, Kartenblatt 41, Vorrangfläche - Karte 14/ Blatt 5 der Erläuterungskarte Reservefläche</p> <p>Stellungnahme im Zuge der Neuauslegung des Regionalplanentwurfs 2023 zu den Auswirkungen einer Genehmigung für den Tontagebau (BSAB 23) in Hardehausen</p> <p>Gebietsschutz Im Regionalplanentwurf OWL - Teilabschnitt Paderborn-Höxter ?, der sich derzeit in der Auslegung befindet, wird an der K 23 in 34414 Warburg-Hardehausen (Johanniskamp) sowohl eine Vorrangfläche mit 12,5 Hektar, als auch ein Reservegebiet mit 5,0 Hektar für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (Ton) ausgewiesen. Die Vorrangfläche BSAB 23 ist auf der Karte 41 mit einer schwarzen Zackenlinie gekennzeichnet. Das Reservegebiet ist in der Erläuterungskarte 14, Blatt 5 westlich der Vorrangfläche dargestellt. Die [anonymisiert] beabsichtigt vorerst auf der Vorrangfläche in einem Zeitraum von 30 bis 40 Jahren weit über 1 Million Kubikmeter Ton abzubauen und abzufahren. (Tischvorlage zum Scoping 2023) Sowohl die Vorrangfläche, als auch die Reservefläche für einen geplanten Tontagebau sind umgeben von insges. fünf Naturschutzgebieten (NSG Goldberg, NSG Hellberg, NSG Hammerbachtal, NSG Klippen- und Felsenmeer und NSG Schwarzbachtal), sowie die angrenzenden Natura 2000-Gebiete, als da sind FFH und Vogelschutzgebiete. Siehe Karte: Schutzgebiete um Abbaugbiet (Quellen: Geodienste BfN 2022 und LANUV Naturschutzgebiete) Diese vorgenannten Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete sollten von jeglichen Abgrabungsvorhaben jeweils mit einer 300 Meter Pufferzone freigehalten werden. (Quelle: Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band III, Kapitel Q, Seite 35)</p> <p>Artenschutz Unmittelbar im Süden grenzt der „Wisentwald“ des seit 1958 bestehenden Wisentgeheges des Landesbetriebes Wald und Holz NRW an. Diese Waldfläche ist EU-Vogelschutzgebiet (Nr. 4419-401) und beherbergt nach Aufnahme dieser Gebiete von Peter</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die vom Einwender vorgetragene Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.</p>

Maciej / Landschaftsstation Höxter in 2017/2018 folgende Vogelarten: Uhu (Brutpaar im Wisentwald), Schwarzstorch, Rotmilan, Turmfalke, Kolkrahe und Wespenbussard, Mittel-, Klein-, Grau-, Schwarzspecht. Wildkatzen-Sichtungen erfolgen regelmäßig seit 1990 (2017 Nachweis im Wisentwald mit Fotofalle und Haarproben per Lockstock durch Jan Preller; Verkehrstopfer August 2017 B 68/Abfahrt K 23 nach Hardehausen, Bergung durch Glunz) Luchs-Sichtungen im Hammerbachtal, Nachweis u. a. durch GPS-Koordinaten eines Harz-Luchses)

Monitoring der Fledermäuse mithilfe von Netzen im Wisentwald durch Rolf Kirch, Büro für Landschaftsplanung und Faunistik, am 28.06. und 28.08.2018. Von den 16 in NRW vorkommenden Fledermausarten konnten in den beiden Fangnächten 10 Arten identifiziert werden. Gefangen wurden jeweils beide Geschlechter der entsprechenden Arten: Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Wasser-, Bechstein-, Fransen-, Zwerg-, Rauhaut-, und Kleine Bartfledermaus.

Bemerkenswerte Ergebnisse in Bezug auf die Biodiversität im Wald der Wisente insgesamt haben auch die insektenkundlichen Studien von Patrick Urban und Werner Schulze von der Arbeitsgemeinschaft westfälischer Entomologen erbracht. Veröffentlicht wurde dazu bereits der Fund des Bergwald-Laufkäfers (*Carabus sylvestris*) im August 2018. Mit dem Rotrandigen Schild-Jagdkäfer (*Peltis ferruginea*), einer Urwaldreliktart, die bisher in NRW noch nicht gefunden wurde, fand Urban 2019 eine weitere bemerkenswerte Art in Hardehausen.

Der Schmetterlingsforscher Werner Schulze konnte die Grüne Eicheneule (*Dichonia apriliina*) und den Große Eichenkarmin (*Catocala sponsa*), beide mit enger Bindung an die im Wisentwald vorkommende Eiche, sowie, als Rarität in NRW, den Zweizahn-Winkelspanner (*Euphyia biangulata*) identifizieren. Die Forscher schätzen allein bei den Schmetterlingen über 1000 Arten im Bereich des Wisentgeheges.

Zerschneidung von Wanderwegen und Wanderkorridoren Der geplante Tontagebau hat direkte negative Auswirkungen auf den „Lebensraum Wisentgehege“ durch die Zerschneidung von Wanderwegen und Wanderkorridoren (Wildkatze, Uhu, Fledermäuse, Rehwild, Schwarzwild) von und zu den angrenzenden fünf Naturschutzgebieten. Des Weiteren sind bau- und betriebsbedingte Störungen der angrenzenden Lebensgemeinschaften durch Emissionen von Staub, Licht, Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge vorprogrammiert. Ungefähr in der Mitte der Mulde der z. Zt. als Grünland landwirtschaftlich genutzten Fläche entspringt eine Quelle, deren Wasser durch das NSG Hammerbachtal in den gleichnamigen Hammerbach einmündet.

Das Gewässer durchfließt auf seinem Weg bis zur Diemel vorwiegend Grünflächen des Wisentgeheges Hardehausen von Wald und Holz NRW. Die seit 1958 in den Gehegeanlagen lebenden Wisente und Tarpan-Pferde versorgen sich ausschließlich mit dem natürlich vorkommenden Wasser aus dem Hammerbach und dem Schwarzbach.

Gewässergüte: (Quelle: Landschaftsplan 3b Warburg, Teilplan West, Textteil 1)

Der Schwarzbach und Strecken des Hammerbaches sind bisher die einzigen Fließgewässer im Kreis Höxter, die mit einer „sehr guten“ Gewässergüte bewertet sind. (Seite 26)

Durch Elektrofischung Schwarzbach/ Hammerbach (2004) Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Elritze, Aal, Bachforelle und Rotaugen nachgewiesen. (Seite 29 Fußnote 16)

Der Hammerbach sollte als potentieller Lebensraum des Edelkrebses für Aale (Fressfeind des Edelkrebses) und andere Krebsarten (Übertragung von Krankheiten) durch Belassen des Querbauwerkes NICHT an die Diemel angebunden werden. (Seite 30: Querbauwerke, Seite 187: Artenschutzmaßnahmen Edelkrebs. Legende Landschaftsplan 3b - Maßnahmenkarte (9.654))

Einleitung von Wässern in ein Fließgewässer

Durch die Abtragung der belebten Bodenschicht, der Böden und der zu gewinnenden Rohstoffe (Ton) verringert sich die Deckschicht. Oberflächenwasser gelangt schneller in die Bodenschichten und die Filterfunktion des überlagerten Bodens entfällt oder verringert sich. Durch die Abtragung des natürlich gewachsenen Bodens besteht dadurch die Möglichkeit, dass belastetes Oberflächenwasser ohne ausreichende Filterung durch die Deckschichten in den Hammerbach geleitet wird und dort zu negativen Veränderungen der Wassergüte führt.

Das durch die abbaubedingten Sumpfungswässer und die Wasserhaltung in dem geplanten Rückhaltebecken und dem Klärbecken anfallende Wasser gilt als Abwasser im Sinne des Wasserrechts und ist schadlos zu beseitigen (vgl. §§ 54, 55 WHG 2010).

Das Einleiten dieser Wässer in das Gewässer „Hammerbach“ im angrenzenden Naturschutzgebiet „Hammerbachtal“ erfüllt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand, da „Stoffe“ in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG 2010). Stoffe im Sinne dieser Regelung sind Fremd- und Abfallstoffe, Abwasser, auch das Wasser selbst - gleichgültig, ob es rein, verschmutzt, erhitzt oder gekühlt ist.

Die Gewässerbenutzung bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG 2010.

Eine Bewilligung scheidet in diesen Fällen aus, vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG 2010.

Anmerkung zu der geplanten Entwässerung der Tagebausohle mit den geplanten Rückhalte- und Klärbecken in den Hammerbach, falls doch eine Einleitungsbewilligung erteilt werden sollte:

Sind diese Bauwerke in der Lage, den in den vergangenen Jahren durch den Klimawandel immer häufiger vorkommenden Starkregenereignissen - mit Regenmengen von 100 Litern/m² und mehr innerhalb kürzester Zeit - standzuhalten?

Das unkontrollierte Überlaufen der Sumpfungswässer und der Wässer aus dem Rückhalte- und Klärbecken wird die Wasserqualität des Hammerbaches stark in Mitleidenschaft ziehen, so dass die gesamte Lebensgemeinschaft Hammerbachtal

in ihrer Existenz bedroht ist!

Kulturlandschaft / (Über-) regionale Bedeutung Hardehausen

Das denkmalgeschützte ehemalige Zisterzienserkloster Hardehausen kennt eine fast 1000-jährige Geschichte und hat die Landschaft bzw. die Kultur geprägt; die Klosteranlage mit ihrer Einbettung in die umliegende Landschaft ist bildbestimmend. Der Abstand der potentiellen Abbaufäche bis zur Klosteranlage beträgt etwa 600 m. Heutzutage ist die Anlage Eigentum des Erzbistums Paderborn und es befinden sich auf dem Klostergelände das Jugendhaus und die Landvolkhochschule des Bistums.

Bildungsauftrag des Jugendhauses ist es unter anderem, Jugendliche mit der Natur vertraut zu machen.

Von den über 108.000 Übernachtungen im Jahr 2022 in Warburg und Umgebung haben die Landvolkshochschule Anton Heinen und das Jugendhaus Hardehausen einen Anteil von rund 52.000.

In direkter Nachbarschaft (ca. 600 m) befindet sich auch die freikirchliche Freizeitanlage Padercamp. Das naturorientierte Freizeitangebot dieser Organisation richtet sich an Jugendliche. In unmittelbarer Nähe schließen sich das Wisentgehege und das Waldinformationszentrum Hammerhof von Wald und Holz NRW an.

Das Klostergelände formt mit seiner unmittelbaren Umgebung das Naherholungsgebiet Hardehausen, das intensiv von Bürgern aus Warburg und der weiteren Umgebung frequentiert wird. Insbesondere an Wochenenden und in den Ferien gibt es einen regen Ausflugsverkehr in und rund um Hardehausen; besucht werden Wisentgehege und Hammerhof, ebenso Wiesen und Wälder um das Kloster. Der von den Besuchern gerne begangene Rundwanderweg „Wisentweg Ost“ ist direkter Grenzweg des Wisentwaldes zum geplanten Abbaugelände und führt entlang der Sichtachse NSG Goldberg - Talkessel Hardehausen.

Im Rahmen der Förderung des Tourismus im ländlichen Raum bzw. der Erhöhung der Attraktivität des Naherholungsgebietes Hardehausen haben unter der Federführung der Hansestadt Warburg das Erzbistum Paderborn, das Padercamp und das Waldinformationszentrum Hammerhof ein Entwicklungskonzept (LEADER*- Projekt Konzept für das Erlebnisgebiet Hardehausen) erarbeitet. Dieses soll den Erholungssuchenden und Familien facettenreiche Möglichkeiten bieten, künftig Natur, Schöpfung, Bildung und Kultur zu erleben. Für dieses Projekt hat die EU eine Fördersumme von 120.000 Euro bewilligt. Im vergangenen Jahr sind die geplanten Stationen aufgebaut worden. Die Projektgruppe Hardehausen erhofft sich, aufgrund dieses Konzeptes eine breitere Zielgruppe anzusprechen und somit eine größere Anzahl an Menschen nach Hardehausen einzuladen.

Fazit:

Die Genehmigung einer Tontagebau-Fläche beinhaltet einen flächenhaften Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser hätte erhebliche negative Auswirkungen für den Naturschutz, den Gewässerschutz, den Artenschutz und auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Jahrhunderte alten Kulturlandschaft im Hardehausener Talkessel.

<p>Nicht nur während des jahrzehntelangen Tonabbaues bietet sich den Besuchern und Wanderern auf der Sichtachse NSG Goldberg - Klosteranlage ein „großes schwarzes Loch“. Nach Ende der Rohstoffgewinnung bleibt die Abbaufäche ohne landwirtschaftliche oder sonstige ökonomisch orientierte Wiedernutzung. (Tischvorlage zum Scoping 2023)</p>	
<p>1020089</p>	
<p>Inhalt</p> <p>in Bad Driburg auf dem Knochen, Westenfeldmark, Flur 2 beabsichtigt die Stadt Bad Driburg bekannter Maßen auf einer Gesamtfläche von ca. 40 Hektar eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Größe von ca. 28 Hektar zu errichten.</p> <p>In ihrem Entwurf des Regionalplans, der aktuell zum Beschluss ansteht, sind die Flächen auf dem Knochen in Gänze zur Klassifizierung als BSN-Gebiet vorgesehen. Ungeachtet dessen, wurde in der bisher einzigen Bauausschusssitzung zu der Thematik seitens der Stadt Bad Driburg fast einstimmig beschlossen das Bauleitverfahren für o. g. Bauvorhaben bereits jetzt einzuleiten und einen Antrag/Stellungnahme an die Bezirksregierung zu fertigen mit dem Anliegen, die betreffenden Flächen nicht als besonders schützenswertes Gebiet (BSN) auszuweisen.</p> <p>Wir als Interessengemeinschaft aus Bad Driburg befürworten die beabsichtigte Klassifizierung des Knochens als BSN-Gebiet und wenden uns gegen die Planung und Vorgehensweise der Stadt Bad Driburg. Die geplante Höherstufung des Gebietes als besonders schützenswert ist bekanntermaßen gerechtfertigt durch das Vorhandensein</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweier schützenswerter Biotope der Biotopstufe 1 artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (wichtiger Lebensraum für die Geburtshelferkröte und viele andere Arten.) - des Lebensraumtyp 6510 der FFH-Richtlinie der EU - der letzten Population der stark gefährdeten Geburtshelferkröte. <p>(Das Aufsuchen und Stören dieser Art ist nach europäischen Recht verboten (Anhang IV FFH-Richtlinie, EU-Code 1191))</p> <p>Angesichts der Gegebenheiten und Ihrer eigenen Feststellung des erhöhten Schutzbefehls, gibt es keine Begründung, die Flächen auf dem Knochen nicht in Gänze als BSN-Gebiet auszuweisen.</p> <p>Wir erkennen durchaus das hohe öffentliche Interesse und insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung regenerativer Energiequellen an, jedoch nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne die nötige Rücksichtnahme auf ihre ökologische Bedeutung, Natur und Artenschutz, - ohne die Einbeziehung individueller Standortfaktoren (die sich nicht allein über den Faktor Bodenpunkte bemessen lassen) und - ohne andere Potenzialflächen (versiegelte Flächen, Dächer, Verkehrsflächen usw.) verstärkt in den Blick zu nehmen. <p>Ausweislich des Fachbeitrages „Klima für die Planregion Detmold“ könnte mit dem</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Der Bereich wird im Regionalplanentwurf OWL weiterhin als BSN festgelegt.</p>

durch den LANUV ermittelten Gesamtpotenzial für regenerativ stromerzeugende Anlagen der Stromverbrauch im Regierungsbezirk Detmold mehr als abgedeckt werden. (Bei der Potenzialprüfung sind dabei noch nicht die landwirtschaftlich benachteiligten Flächen erfasst.)

Zum jetzigen Zeitpunkt (die Initiatoren haben kund getan, dass sich das Projekt noch in den Kinderschuhen befindet) würde die Aussetzung der Klassifizierung des Knochens als BSN-Gebiet einen nicht begründeten Freifahrtschein für das geplante Bauvorhaben bedeuten.

Die Faktenlage, die zur Aufnahme des Gebietes als BSN-Gebiet geführt hat, verändert sich nicht durch anderweitige Interessen, sondern bedingt berechtigterweise geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur für jedes geplante Bauvorhaben.

Insofern kann die Stadt Bad Driburg durchaus im weiteren Verlauf ein Zielabweisungsverfahren anstreben, um dann auf einer heute noch nicht vorhandenen Grundlage eine Interessenabwägung vornehmen zu lassen und ggf. eine Genehmigung zur Zielabweichung zu erlangen.

Wir bitten daher dringend, dem Antrag der Stadt Bad Driburg nicht stattzugeben und - wie geplant - die Flächen auf dem Knochen in Gänze im Regionalplan als BSN-Gebiet auszuweisen.

1021237

<p>Inhalt</p> <p>Als Bürger der Stadt Bad Driburg widerspreche ich der beabsichtigten Nutzung der Freiflächen „Am Knochen“, für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-anlage. Auf der Petitionsplattform Change.org. haben sich bisher 2250 Menschen gegen den Bau dieser Anlage ausgesprochen! Landschaftsplanung kann nur mit der Bevölkerung und nicht gegen deren Interessen erfolgen!</p> <p>Zahlreichen Nutzern des europäischen Wanderweges vermittelt dieses „Einfallstor“ einen ersten positiven Eindruck von unserer schönen Badestadt. Vielen Bürgern und Gästen dient die einmalige Fläche seit Menschengedenken als Naherholungsgebiet. Eine 28 Hektar große verspiegelte Fläche wäre das Aus für einen Nationalpark!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt damit in der Regel eine entsprechende Flächenausweisung durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind.</p> <p>Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Die festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das</p>
--	--

1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplanentwurf OWL sind die Offenlandflächen im Bereich „Am Knochen“ aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung nachfolgend als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches ist fachlich nachvollziehbar belegt und dokumentiert. Die Einschätzung der Wertigkeit wird auch durch die zuständige Naturschutzbehörde geteilt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Eine Inanspruchnahme von BSN für konkurrierende Nutzungen kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, wenn ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, die raumordnerischen

	<p>und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Festlegung als BSN scheidet nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW sowie des im Regionalplanentwurfs OWL festgelegten Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage im Grundsatz aus.</p> <p>Die Festlegung der BSN auch in diesem Bereich erfolgt losgelöst von der Diskussion über die Ausweisung eines Nationalparks in der Region.</p>
<p>1017356</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandbetriebes mit 42 landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 852 ha überpant und damit über 20 % meiner gesamten Betriebsfläche. Der Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und wurde von mir durch Flächenzuzäufe in den Jahren 2004, 2010, 2019 und 2023 zur Größe von insgesamt 3,3 ha für meine beiden Töchter und Enkelkinder erweitert.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>Meine Eigentumsflächen [anonymisiert] und [anonymisiert] sind mit einer Größe von 8,5238 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann und den Wert unseres Vermögens massiv reduziert. Insbesondere die europäischen Pläne zur Sustainable Use Regulation" im Rahmen des European Green Deal" beabsichtigen ein Totalverbot für chemischen Pflanzenschutz in sensiblen Gebieten. Auch die bauliche Entwicklung der Hofstelle, sowie möglicher Stallungen und Wirtschaftsgebäude im Außenbereich ist durch die Ausweisung der BSN Gebiete erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Aktuell befindet sich die Hofstelle im Ortskern und weitere Entwicklungsschritte sind hier nicht mehr möglich.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der BSN Gebiete zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

	<p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
--	--

1020747

<p>Inhalt</p> <p>I. Betriebliche und familiäre Situation: Betriebstyp: Haupterwerbsbetrieb Betriebsform: Milchviehhaltung, Rinderhaltung, Jungviehaufzucht, Ackerbau und Grünland, Erzeugung erneuerbarer Energien Betriebsstruktur: KG mit Sohn bewirtschaftete LN: 143,5 ha Ackerland und 47,8 ha Grünland (mit Zupachtflächen) Nebenbetriebe: Erzeugung erneuerbarer Energien Biogasanlage mit 250 kw Photovoltaikanlagen mit 97 kwp Alter des Betriebsleiters: 56 Jahre (verheiratet, zwei Kinder, Hofnachfolger [anonymisiert] 24 Jahre)</p> <p>Betriebliche Perspektive: Ich führe gemeinsam mit meinem Sohn einen Milchviehbetrieb mit derzeit 211 Milchkühen, 200 Jungtieren und angeschlossener Biogasanlage und Photovoltaikanlagen. In den vergangenen Jahren habe ich unseren Betrieb kontinuierlich weiterentwickelt und die Grundlagen für einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Familienbetrieb</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
---	--

<p>geschaffen. Diese Arbeit und Betriebsausrichtung sehe ich durch die nun erfolgten Festsetzungen im Entwurf des Regionalplan OWL Entwurf 2023 stark gefährdet.</p> <p>II. Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:</p> <p>[1020747_Abb. 1]</p> <p>In dem schwarz gekennzeichneten Bereich (Abbildung 1) befindet sich unsere Hofstelle und das angrenzende Grünland wird für den Weidegang unserer Tiere, als auch als Mähweide genutzt.</p> <p>Der Entwurf zum Regionalplan 2023 sieht nun vor, dass das Vorranggebiet zum Schutz der Natur (BSN) deutlich erweitert werden soll. Betroffen hiervon sind insbesondere meine Eigentumsflächen der Gemarkung Willebadessen [anonymisiert] zur Größe von insgesamt 14,98 ha. Laut dem Ziel F10 des Entwurfes sind in den BSN-Gebieten unter anderem folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktion vorgesehen: „Festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.“</p> <p>Eine spätere Festsetzung als Naturschutzgebiet hätte für meinen/unseren Betrieb weitreichende Folgen. Einerseits was erforderliche weitere Bauvorhaben betrifft, andererseits was die landwirtschaftliche Praxis auf den Grünlandflächen angeht. Insbesondere die geplanten europäischen Regelungen zur Pflanzenschutzmittelreduktion (SUR Richtlinie) und die damit verbundenen Totalverbote in den sogenannten „sensiblen Gebieten“ bringen die zukünftige Bewirtschaftung dieser Flächen in Gefahr und damit den gesamten Betriebsstandort. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die unmittelbar angrenzenden Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Insgesamt führen die Festsetzungen zu einem erheblichen Wettbewerbs- und Standortnachteil, der meine und die Zukunft meines Sohnes gefährden kann.</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der BSN Gebiete auf meinen Eigentumsflächen großzügig zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Alenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
<p>1020848</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] mit 32 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 2,22 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

<p>[anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 2,22 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Durch eine Einschränkung der bisherigen konventionellen Bewirtschaftungsmöglichkeit oder auch der Option einer Verpachtung an interessierte Berufskollegen (hier dann deutlich weniger attraktiv durch Bewirtschaftungsauflagen) würden mir erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Auf dem [anonymisiert] hatte ich vor geraumer Zeit schon einmal die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Erwägung gezogen. Auf dem Teil der Fläche der nicht als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist durchaus realisierbar (evtl. mit einer erforderlichen Flächennutzungsplanänderung)</p> <p>Bisher war die Fläche als Gebiet zum Schutz der Natur und Erholung ausgewiesen, jetzt nur noch als Gebiet zum Schutz der Natur.</p> <p>Ich frage mich warum der Erholungsaspekt nun wegfallen soll.</p> <p>Des Weiteren ist für mich nicht einzusehen warum der Regionalplan sich auf der oben aufgeführten Fläche sich auf das komplette Flurstück bezieht und somit eine partielle alternative Entwicklungsmöglichkeit von vorn herein ausschließt.</p> <p>Die Inanspruchnahme kompletter Flurstücke, welche von der Regionalplankulisse tangiert sind ist nach Ansicht des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Höxter/Warburg nicht rechtens.</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen ausschließlich zum Schutz der Natur zurückzunehmen und diese weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1019476, 1012159</p>	
<p>Inhalt meine Fläche [anonymisiert] in Warburg-Ossendorf ist trotz meiner Eingabe zu 90% landwirtschaftliche Kernzone. Dieses ist nachweislich falsch, siehe Bilder aus unterschiedlichen Erntejahren. Auf diesen Bildern lässt sich die Bodenbonitierung erkennen. Hierzu sende ich Ihnen eine Bodenkarte in einem separaten Mail. Die weitere Begründung entnehmen Sie bitte dem früher mit Herrn Weber geführten Schriftverkehr. Ich habe kein Verständnis dafür, dass die Kriterien der Landwirtschaftskammer zur Bewertung nicht 1:1 umgesetzt werden. Nach meiner Einschätzung ist ca. 50% (die östliche Hälfte) nicht wirtschaftlich zu betreiben und somit keine landwirtschaftliche Kernzone. Ich bitte abermals um entsprechende Änderung des Planes.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Höxter 1 - ID 25) verwiesen.</p>

Anhänge





1019815

Inhalt

I. Betriebliche und familiäre Situation

Betriebstyp: Haupterwerbsbetrieb

Betriebsform: Milchviehhaltung, Rinderhaltung.

Jungviehaufzucht, Ackerbau und Grünland

Betriebsstruktur GbR mit Sohn

Bewirtschaftete LN: 49.55 ha Ackerland, 45 ha Grünland, 1.86 ha Forst (mit Zupachtflächen)

Alter des Betriebsleiters: 52 Jahre (verheiratet, zwei Söhne, 23 Jahre & 21 Jahre) Betriebliche Perspektive:

ich führe einen Milchviehbetrieb mit derzeit 77 Milchkühen, 94 Jungtieren. In den vergangenen Jahren habe ich unseren Betrieb kontinuierlich weiterentwickelt und die Grundlagen für einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Familienbetrieb geschaffen, welchen ich zukünftig gemeinsam mit meinen beiden Söhnen bewirtschaften möchte. Diese Arbeit und Betriebsausrichtung sehe ich durch die nun erfolgten Festsetzungen im Entwurf des Regionalplan OWL Entwurf 2023 stark gefährdet

In dem schwarz gekennzeichneten Bereich (Abbildung 1) befindet sich meine Hofstelle, die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude und das angrenzende für den Weidegang und die Futterversorgung benötigte Grünland.

Der Entwurf zum Regionalplan 2023 sieht nun vor, dass das Vorranggebiet zum Schutz der Natur (BSN) deutlich erweitert werden soll. Betroffen ist hiervon insbesondere meine Eigentumsflächen der Gemarkung Nieheim, [anonymisiert] zur Größe von insgesamt 4.3029 ha.

Laut dem Ziel F10 des Entwurfes sind in den BSN Gebieten unter anderem folgende

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Entsprechend der Ausführungen zur Lage der Hofstelle sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.

Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.

<p>raumbedeutsame Nutzungen und Funktion vorgesehen: „festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig In Ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“. Schon jetzt liegen große Teile meiner Eigentumsflächen im bestehenden Naturschutzgebiet Emmerau und Beberbach und unterliegen strengen Bewirtschaftungseinschränkungen insbesondere die Bekämpfung der für unsere Rinder toxischen Unkräuter bereitet in diesem Gebieten zunehmend große Probleme. Außerdem scheidet die zukünftige betriebliche Weiterentwicklung, insbesondere erforderliche bauliche Maßnahmen für Stallerweiterungen, den Neubau eines Güllebehälters, einer Mistplatte und eines Fahrsilos hier aus. Zukünftige Festsetzungen und Erweiterungen des Naturschutzgebietes hatten für meinen Betrieb daher weitreichende Folgen. Aufgrund meiner aktiven Bewirtschaftung stehen meine Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen daher nicht zur Verfügung, insgesamt führen die Festsetzungen zu einem erheblichen Wettbewerbs- und Standortnachteil. der meine und die Zukunft meiner Söhne stark gefährden kann. Abschließend fordere ich Sie daher auf. die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der BSN Gebiete auf meinen Eigentumsflächen großzügig zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	
---	--

1021236	
---------	--

<p>Inhalt</p> <p>Der Investor und Energielandwirt [anonymisiert] und die Stadt Bad Driburg planen mitten im bisher unzerstörten Naturschutzgebiet Südlicher Teutoburger Wald Eggegebirge eine etwa 30 Hektar große Freiflächen-Photovoltaikanlage. Durch diverse bauliche Eingriffe in eine unverfälschte Naturlandschaft mitten im Eggegebirge wird die reiche, unvergleichliche Kalkmagerrasen- Blühfläche durch Solarpanels komplett verdeckt und zerstört. Diese fragile Wald-Insel mit dem Namen "Knochen" mitten auf der Hochfläche ist ein wichtiger Naturraum & Futterstelle für Insekten wie Wildbienen, Hummeln und seltene Schmetterlinge und auch für Vögel, die dort Rast machen. Viele seltene Vogelarten und Eulen (Feldlerche, Rotmilan, Bussard, Wanderfalke, Uhu, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) leben und brüten hier im Wald und auf den Wiesen (Feldlerche) und auch Tiere wie die Wildkatze, der Luchs und der Wolf jagen auf den Flächen und leben bisher unbehelligt in der direkten Nähe. In den wenigen Teichen und Gewässern gibt es Molche und es gibt hier auch die seltenen schwarzen Bergmolche. Auf den Wiesen leben Feuersalamander und seltene Kröten, wie die die Gelbbauchunke und die vom Aussterben bedrohte Geburtshelferkröte. Durch die Versiegelung der Flächen wird in großer Menge Oberflächenwasser anfallen, dass dann eventuell in einem unsauberen, durch Schadstoffe verunreinigten Teich gesammelt werden muss, die Baumaßnahmen und die Kabelverlegung über viele Kilometer bis nach Alhausen zum Knotenpunkt belasten den unschätzbaren Naturraum und weitere Bereiche im Driburger Tal in großem</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplamentwurf OWL werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt damit in der Regel eine entsprechende Flächenausweisung durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind. Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Die festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das</p>
--	--

Masse. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers birgt weitere Gefahren und Probleme für die Stadt Bad Driburg.

Eine Überschwemmung oder ein etwaiger Bruch des Teichrandes könnte hohe Risiken für die Stadt und den Gräflichen Park bedeuten. Und nicht zuletzt steigt dadurch das bisher schon sehr hohe Grundwasser in Bad Driburg und dies wiederum könnte für die Bewohner des Driburger Tales gefährlich werden.

Das bei Gästen aus Nah und Fern (Bürgern, Touristen und Besuchern der Kurstadt Bad Driburg) sehr beliebte Wander- und Erholungsgebiet "Westenfeldmark, Auf dem Knochen" wird unwiederbringlich durch spiegelnde Solarzellen und die baulichen Maßnahmen zerstört. Der Eggeweg und der Bäderweg verbinden die Regionen rechts und links der Egge miteinander.

Der europaweite A1 Wanderweg, der von der Nordsee bis zum Mittelmeer verläuft, bietet den Wandernden ebenfalls einen Blick auf das Land. Niemand käme auf die Idee, beispielsweise mitten auf dem Jakobsweg eine Solaranlage zu bauen. Der Bau eines industriellen Solarfeldes im Teutoburger Wald/Eggegebirge verwandelt eine unzerstörte Naturlandschaft in ein Industriegebiet. Auch hat ein solcher Eingriff nicht quantifizierbare finanzielle Auswirkungen auf den Tourismus und den Wanderbetrieb in der Region, insbesondere auf Bad Driburg.

Durch eine solche Anlage wird der wertvolle Naturraum entwertet. Ein unberührtes Naturerlebnis und die bisher nicht beeinflussten Ausblicke auf die Region sind unwiederbringlich zerstört. Die Wanderer werden sich andere Regionen für ihre Wanderungen suchen, die nicht so zerstört sind.

Eigentlich sollten Solarfelder dieser Größe in Industriebrachen, über Parkplätzen, auf Haus und Industriedächern und neben Autobahnen angelegt werden, um zu verhindern, dass weitere wertvolle Naturflächen in unserem Land zerstört werden.

Wir betrachten den Standort dieses industriellen Solarfeldes als überflüssigen Eingriff in die intakte Natur und als "ökologisch" nicht gelungen und appellieren an den Investor [anonymisiert] und die Stadt Bad Driburg, auf den Bau dieses Solarfeldes zu verzichten. Auch appellieren wir an Sie, dieses Projekt hinsichtlich der Risiken und Nachteile zu hinterfragen.

Es ist nicht hinzunehmen, dass das Landschaftsbild und die Natur von dieser Anlage nachhaltig zerstört werden. Auch der Blick von anderen Regionen aus auf den Höhenzug des Knochen wird durch diese reflektierende Solaranlage nachhaltig beschädigt. Denken Sie bitte an die Zukunft unserer Landschaften.

1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplanentwurf OWL ist sind die Offenlandflächen im Bereich „Am Knochen“ aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung nachfolgend als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches ist fachlich nachvollziehbar belegt und dokumentiert. Die Einschätzung der Wertigkeit wird auch durch die zuständige Naturschutzbehörde geteilt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Eine Inanspruchnahme von BSN für konkurrierende Nutzungen kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, wenn ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, die raumordnerischen und ökologischen

	<p>Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Festlegung als BSN scheidet nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW sowie des im Regionalplanentwurfs OWL festgelegten Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage im Grundsatz aus.</p>
<p>1019893_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>die umwelt- und gesellschaftsverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen ist ein Schlüssel zur Akzeptanz der Technologie. Vorbelastete Standorte (Bundesstraßen, Bahnlinien, Gewerbegebiete, Innerstädtische verdichtete Räume) sollten bevorzugt werden. Standorte im bisher unbelasteten Außenbereich sollten geschont werden. In NRW sieht die aktuelle Planungspraxis leider anders aus. Für den Regionalplan OWL schlage ich deshalb die Ergänzung und Aufnahme folgender Ziele vor:</p> <p>Textliche Festlegungen 9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung Verdeutlichung Ziel E 2: Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich vorrangig ausgebaut werden. Bei der Abwägung von Standortalternativen sind Standorte im bisher unbelasteten Außenbereich nachrangig einzustufen. Neues Ziel E5: Rückbauverpflichtung nach 20 bis 30 Jahren. Die Flächenbeanspruchung durch die Freiflächen-Solarenergienutzung sollte nicht dauerhaft erfolgen. Eine Rückbauverpflichtung nach 20 bis 30 Jahren ist grundsätzlich vorzuschreiben.</p> <p>Die flächenintensive Solarnutzung im Freiraum ist nach Einschätzung des [anonymisiert] eine Übergangstechnologie. Bei entsprechend starkem Ausbau innerorts kann sie nach angemessener Frist zurückgebaut werden. Die genutzten Flächen müssen dem Naturhaushalt zurückgegeben werden. Die zunehmende Dynamik des Netzausbaus und der Solar-Ausbau innerhalb der Siedlungsbereiche kann die Inanspruchnahme von Naturflächen im Freiraum mittelfristig reduzieren bzw. überflüssig machen.</p> <p>Neues Ziel E6: Nutzung von Konversionsflächen Es gibt im Planungsraum ehemals militärisch genutzte Konversionsflächen, die bis heute nicht aufgeforstet und nicht zurückgebaut wurden. (zB. Hausheide bei Bad Driburg) Sie sollten übergangsweise (d.h. für ca. für 20 bis 30 Jahre) vorrangig für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Begründung Bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Freiflächen-Solaranlagen verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind-und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.</p> <p>Die Festlungen des Regionalplanentwurfs OWL ergänzen und konkretisieren die o.g. Festlegungen des LEP NRW. Zur Vermeidung von Doppelungen wird auf diese Vorgaben des LEP NRW in den textlichen Ausführungen des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Eine wiederholende Festlegung als Grundsatz wird aber bewusst vermieden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist des Weiteren auf das aktuell laufende Verfahren zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die zweite Änderung des LEPs ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig, es ist davon auszugehen, dass die Änderung bis spätestens Mai 2024 in Kraft tritt. Inwieweit die angesprochene Regelung des LEPs beibehalten oder geändert wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Insofern ist eine Anpassung des Regionalplans OWL an die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze nicht sachgerecht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des LEP dieser unmittelbar anzuwenden ist. Auf diesen Sachverhalt wird ergänzend in den Erläuterungen hingewiesen.</p> <p>Der Regionalrat Detmold strebt gemäß dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien an.</p>

	<p>Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan wird gemäß dem Beschluss des Regionalrats Detmold vom 19.06.2023 kontinuierlich geprüft werden, ob aufgrund der laufenden und zukünftigen Rechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene neben der Windenergie weitere Themenfelder im Kontext des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien Bestandteil des Erarbeitungsprozesses für den Sachlichen Teilplan (Wind/Erneuerbare Energien) sein müssen.</p> <p>Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch die Umsetzung in einem gesonderten Sachlichen Teilplan diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien zu beginnen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen.</p> <p>Eine darüberhinausgehende Vereinbarkeit mit weiteren Belangen wie beispielsweise den genannten Belangen des Naturschutz- und Wasserrechtes sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu beurteilen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren sowie in den ergänzenden Fachverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
--	--

1019893_002

<p>Inhalt</p> <p>Konkret für den Bereich der Stadt Bad Driburg beantrage ich die Beibehaltung der BSN-Flächen auf dem Knochen.</p> <p>Die Stadt Bad Driburg hat öffentlich angekündigt, einen Antrag auf Streichung der BSN-Flächen auf dem Knochen einzureichen. Die BSN-Flächen auf dem Knochen sind als Naturschutzflächen unverzichtbar. Der Schutz der ökologisch wertvollen und kulturhistorisch einzigartigen Freifläche „Am Knochen“ sollte im Regionalplan verankert bleiben. Auch im Rahmen der Kulturlandschaften des Kreises Höxter stellt die Fläche ein herausragendes und schützenswertes Biotop dar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Entscheidung, Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuweisen, liegt primär im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Grundsätzlich können auch im Regionalplan Solarenergiebereiche festgelegt werden. Dies erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL allerdings nicht.</p> <p>Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen.</p> <p>Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:</p>
---	--

	<p>„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“</p> <p>Im Vergleich zu der aktuell gültigen Fassung des LEP NRW werden durch die geplanten Regelungen des Entwurfs des LEP NRW die Potentiale für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen deutlich vergrößert. Als Ausschlussgebiete für die Anlage von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen werden gem. Ziel 10.2-14 allerdings Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Bereiche zum Schutz der Natur umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist der Bereich „Am Knochen“ aktuell als BSN festgelegt.</p>
1020802	
<p>Inhalt</p> <p>ich erhebe Widerspruch gegen die Überplanung meiner landwirtschaftlichen Hofstelle als „Bereich zum Schutz der Natur“.</p> <p>Meine Hofstelle liegt in oben ausgewiesener Anschrift in der Gemeinde Steinheim [anonymisiert]. Der nördliche Teil dieses Flurstückes, genutzt als Hofstelle mit Wohnhaus und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.</p> <p>Die direkt an die Gebäude angrenzende Grünlandfläche wird von Ihnen weiterhin als „Bereich zum Schutz der Natur“ ausgewiesen.</p> <p>Ich erkenne an, dass Sie gegenüber dem ersten Entwurf die Gebäude und den Bereich der Hofstelle im unmittelbar angrenzenden Bereich an den Gebäuden aus dem Bereich zum Schutz der Natur herausgenommen haben.</p> <p>Aber zur Wiederaufnahme einer eigenständigen Bewirtschaftung mit allen Möglichkeiten einer Entwicklung des Standortes halte ich den von Ihnen vorgeschlagenen Bereich als massiven Eingriff in meine Eigentumsrechte. Ich möchte als landwirtschaftlicher Unternehmer die Option behalten, diesen Standort unternehmerisch zu entwickeln und aktiv zu bewirtschaften. Mit Ihrer Planung wird jede Erweiterung im Bereich von Wirtschaftsgebäuden ausgeschlossen.</p> <p>Ich fordere Sie erneut auf, das [anonymisiert] aus dem überplanten Bereich herauszunehmen. Im Minimum das aktiv genutzte Grünland. Den im Westen gelegenen Bereich in Größe von ca. 0,25 ha, der schon heute als Kleinbiotop ungenutzt ist, würde ich Ihnen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

<p>zugestehen.</p> <p>Ich wünsche mir sehr, dass Sie meinen Wünschen entsprechen und verbleibe</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Nach Prüfung der angegebenen Flächen, liegt die Hofstelle umschlossen von BSLE.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
<p>1017022</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Einspruch gegen den geplanten Bau der Umgehungsstraße L616n Vinsebeck/Bergheim.</p> <p>Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf existierenden Straßen können das gleiche Ziel erreichen und gravierende Eingriffe in die Natur und Flächenversiegelungen vermeiden. Tatsächlich kann durch den Bau einer Umgehungsstraße die L616 zu einer noch attraktiveren Abkürzung zwischen B1 und der Ostwestfalenstraße werden, was zu einer Zunahme des Verkehrs und zu einer erhöhten Luftverschmutzung und Lärmbelastung führt. Damit wäre der Bau dieser Straße nicht nur unnötig, sondern konterproduktiv.</p> <p>Verlust von fruchtbarem Boden/Ernährungssicherheit: Die geplante Umgehungsstraße führt durch die fruchtbarsten, landwirtschaftlichen Flächen in der Region. Die dadurch verschlechterte Ernährungssicherheit ist vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und die daraus resultierenden, weltweiten Ernährungsengpässe nicht zu verantworten.</p> <p>Zerstörung von Ökosystemen: Landwirtschaftliche Flächen, der Heubach und dessen Uferandgebiete, die mit großem Aufwand renaturiert worden sind, bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten. Durch den Bau der Umgehungsstraße werden diese Ökosysteme zerstört, was einen weiteren Verlust von Biodiversität zur Folge hat.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 616n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Für die Trasse der L 616n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 616n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Linien-signatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

Verschlechterung der Wasserqualität: Der Verlauf der Umgehungsstraße führt durch Wasserschutzgebiete, die Quellgebiete der Graf Metternich Quellen sowie der Quellen der Wasserwerke, die die Wasserversorgung der Ortschaften sicherstellen. Schadstoffe wie Öle, Salze und Pestizide, die von der Straße in nahegelegene Gewässer und das Erdreich gelangen, führen zu einer Verschlechterung der Wasserqualität. Neben den offensichtlich negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Wasserqualität derart verschlechtert, dass die Graf Metternich Quellen ihren Betrieb einstellen und die Wasserwerke die existierenden Quellen nicht mehr nutzen können.

Klimawandel: Die Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen führt zu einer erhöhten Freisetzung von Treibhausgasen, da der Boden gestört und organische Materialien abgebaut werden. Dies wirkt sich negativ auf den Klimawandel und auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus.

Denkmäler: Die „Alte Gerichtsstätte“ an der Markus Linde am Passbruch, die Gruftkapelle Vinsebeck sowie das Schloss Vinsebeck werden unmittelbar von der Umgehungsstraße beeinträchtigt, bzw. zerstört.

Steuermittel: Durch den Verzicht auf den Bau der L616n können enorme Summen an Steuermittel eingespart werden. Die L616 ist für den lokalen Verkehr ausgelegt und nicht für den Fern- und Lastkraftverkehr, der die L616 als Abkürzung bzw. Schleichweg zwischen der B1 und der Ostwestfalenstraße nutzt. Wenn der Fern- und LKW Verkehr auf der B1/Ostwestfalenstraße gehalten werden könnte, würde sich das positiv auf die Verkehrssicherheit der gesamten L616 auswirken und eine Umgehungsstraße überflüssig machen.

Alternativlösungen:

- 1) Eine Gewichtsbeschränkung für LKW über 7,5t, ausgenommen Anlieger.
- 2) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h generell in den Ortschaften Vinsebeck und Bergheim (wie z.B. Detmold) aber insbesondere im Bereich der Schule und des Kindergartens.
- 3) Fußgängerampel, die bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich vor der Ampel auf Rot schaltet.

In dem Moment, in dem eine Abkürzung mehr Fahrzeit in Anspruch nimmt als die reguläre Route, wird der Verkehr auf die Abkürzung verzichten.

1020066	
<p>Inhalt</p> <p>Ich möchte mich dafür einsetzen, in der Region weitere Flächen für Solarparks und Windkraftanlagen auszuweisen. Seit dem 1.1.2023 mit dem Inkrafttreten des EEG 2023 sind die regenerativen Energien im überragenden allgemeinen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Die Ausweisung von weiteren Flächen für erneuerbaren Energien und die nachfolgende Errichtung solcher Anlagen ermöglichen es dem Regierungsbezirk Detmold ihren Beitrag zum CO₂-Minderungsziel von 65% % bis 2030 des Landes NRW zu erreichen. Dabei kann insbesondere bei Freiflächen PV durch eine entsprechende Ausführung der Solarparks die Artenvielfalt gefördert werden. Dies kommt unter anderem dem Trinkwasserschutz und Gewässerschutz zugute, da in Solarparks weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel verwendet werden. Neben dem Ziel des Landes NRW, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden, machen uns die EE auch unabhängiger von ausländischen Importen von Energie. Wie groß unsere Abhängigkeit von solchen Importen ist, zeigt aktuell eindrucksvoll die geopolitische Lage. Um diese und künftige Abhängigkeiten erheblich zu reduzieren und letztlich gänzlich zu beseitigen, leisten die EE einen sehr wichtigen Beitrag, da der in ihnen erzeugte Strom direkt oder indirekt (z.B. über Wasserstoff) für alle Energiebedarfe verwendet werden kann.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018271	
<p>Inhalt</p> <p>Meine Stellungnahme zum geplanten Solarpark "Knochen": Es ist eine Schande, dieses schöne Stück Natur mit einem Solarpark "zuzupflastern"! Der Erholungswert der Natur muss den Vorrang vor jeder kommerziellen Nutzung haben. Der Investor kann auch Supermarkt-Parkplätze überdachen und mit Photovoltaik bestücken. Sorgen Sie dafür, dass dieser Mißbrauch zum Wohle eines Einzelnen und zum Schaden aller Erholungssuchenden nicht stattfindet!</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt damit in der Regel eine entsprechende Flächenausweisung durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind.</p> <p>Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Die festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023</p>

bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplanentwurf OWL sind die Offenlandflächen im Bereich „Am Knochen“ aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung nachfolgend als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches ist fachlich nachvollziehbar belegt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Eine Inanspruchnahme von BSN für konkurrierende Nutzungen kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, wenn ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der

	<p>BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Festlegung als BSN scheidet nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW sowie des im Regionalplanentwurf OWL festgelegten Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage im Grundsatz aus.</p>
--	---

<p>1024886</p> <p>Dieses halte ich absolut für falsch. Gem. LEP, Nr. 10.2-3 soll der Vorsorgeabstand von 1500 m zu allgemeinen (WA- Gebiete) und reinen Wohngebieten (WR-Gebiete) komplett gestrichen werden. Dieses ist aus meiner Sieht nicht richtig, da er berechtigt war.</p> <p>Auch der erst nach jahrelangen Protesten und Streitigkeiten zwischen Windkraftbetreibern und direkt angrenzenden Personen /Anwohnern zur Zeit der damaligen Minister Johannes Remmel (Grüne) und danach Minister Andreas Pinkwart (FDP) getroffene Kompromiss zu einem Mindestabstand von 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen wurde vom Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz aus Essen - LANUV - in der Potentialstudie vorn März 2023 einfach missachtet. Der 1000 m Abstand war im März 2023 noch Landesgesetz!</p> <p>Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB- AG-NRW vom 08. Juli 2021) hat noch bis zum 25.08.2023 Gültigkeit und müsste in meinen Augen auch von der Landesregierung NRW / LANUV - wie auch den Baubehörden bzw. Unteren Immissionsschutzbehörden, die ja letztlich Windenergieanlagen genehmigen, beachtet werden.</p> <p>Erst zum 25.08.2023 wurde wohl der 1000 m Abstand in NRW leider abgeschafft - schade - gegen das Wohle der in der Nähe von WEA's lebenden Menschen.</p> <p>Die in der Tabelle 6 vom LANUV - Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW, 2023, für die Festsetzung von Windenergiebereichen - festgelegten Abstände zwischen Siedlung (Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Kur- und Klinikgebäude) und möglichen Windenergiebereichen von geplanten 700 m finde ich als nicht ausreichend. Auch die Abstände zwischen Staatlich anerkannten Kur- und Erholungsgebieten sowie Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze von nur 500 m finde ich als viel zu gering bemessen.</p> <p>Für die Planungsregion „Detmold“ wurden 27.412 ha Fläche (gleich 21,71 % in NRW) vom LANUV wohl ermittelt. Dabei soll der „Kulturlandkreis Höxter“ mit geplanten 11.591 ha - gem. Entwurf Regionalplan 10 000 ha - die Hauptlast in NRW tragen!</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gemäß dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.</p> <p>Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetze), welches am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie eingeführt hat.</p> <p>Im Rahmen dieser neuen Planungssystematik besteht für die Kommunen die Möglich-</p>
---	--

Wie kann das im Kulturlandkreis sein??? - Um das 1,8% - Ziel (im Jahre 2032) in der Planungsregion Detmold (eine von 6 in NRW) zu erreichen sind 13.888 ha Gesamt - Potentialflächen für Windenergie festgelegt. Vor Jahren waren aber schon 9000 ha für die Windenergie im RP - DT - Bereich vorhanden.

Somit braucht eigentlich nur noch ein Bruchteil an Flächen im Reg. - Bez. - DT bereitgestellt werden! Auch brauchen dann im Kulturlandkreis Höxter, mit den 10 Städten, nicht mehr soviel Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Auch kann ich nicht verstehen, dass gem. LANUF in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Leverkusen, Mühlheim a. d. Ruhr,

Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und im Ennepe-Ruhr-Kreis gar keine Flächenpotentiale für die Windenergie vorhanden sein sollen. Sicherlich sind dort in den riesigen Gewerbegebieten und Industriegebieten (bei den geringen Abständen gem. LANUV zur Wohnbebauung) auch Flächen für die Nutzung der Windenergie vorhanden. Gerade dort sollten die großen neuen WEA's auch gebaut werden. Dort wird viel Strom gebraucht und könnte ohne große Leitungsnetze gleich eingespeist werden.

Auch würde dadurch eine gerechtere Verteilung der Ausbauziele Windenergie erfolgen und eine geringere Belastung der hiesigen Menschen (z. B. durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Lichtimmissionen für die Befeeuerung während der dunklen Tageszeit, bedrängenden Wirkung) im Kreis HX möglich sein.

In unserer sehr kleinen Stadt Marienmünster werden z. Z. 19 Windenergieanlagen betrieben. Davon sind 6 WEA's repowert.

Damit haben wir schon das Ausbauziel 1,8 % Fläche und über 100 % Stromerzeugung für unsere Stadt erreicht.

Weitere 4 WEA's mit je über 240 m Höhe sind in Marienmünster bereits von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreises HX auf neuen Flächen genehmigt. Außerdem sind z. Z. - gem. öffentlicher Bekanntmachung - weitere 4 WEA's über 250 m Höhe in Marienmünster in der Genehmigungsphase.

Wie viele Anlagen in Marienmünster durch Projektieren /Anlagenbetreiben noch geplant sind, ist mir nicht bekannt.

Bei meinem Rundgang heute morgen (Sonntag 08.10.2023) in Marienmünster stellte ich fest, dass von den 19 WEA's alle 6 neuen, großen, repowerten WEA's still standen. Die kleineren WEA's drehten sich im Wind und erzeugten Strom.

Wie kann das sein?

Offensichtlich war zu viel Strom im Netz - Gefahr Blackout?

Oder fehlten die entsprechenden Stromleitungen? Die große Stromautobahn „Südling“ nach Bayern wurde ja insbesondere durch die GRÜNEN verhindert - seit 10 Jahren im Verzug!

Vielleicht kann man ja am großen Umspannwerk in Marienmünster-Vörden im Regionalplan eine Wasserstoffherstellung /Unternehmen einplanen, um den überschüssigen

keit, ergänzend zur Ebene der Regionalplanung, Windenergiegebiete über eine kommunale Positivplanung festzulegen. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens.

Der Hinweis zu Grundsatz E 1 (Windenergie durch Repowering) wird zur Kenntnis genommen.

Die Ansiedlung einer Wasserstoffherstellung am Umspannwerk in Vörden betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und ist ggf. von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfahren „touristische Gebiete“ durch entsprechende Regelungen in Ziel 2-3 LEP NRW für vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete einen ausreichenden raumordnerischen Schutz. Zur Lösung evtl. planerischer Konflikte stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Marienmünster zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Windstrom vor Ort zu nutzen!

Das Umspannwerk Vörden vertilgt über gute Anschlüsse für 110.000 Volt und auch über 220.000 Volt sowie 380.000 Volt mit entsprechenden Trafos und ist über die Stromautobahnen an das europäische Höchstspannungsnetz angeschlossen.

Ich bin gegen weitere große WEA's in Marienmünster.

Über 40 Jahre hat man mit vielen Geldern versucht den Fremdenverkehr /Tourismus hier aufzubauen und zu fördern.

Vörden wurde Luftkurort! Es wurde ein Hallenbad errichtet /modernisiert, ein kleiner See angelegt, ein großer Abenteuerspielplatz angelegt, der Schloßpark von Haxthausen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, Wander- und Radwege erschlossen, ein Haus des Gastes erstellt, ein Ferienpark mit mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen festgelegt. Im Ferienpark Vörden stehen mittlerweile auch über 80 Ferienhäuser. Auch meine Frau und ich haben vor über 25 Jahren dort ein Ferienhaus gebaut und unsere größte Investition getätigt - 250.000 DM (40 Jahre Abschreibung) für mögliche Urlauber investiert.

Seit einigen Jahren ist der Tourismus rückläufig, und wir befürchten einen wirtschaftlichen Ruin, wenn noch mehr große WEA's in Marienmünster nahe des Ferienhauses gebaut werden. Auch in das Kulturzentrum „ABTEI MARIENMÜNSTER" wurden in den letzten Jahrzehnten sehr viele öffentliche Gelder investiert.

Das geplante WEA's so nahe (unter 1 Km) an die alte (fast 900 Jahre), ehrwürdige, unter Denkmalschutz stehende Klosteranlage „Abtei Marienmünster" (Weihetag der Kirche 15. August 1128), gebaut werden können, ist mir ein Rätsel.

Dieses müsste die Untere-, Mittlere- bzw. Obere Denkmalschutzbehörde verbieten. Die Klosteranlage „Abtei Marienmünster" ist einmalig in ganz NRW. Wo bleibt der Respekt / Anstand vor der aktiven, katholischen Abteikirche?

Die WEA ist mit über 250 m Höhe noch 100 m höher als der Kölner Dom. In Köln darf man heute noch nicht höher bauen als der Dom es ist! Warum in Marienmünster? In der Zeitung war am Mittwoch den 19. 07. 2023 die Bekanntmachung, dass in der Stadt Brakel Kreis Höxter 8 neue WEA's genehmigt wurden.

Als Antragsteller war die Firma [anonymisiert] aus der Stadt München genannt.

In Bayern müssen die WEA's einen Abstand von 10 x der Höhe einhalten und hier in NRW soll ein Abstand von der 2 fachen Höhe reichen.

Wie ist diese Ungleichbehandlung möglich - müssen die Bayern noch den schönen Kulturland Kreis Höxter verspargeln.

Im Regionalplan OWL sollte man die touristischen Gebiete besonders schützen!

Den Grundsatz E 1: „Windenergie durch Repowering" auf Seite 308 im Entwurf des Regionalplanes OWL kann ich aber voll unterstützen.

Auch wenn ich dazu die Anmerkungen zu möglichen Immissionen teils nicht teile. Zum Beispiel hatten die alten kleinen Anlagen nur 600 KW, waren unter 100 m hoch und hatten keinen roten Anstrich bzw. keine Befeuungsanlagen für den Luftverkehr.

Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raubeobachtung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.

Die weiteren Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung und werden zur Kenntnis genommen.

Die heutigen großen WEA's mit z. B. 6000 KW und 250 m Höhe müssen aber zur Flugsicherung rote Anstriche an den Flügeln, Turm und Gondeln sowie Befeuungsanlagen haben. Aufgrund der Größe und Kennzeichnung sind die neuen Anlagen dominanter in der Landschaft zu sehen, als die alten kleineren Anlagen und haben teils eine bedrängende Wirkung! Des Weiteren ist der Schattenwurf viel größer. Auch der Lärm ist nicht reduziert - neue WEA's erzeugen in den Leistungsstufen bei entsprechendem Wind immer noch 100 bis 106 dB(A).

In der Anlage 1 vom Entwurf Regionalplan OWL sind für Marienmünster nur 14 ha für Wirtschaft- und Wohnflächen vorgesehen. Diese Fläche für Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den ehem. Titularstädten Bredenborn und Vörden und den 11 Dörfern halte ich für sehr gering.

Eine große Industrieansiedlung mit vielen Arbeitsplätzen ist damit in Marienmünster über Jahrzehnte nicht möglich!

In diesem Zusammenhang weise ich auch daraufhin, dass die neuen großen Windenergieanlagen mit über 250 m Höhen die größten Industrieanlagen aller Zeiten in der Menschheitsgeschichte in Marienmünster darstellen!

Aufgrund ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt benötigen die WEA's ja auch eine Genehmigung nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz!

Für den Menschen können dadurch erhebliche Belästigungen - z. B. durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Lichtemissionen, Eiswurf sowie Lichtimmissionen usw. - entstehen, die krank machen. Gemäß Artikel 20 A des Grundgesetzes und die §§ 1 und 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weise ich besonders hin.

Danach dürfen auch bei WEA's u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und es sind Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zu treffen.

Wenn die Politik hier viele große Industrieanlagen in Form von Windenergieanlagen ansiedeln will, sollte man auch nicht so kleinlich bei der Flächenzuweisung von Gewerbeflächen und Industrieflächen sein - Standorte von WEA's sind ja auch Industrieflächen! Auch das Flächenkontingent (gem. Anlage 1 vom Entwurf Regionalplan) für Wohnflächen in Marienmünster von nur 3 ha für unsere 13 Dörfer mit ca. 5000 Einwohnern halte ich für die nächsten Jahre als sehr gering und sollte erhöht werden. Dass die Bevölkerung in Marienmünster gem. Ihren Vorausberechnungen in den Jahren 2021 bis 2042 um -14,7 % abnehmen soll, hoffe ich nicht.

Wie kann man so etwas schon jetzt auf eine Stelle nach dem Komma im Entwurf des Regionalplan OWL berechnen und öffentlich festschreiben?

Es stellt sich mir dabei auch die Frage, ob unsere kleine, schöne Stadt Marienmünster im Kulturlandkreis Höxter noch wirtschaftlich lebensfähig ist - oder ob man lieber nach „Bayern auswandern" sollte, um auch den vielen WEA's in OWL aus dem Weg zu gehen?

1018685

Inhalt

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ausarbeitung eines neuen Regionalplans OWL teilen wir Ihnen hiermit ausdrücklich mit, dass wir mit Teilen des Regionalplans nicht einverstanden sind und verlangen daher die Berücksichtigung unserer Einwände und Anpassung bzw. Verwerfung des ausgelegten Regionalplans. Konkret bezieht sich unser Einwand auf die in der zeichnerischen Festlegung auf Blatt 25 eingetragene neue Landstraße L616n als Umgehungsstraße von Bergheim nach Vinsebeck in 32839 Steinheim (gestrichelte Linie). Die Straße muss in Ihrem dargestellten Verlauf aus den im Anhang beschriebenen Gründen verworfen werden, siehe Anlage Einspruch Regionalplan.

Einspruch Regionalplan OWL - Öffentliche Beteiligung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ausarbeitung eines neuen Regionalplans OWL teilen wir Ihnen hiermit ausdrücklich mit, dass wir mit Teilen des Regionalplans nicht einverstanden sind und verlangen daher die Berücksichtigung unserer Einwände und Anpassung bzw. Verwerfung des ausgelegten Regionalplans.

Konkret bezieht sich unser Einwand auf die in der zeichnerischen Festlegung auf Blatt 25 eingetragene neue Landstraße L616n als Umgehungsstraße von Bergheim nach Vinsebeck in 32839 Steinheim (gestrichelte Linie). Die Straße muss in Ihrem dargestellten Verlauf aus folgenden Punkten verworfen werden:

1. Verletzung unseres Grundrechts auf Schutz unseres Eigentums (Artikel 14 Grundgesetz)

Die geplante Straße verläuft nicht nur mitten durch unser Grundstück sondern auch durch unser denkmalgeschütztes Haus. Dies bedeutet, dass für eine mögliche Realisierung des Bauvorhabens unser Grundstück enteignet (oder teilweise enteignet) werden würde und unser Haus sogar abgerissen werden müsste. Das stellt einen größtmöglichen Eingriff in unser Grundrecht auf Schutz unseres Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz dar. Hiermit sind wir ausdrücklich nicht einverstanden und verlangen die Verwerfung dieses Bauvorhabens.

2. Planungsfehler bzgl. Straßenverlauf

Bei dem dargestellten Straßenverlauf handelt es sich aus meiner Sicht um einen groben Planungsfehler, da er nicht nur die bestehenden Immobilien, wie unter 1.) aufgeführt, sondern auch die vorherrschende Topologie nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Anknüpfung der neuen Umgehungsstraße an die Bestandsstraße L616 in Richtung Horn erfolgt über eine immense Höhendifferenz des Geländes von über 10 Metern. Weiter muss dabei der Heubach mit seinem sensiblen Ökosystem überwunden werden. Somit stehen die Kosten und die Folgen des Straßenbaus nicht in einem Verhältnis zum Nutzen der neuen Landstraße

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Trasse der L 616n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Für die Trasse der L 616n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 616n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.

Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nachzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

3. Massiver Eingriff in ein intaktes und diverses Ökosystem

Der Heubach zeigt sich in dem von einer möglichen Straße betroffenen Gebiet als ein intaktes und diverses Ökosystem. In dem naturbelassenen Bachbereich kommen zahlreiche zu schützende Tiere vor, wie z.B. Blindschleichen (besonders geschützte Art nach BNatSchG § 44), Siebenschläfer (Artenschutz) oder aber eine Vielzahl an Eulenarten. Ebenfalls ist dort ein zu schützender Baumbestand mit z.B. einer als Naturdenkmal ausgewiesenen Eiche. Durch entsprechende Gutachten kann sicherlich noch deutlich ausführlicher auf die schützende Flora und Fauna eingegangen werden. Ein Bau der Straße würde das Ökologische Gleichgewicht stark beeinflussen und zerstören. Gerade in der heutigen Zeit des Klimawandels und der Reduzierung der Biodiversität kann der Bau einer Umgehungsstraße und die sich daraus ergebenden Belastungen für das vorherrschende Ökosystem bzw. die massive Zerstörung der intakten Natur nicht gerechtfertigt werden.

4. Geringfügige Verkehrsbelastung der L616

Als direkter Anwohner der Landstraße L616 kann ich das Verkehrsaufkommen der L616 in Richtung sowie durch den Ort Vinsebeck sehr gut beurteilen. Die Straße wird nicht stark befahren und rechtfertigt damit auch nicht die Kosten sowie Umweltschäden einer neuen Umgehungsstraße. Die vorhandenen Straßen wurden erst innerhalb der letzten 18 Monate erneuert und können langfristig genutzt werden. Die Verkehrsbelastung im Ort kann durch kostengünstige Verkehrsmaßnahmen wie geeignete Zebrastreifen (z.B. vor der Grundschule) oder einer geschwindigkeitsregulierenden Ampel deutlich verbessert werden. Weiter könnte die Straße zum Gewerbegebiet Bergheim von der B252 kommend als „Anlieger frei“-Verbot über 3,5 t⁴ ausgewiesen werden, mit dem Ziel den Transportverkehr der B252 weiter über die B252 auf die B1 zu leiten. Damit ergäbe sich ebenfalls eine deutliche Reduzierung der Verkehrslast auf den Landstraßen.

5. Prüfung des Einflusses auf die Mineralquellen

Ein Bau der Straße würde ggf. ein Überbauen der Mineralquellen erfordern. Der Einfluss auf die Quellen muss aus meiner Sicht ebenfalls noch näher untersucht werden.

6. Einfluss auf Tourismus

Ein wesentliches Ziel der Regionalplanung ist, das Management des Spannungsfeldes zwischen Wirtschaft, Natur und Mensch. Dies ist aus unserer Sicht hier ebenfalls nicht der Fall. Parallel zum Heubach verlaufen mehrere Radwege (u.a. Europaradweg R1). Der geplante Straßenverlauf würde mindestens einen davon behindern und damit möglicherweise zu einer Reduzierung der Radfahrer und damit der Touristen (bes. Tagestouristen) führen. Diese Touristen stellen eine zentrale Einnahmequelle für die örtliche Gastronomie dar. Eine geringere Anzahl an Touristen führt damit auch zu einem weiteren Aussterben der dörflichen Kultur und der noch vorhandenen Geschäfte (Bäcker, Gastronomie).

<p>7. Eingriff in den Denkmalschutz Wie unter 1.) dargestellt, führt ein möglicher Bau der L616n zu einem massiven Eingriff in unser persönliches Eigentum. Da es sich bei unserem Haus um ein denkmalgeschütztes Haus (Denkmalliste 105 Stadt Steinheim) handelt, welches erst in den Jahren 2020 bis 2023 aufwändig renoviert und restauriert wurde, wird das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes ebenfalls verletzt. Im Schreiben zur Begründung des Denkmalschutzes wird ausdrücklich nicht nur die innere und äußere Architektur erwähnt sondern auch die Gesamtlage des Hauses in dem naturbelassenen Gelände mit vereinzeltem Baumbestand. Das denkmalgeschützte Erscheinungsbild würde ebenfalls durch einen Straßenbau signifikant beschädigt werden, auch wenn am eigentlichen Haus keine Beschädigungen etc. entstehen. Auch kann ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu einer mittel- bis langfristigen Schädigung der Bausubstanz führen.</p> <p>Aus den genannten Gründen möchten wir Sie daher bitten die Planung der Straße L616n zu verwerfen.</p>	
<p>1018465_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>A. Allgemeine Bemerkungen Inhalte zur Windenergie verlagert der Regionalplanentwurf OWL auf einen gesonderten Sachlichen Teilplan Windenergie, welcher im Regierungsbezirk Detmold erarbeitet werden soll, wozu vom Regionalrat in der Sitzung am 13. März 2023 eine entsprechende Absichtserklärung gefasst worden ist. Aufgestellt werden soll dieser parallel zur Änderung des LEP NRW (Textl. Festlegungen RP Entwurf OWL 2023: S. 16).</p> <p>Auch wenn der Regionalplanentwurf nur wenige Inhalte zur Windenergienutzung enthält, entfalten ihre Festsetzungen und Inhalte, besonders in Form der Naturgebiete, für die nachfolgende Windenergieplanung im Sachlichen Teilplan Windenergie eine vorprägende Rahmenwirkung. Da sich im Geltungsbereich des Regionalplans einige Projekte der [anonymisiert] befinden, müssen wir als Windenergieprojektierer von der Gelegenheit Gebrauch machen, unsere Belange auch im Rahmen dieser Stellungnahme geltend zu machen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018465_002</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Begrüßenswert ist jedenfalls, dass der Regionalplanentwurf OWL die in der Synopse zur Änderung des LEP Erneuerbare Energien (2023) restlos gestrichenen Abstandsregelung würdigt (Synopse LEP Änderung NRW 2023: S. 4)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1018465_003

Inhalt

Orientierungswert für mögliche Abstände nennt der LEP Entwurf einen 400 m Abstand zur Wohnbebauung, welcher laut Landesplanung vor dem Hintergrund zukünftiger Höhenentwicklungen der Windenergieanlagen, in keinem Fall unterschritten werden sollte (Synopsis LEP Änderung NRW 2023: S. 9). Eine Übernahme dieser Empfehlung in den Sachlichen Teilplan Windenergie unterstützen wir vollends.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalrat Detmold strebt gemäß dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an.

Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen.

Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold obliegt.

1018465_004

Inhalt

Auf der anderen Seite können wir nur schwer nachvollziehen, warum der Plangeber die bestehenden Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart vergrößert. Da es in BSLE Gebieten nur nach Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die windenergetische Nutzung dieser Flächen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

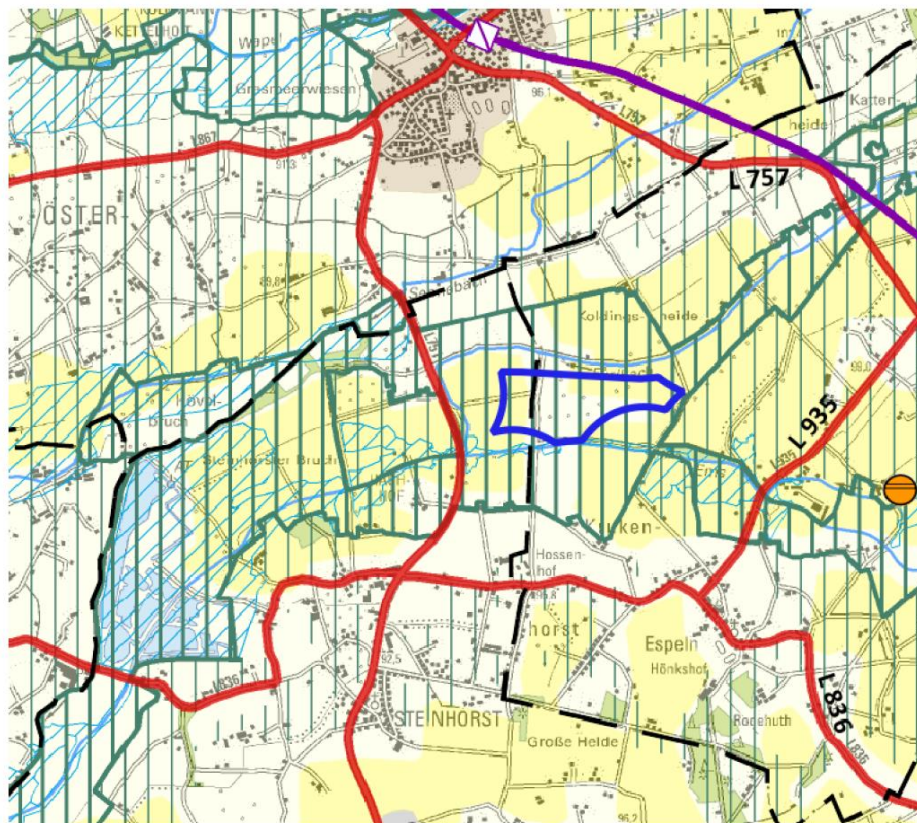
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für

	<p>die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
1018465_005	
<p>Inhalt</p> <p>Auch die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten stellt ein Hindernis für den Ausbau der Windkraft und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass gem. des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>
1018465_006	
<p>Inhalt</p> <p>Die Energiewende ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es in unserer aller Interesse liegen sollte, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018465_007	
<p>Inhalt</p> <p>B. Betroffene Belange der [anonymisiert] I. Potenzialfläche Hövelhof (Kartenblatt 23) Die Potenzialfläche Hövelhof liegt auf den Gemeindegebieten der Gemeinden Hövelhof und Delbrück im Landkreis Paderborn. Das Projektgebiet liegt zwischen Kaunitz und Steinhorst an der L751, Abschnitt Delbrücker Straße. Die Fläche weist eine Größe von fast 39 ha auf und bietet nach unseren Planungen Platz für insgesamt 3 WEA.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Zeichnerische Darstellung der Potenzialfläche Hövelhof (blauer Umring)

1018465_008

Inhalt

Wir sprechen uns im Folgenden gegen die Festsetzung der beschriebenen und dargestellten Potenzialfläche als BSN und für eine Ausparung in Form der blau umringten Fläche aus.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

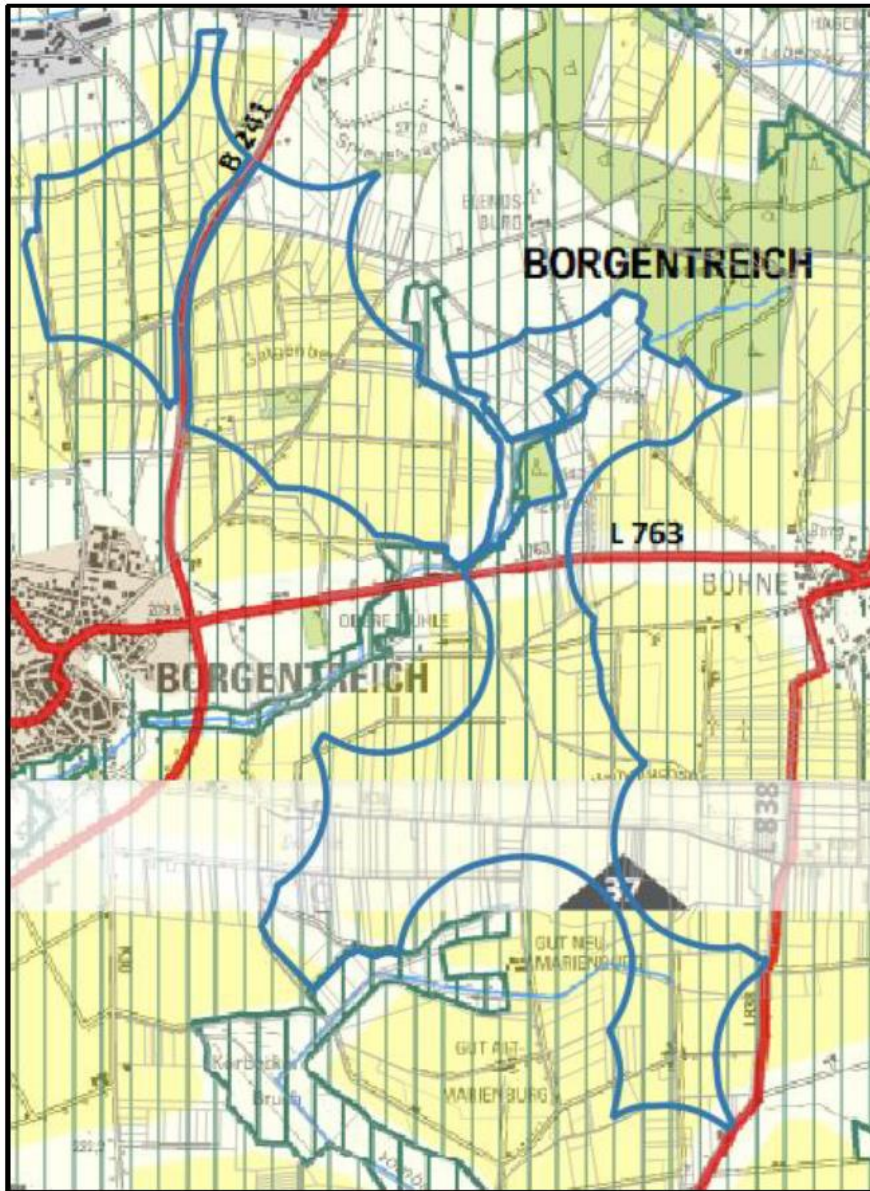
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen

	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanelntwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
1018465_009	
<p>Inhalt</p> <p>Der Grund ist, dass die Fläche in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet ist und somit bei der Ermittlung der Windenergiegebiete im Sachlichen Teilplan Windenergie perspektivisch Berücksichtigung finden sollte, welches als BSN nicht möglich ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass gem. des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p> <p>Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterium notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>
1018465_010	
<p>Inhalt</p> <p>Ausführungen: Die Potenzialfläche Hövelhof liegt den zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanelntwurf folgend in einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN). Die Festlegung des BSN als Vorranggebiet hat zur Folge, dass eine Inanspruchnahme der Fläche durch Nutzungen, welche nicht mit den festgesetzten Nutzungen und Funktionen vereinbar</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sind, rechtswidrig ist. Laut Regionalplanentwurf werden bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in der Regel die Schutzbelange des BSN erheblich beeinträchtigt und / oder diesen funktional zerschnitten (siehe S. 179). Um dies festzustellen sind die negativen Auswirkungen am konkreten Schutzzweck des BSN zu prüfen. Der Schutzzweck des BSN ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (2018) vom LANUV ausgearbeitet worden und mit einer herausragenden Bedeutung bewertet worden. Auf die spezifische Charakteristik wird nicht weiter eingegangen.</p>	
<p>1018465_011</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Festsetzung der Fläche steht einer möglichen Nutzung von Windenergie auf der Fläche entgegen, oder erschwert diese zumindest. Im Folgenden wird die Eignung der Fläche für die Windenergienutzung skizziert.</p> <p>Im vorliegenden Fall besteht ein großes Interesse der Eigentümer in den Gemeindegebieten für eine mögliche Nutzung der Flächen für die Windenergie. Mit beinahe allen Eigentümern sind bereits Verträge über die windenergetische Nutzung ihrer Grundstücke abgeschlossen worden. Damit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer die Planungen unseres Unternehmens, da auch die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen bei einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden können. Die Interessen dieser Eigentümer sind als private Belange gem. § 7 Abs. 2 ROG auch in den Raumordnungsplänen bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Weiter positiv hervorzuheben ist die Vergütung der geplanten Anlagen, von welcher die Gemeinden Hövelhof und Delbrück in Zukunft jährlich profitieren werden.</p> <p>Die Ergebnisse unserer naturschutzfachlichen Untersuchungen zeigen ebenfalls die Vereinbarkeit der windenergetischen Nutzung mit den bestehenden Nutzungen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass gem. des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p> <p>Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterium notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>



Potenzialfläche Borgentreich (blauer Umring)

1018465_012

Inhalt

Ausführungen:

Die Gemeinde Borgentreich ist bestrebt bis Februar 2024 einen rechtsgültigen FNP aufzustellen. Für den RP OWL und den sich in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Windenergie sollten die bereits erarbeiteten Teilflächennutzungspläne der Gemeinden mitberücksichtigt werden. Aktuell sind 18 Anlagen in dem Projektgebiet in Planung, wovon acht Anlagen bereits in der Genehmigung sind. Aus diesem Grund besteht bei der vorliegenden Fläche aus unserer Sicht ein großes Potenzial in Bezug auf Windenergie.

Das Projektgebiet liegt größtenteils innerhalb allgemeiner Freiräume und Agrarbereiche, welche der Nutzung für Windenergie besonderer Bedeutung zugewiesen ist. Teilweise wird das Gebiet von Biotopverbund besonderer Bedeutung durchkreuzt, diese wurden von unserer aktuellen Planung ausgespart. Die im Projektgebiet verteilten gesetzlich geschützten Biotope können entsprechend ihres Schutzzweckes bei der Planung berücksichtigt werden und ein gegeben falls erforderlicher Mindestabstand ohne weiteres Konfliktpotenzial Beachtung finden.

Darüber hinaus liegen für das Planungsgebiet umfangreiche Daten für eine natur-schutzfachliche Einschätzung vor. Seit 2018 sind Kartierungen für genehmigungsrelevante Arten erstellt, welche den Anforderungen einer ASP II genügen. Im Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotenzial aufweist, welches nicht ausgeglichen werden kann.

Bei unserer Planung wurden weitere planungsrelevante Abfragen getätigt. Somit wurden die Belange der Luftfahrt und des Leitungsnetzes geprüft und festgestellt, dass einer Nutzung von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand nichts entgegenstehen. Potenzialfläche [anonymisiert] (blauer Umring)

Darüber hinaus sollten bei der Abwägung die privaten Belange gem. §7 Abs.2 ROG auch in den Raumordnungsplänen mitberücksichtigt werden. Bei den Grundstückseigentümern besteht eine hohe Akzeptanz und Wille die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Im hiesigen Fall wurden zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen und Zuwegung gesichert. Wir wollen uns an dieser Stelle auch für die Interessen der Eigentümer zur Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit der Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihren Flurstücken einsetzen. Mit den nachweislich bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalrat Detmold strebt gemäß dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterien-set notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.

1018465_013

Inhalt

Das gesamte Projektgebiet liegt nach der zeichnerischen Darstellung des RP OWL innerhalb des Gebietes für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>(BSLE). Laut dem Entwurf des RP OWL setzt die Ausweisung von Flächen für Windenergie innerhalb des BSLE eine Einzelfallprüfung voraus (S.192). Wie bereits oben angemerkt sehen wir die Einzelfallprüfung für Windenergie als großes Hemmnis. Weiter steht in der textlichen Felslegung des ROP Entwurf 2023, das eine besonderer Gewichtung in Bezug auf den Naturschutz und des Landschaftsschutzes vorliegt, wenn NSG direkt oder im Pufferbereich betroffen oder Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen sind. Dies ist im vorliegenden Projektgebiet nicht gegeben. Die Landschaftsbildbewertung weist eine mittlere Wertstufe auf. Nur im Süden grenzt das NSG [anonymisiert] an das Projektgebiet, von der direkten Planung ist jenes aber nicht betroffen. Aus diesem Grund sehen wir keine konkurrierende Beziehung zwischen dem BSLE und der Windenergie.</p> <p>Die Potenzialfläche Borgentreich liegt im Kulturlandschaftsbereich „Desenberg mit Warburger Börde“. Laut der textlichen Festlegung der RP Entwurfs sollen die regional und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gewahrt und weiterentwickelt werden. Im Zuge der Ausweisung der Flächen für Windenergie soll dementsprechend geprüft werden, ob den konkreten regionalplanerischen Leitbildern mit der Nutzung der Windenergie im Einklang stehen. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgentreich wurden diese Belange bei der Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplanes bereits abgeprüft. Laut dem Umweltbericht zur Aufstellungsstellung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Borgentreich ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die Kulturlandschaften.</p>	
<p>1018465_014</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Nutzung der vorliegenden Fläche für Windenergievorhaben nichts entgegensteht. Daher sprechen wir uns dafür aus, die Potenzialfläche [anonymisiert] für die Windenergienutzung im Regionalplan OWL bzw. den anschließenden Sachlichen Teilplan zur Windenergie zu berücksichtigen und zukünftig mit in den sachlichen Teilplan zur Windenergie zu übernehmen.</p> <p>Fazit: Die von der [anonymisiert] eingebrachten Belange ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien in OWL.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gemäß dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p>

	<p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>
<p>1020051</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Mein Name ist [anonymisiert]. Den landwirtschaftlichen Familienbetrieb unter der oben genannten Adresse bewirtschaftete ich in 3. Generation seit 1994 im Nebenerwerb. Von 1994 bis 2010 im Pachtverhältnis von meinen Eltern, seit 2010 bis heute als Eigentümer. Der Betrieb umfasst ca. 26 ha Eigentum und ca. 12 ha in Pacht. Alle Flächen sind ortsnahe gelegen und werden von der beabsichtigten Siedlungserweiterung, die Inhalt des Regionalplans ist, erfasst. Eine entsprechende Karte liegt an. Ca. 30 ha werden als Ackerland bewirtschaftet und 8 ha sind Grünland. Es werden Mutterkühe mit Kälber gehalten. Der Stall war für 14 Kühe mit Nachzucht genehmigt. Zusätzlich besteht ein Recht auf Schweinehaltung, das aktuell nicht genutzt wird. Eine Erweiterung, bzw. Ausbau nach Tierwohl Vorgaben steht mittelfristig genauso im Fokus wie der Umstieg auf Ökologische Bewirtschaftung- AIS emittierender Betrieb weise ich hiermit ausdrücklich auf meinen Bestandsschutz hin. Ein weiterer Baustein der zukünftigen Ausrichtung des Betriebs soll der Gemüseanbau mit eigenverantwortlicher Selbstvermarktung sein. Ein positiver Bauvorbescheid liegt bereits vor. Die Selbstvermarktung soll langfristig auf den Fleischverkauf der eigenen Tierhaltung ausgedehnt werden. Da sich vorhandene Ackerflächen im zukünftigen Siedlungsgebiet befinden und der Siedlungsbereich überdies über Umgehungsstraßen, die ausschließlich landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen, erschlossen werden muss stellt die geplante Inanspruchnahme durch die Gemeinde einen Konflikt dar. der die Existenz meines Betriebs bedroht. Meine Wirtschaftsflächen liegen entweder im geplanten Siedlungsbereich, in/in der Nähe der geplanten Straßentrasse oder unmittelbar in der Nähe zum geplanten Siedlungsbereich/der Trasse der Umgehungsstraße. Sie werden sowohl unmittelbar in Anspruch genommen und auch mittelbar durch die von der Straße ausgehenden Emissionen. Gerade letzteres steht der Nutzung der Flächen im Wege der Selbstvermarktung von eigen erzeugten landwirtschaftlichen Produkten direkt an den Endverbraucher entgegen. Dieser will ökologisch einwandfreie Erzeugnisse, die nicht durch Emissionen aus dem Straßenverkehr belastet sind. Zusätzlich hat sich der Bedarf an Fläche für die Erzeugung von regenerativen Energien derzeit verschärft die aktuelle Energiekrise und Elektrifizierung der Industrie und Gesellschaft erfordert einen massiven Ausbau von Wind und Solarstrom. Zusammen mit dem Flächenverlust durch die Straßenbaumaßnahmen und Siedlungserweiterung führt dies zu weiterer Flächenkonkurrenz, die sich auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb negativ auswirkt Diese Tatsache führt unter anderem</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Höxter - ID 75) verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

dazu, dass ich in der Erweiterung des Ackerbaus gehemmt werde. Nicht zu vernachlässigen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche in Steinheim für Industriezwecke, die einen zusätzlichen Bedarf an Ackerfläche darstellt. Ich spreche mich deshalb ausdrücklich dagegen aus, dass für den weiteren Flächenverbrauch zu Siedlungsflächen östlich von Steinheim ohne Zusammenhang zum zentralen Ort Steinheim wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen dazu verweise ich auch auf § 1a Abs. 2 BauGB, der die Gemeinden zum Bodenschutz, d.h. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BauGB sind zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, nach Verdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde Steinheim hat ausreichend innerörtlichen Flächen, die zunächst für Siedlungszwecke erschlossen werden können, sodass eine Expansion in den Außenbereich vermieden werden kann. Auch die Regionalplanung ist über S 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG diesen Grundsätzen verpflichtet und muss sich dem Wunsch der Gemeinde nach Erweiterung von Straßenflächen und Siedlungsgebieten widersetzen

1019092

Inhalt

In der textlichen Festlegung des Regionalplans OWL wird auf den S. 138 - 143 der ehemalige Kraftwerksstandort Würigassen als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt.

Zur gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge soll dem Standort künftig eine noch größere Bedeutung zukommen. Daher ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, neben den Kraftwerken auch die großen, zentralen Umspannanlagen durch eine Zweckbindung im Regionalplan zu sichern (s. Karte 1). Im weiteren wird begründet, warum der Standort nicht den Antrag der BGZ entsprechend als Logistikzentrum für atomare Abfälle entsprochen wird. Die aufgeführten Argumente resultieren auf einem älteren Sachstand. Durch aktuelle Stellungnahmen seitens staatlicher Institutionen könnte es sinnvoll sein, eine inhaltliche Aktualisierung durch den folgenden Ergänzungsvorschlag vorzunehmen:

Bislang hat die BGZ die Entscheidung für Würigassen trotz der widrigen Umstände u.a. auch dahingehend begründet, dass der Standort im Vergleich zu anderen in Frage kommenden Liegenschaften schnell verfügbar wäre, um somit ab 2027 die kontinuierliche Belieferung des Endlagers Konrad für einen Zweischichtbetrieb zu ermöglichen. Hierdurch könne eine Verkürzung der prognostizierten Einlagerungszeit von 40 auf 30

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Die textlichen Erläuterungen des Zieles S 15 im Regionalplan OWL werden von der Regionalplanungsbehörde angepasst. Auf die Abwägung unter der ID 101 8175 wird verwiesen.

Die Umspannanlagen am Standort Würigassen sind in diesem Fall inkludiert in das Planzeichen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe. Die Umspannanlagen gelten als einschlägige Nebenbetriebe an Kraftwerken. Somit ist kein separates Planzeichen für Umspannanlagen erforderlich.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Jahre erfolgen. Dem Lagebericht im Jahresabschluss 2021 der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE), wo ca. 30% der gesamten schwach- und mittelradioaktiven Abfälle anfallen werden, ist zu entnehmen, dass ein früheres Betriebsende des Endlagers Konrad als 2067 ist für die KTE nicht praktikabel ist, weil Abfälle aus dem Rückbau der Entsorgungsbetriebe noch bis Mitte der 2060er Jahre anfallen werden. 2 Somit entfällt das wesentliche Argument der Verkürzung der Einlagerungszeit, weswegen der Standort Würigassen aufgrund der schnellen Verfügbarkeit als geeignetster ausgewählt wurde. Es kann nicht so schnell rückgebaut wie eingelagert werden. Vielmehr entfällt durch diese Tatsache die bisherige Begründung der im Entsorgungsübergangsgesetz vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Diese hatte die BGZ mir der Verkürzung der Einlagerungszeit um 10 Jahre erklärt. 3 Die unzureichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das geplante Bereitstellungsager in Würigassen als auch die Planungsmängel hat auch der Bundesrechnungshof in seiner Stellungnahme gerügt. 4 Die aktuelle Stellungnahme seitens der Entsorgungskommission des Bundes (ESK) zeigt das Optimierungspotential auf. Aus Sicht der ESK ist es aus technischer und logistischer Sicht vorteilhaft, wenn ein Bereitstellungsager direkt am Standort des Endlagers Konrad errichtet würde. 5 Da sich nun final auch noch die Inbetriebnahme des Endlagers Konrad um mehrere Jahre verschiebt und frühestens ab 2029 beginnen kann 6, ist ausreichend Zeit, im Rahmen eines neuen sachbezogenen Auswahlprozesses einen geeigneteren Standort zu finden. Damit würde auch dem Minimierungsgebot im Strahlenschutzgesetz als auch der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Entsorgungsübergangsgesetz entsprochen.

Weiterhin könnte es sinnvoll sein, den Kraftwerksstandort Würigassen nicht nur als zweckgebundene GIB festzulegen, sondern im Teilbereich des wesentlichen Überschwemmungsgebiets als BSLE (siehe Karte 2).

Zu ergänzen wäre hier die mit Textmarker gekennzeichnete Fläche (ist laut Karte in NRW), also beschränkt auf den nördlichen Bereich oberhalb des zweckgebundenen GIB. Als Begründung könnte man angeben, dass dieses Areal bei HQ 100 einer der am stärksten betroffenen Bereiche ist und somit die natürliche Fläche für derartige Naturereignisse genutzt werden soll. Ansonsten müssen erst neu zu schaffenden Ausgleichsflächen geschaffen werden, welches dem Bundesprogramm „Blaues Bad Deutschland“ - naturnahe Flüsse entgegenstehen würde.

1 https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_2023_blat37_0.pdf

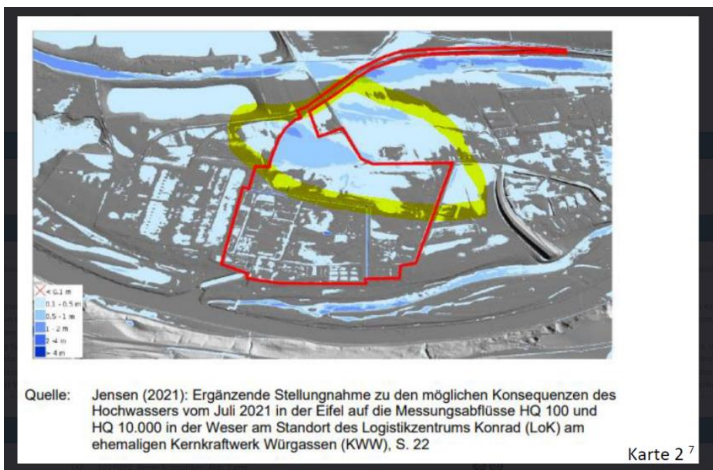
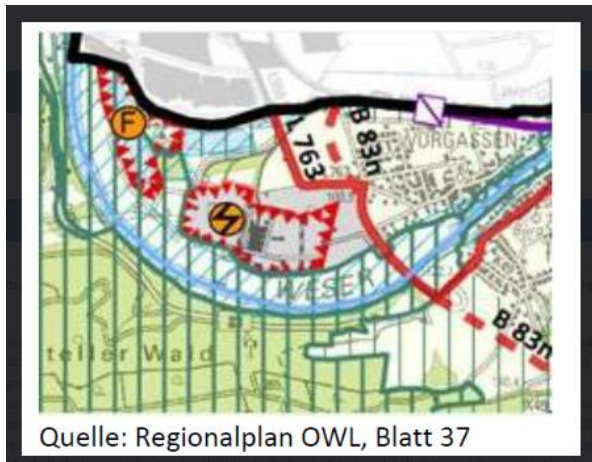
2 https://www.kte-karlsruhe.de/fileadmin/user_upload/KTE/Verantwortung/Jahresabschluesse_und_Lageberichte/Jahresabschluss_und_Lagebericht_KTE_2021.pdf

3 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/011/2001163.pdf>

4 <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/endlager-konrad-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=2>

5 https://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/ESK_Stellungnahme_Logistikzentrum_Konrad_ESK108_18072023.pdf

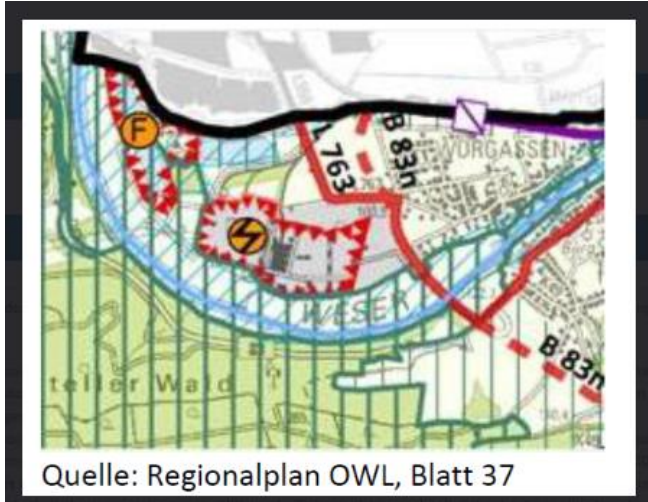
6 <https://www.bge.de/de/konrad/meldungen-und-pressemitteilungen/meldung/news/2023/6/752-endlager-konrad-1/>
7 https://s89c4748b0950d248.jimcontent.com/download/version/1675797192/module/6379511566/name/31.01.2023_Endfassung_der_Analyse_und_Bewertung_der_Anbindungssituation_des_Bereitstellungslagers_Wu%CC%88rgassen.pdf
8 https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/00_Home/home_node.html



1020052

Inhalt

In der textlichen Festlegung des Regionalplans OWL wird auf den S. 138 - 143 der ehemalige Kraftwerksstandort Würgassen als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt.



Zur gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge soll dem Standort künftig eine noch größere Bedeutung zukommen. Daher ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, neben den Kraftwerken auch die großen, zentralen Umspannanlagen durch eine Zweckbindung im Regionalplan zu sichern (s. Karte 1). Im weiteren wird begründet, warum der Standort nicht den Antrag der BGZ entsprechend als Logistikzentrum für atomare Abfälle entsprochen wird. Die aufgeführten Argumente resultieren auf einem älteren Sachstand. Durch aktuelle Stellungnahmen seitens staatlicher Institutionen könnte es sinnvoll sein, eine inhaltliche Aktualisierung durch den folgenden Ergänzungsvorschlag vorzunehmen:

Bislang hat die BGZ die Entscheidung für Würgassen trotz der widrigen Umstände u.a. auch dahingehend begründet, dass der Standort im Vergleich zu anderen in Frage kommenden Liegenschaften schnell verfügbar wäre, um somit ab 2027 die kontinuierliche Belieferung des Endlagers Konrad für einen Zweischichtbetrieb zu ermöglichen. Hierdurch könne eine Verkürzung der prognostizierten Einlagerungszeit von 40 auf 30 Jahre erfolgen. Dem Lagebericht im Jahresabschluss 2021 der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE), wo ca. 30% der gesamten schwach- und mittelradioaktiven Abfälle anfallen werden, ist zu entnehmen, dass ein früheres Betriebsende des Endlagers Konrad als 2067 ist für die KTE nicht praktikabel ist, weil Abfälle aus dem

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

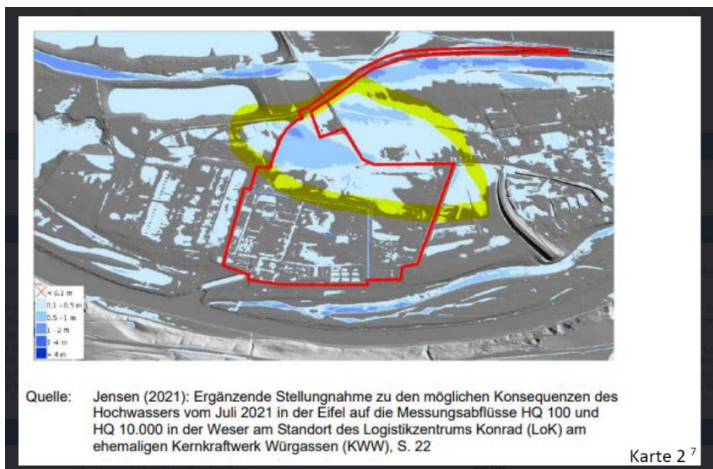
Die textlichen Erläuterungen des Zieles S 15 im Regionalplan OWL werden von der Regionalplanungsbehörde angepasst. Auf die Abwägung unter der ID 101 8175 wird verwiesen.

Die Umspannanlagen am Standort Würgassen sind in diesem Fall inkludiert in das Planzeichen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe. Die Umspannanlagen gelten als einschlägige Nebenbetriebe an Kraftwerken. Somit ist kein separates Planzeichen für Umspannanlagen erforderlich.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Rückbau der Entsorgungsbetriebe noch bis Mitte der 2060er Jahre anfallen werden. 2 Somit entfällt das wesentliche Argument der Verkürzung der Einlagerungszeit, weswegen der Standort Würzgassen aufgrund der schnellen Verfügbarkeit als geeignetster ausgewählt wurde. Es kann nicht so schnell rückgebaut wie eingelagert werden. Vielmehr entfällt durch diese Tatsache die bisherige Begründung der im Entsorgungsübergangsgesetz vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Diese hatte die BGZ mir der Verkürzung der Einlagerungszeit um 10 Jahre erklärt. 3 Die unzureichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das geplante Bereitstellungslager in Würzgassen als auch die Planungsmängel hat auch der Bundesrechnungshof in seiner Stellungnahme gerügt. 4 Die aktuelle Stellungnahme seitens der Entsorgungskommission des Bundes (ESK) zeigt das Optimierungspotential auf. Aus Sicht der ESK ist es aus technischer und logistischer Sicht vorteilhaft, wenn ein Bereitstellungslager direkt am Standort des Endlagers Konrad errichtet würde. 5 Da sich nun final auch noch die Inbetriebnahme des Endlagers Konrad um mehrere Jahre verschiebt und frühestens ab 2029 beginnen kann 6, ist ausreichend Zeit, im Rahmen eines neuen sachbezogenen Auswahlprozesses einen geeigneteren Standort zu finden. Damit würde auch dem Minimierungsgebot im Strahlenschutzgesetz als auch der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Entsorgungsübergangsgesetz entsprochen.

Weiterhin könnte es sinnvoll sein, den Kraftwerksstandort Würzgassen nicht nur als zweckgebundene GIB festzulegen, sondern im Teilbereich des wesentlichen Überschwemmungsgebiets als BSLE (siehe Karte 2).



Zu ergänzen wäre hier die mit Textmarker gekennzeichnete Fläche (ist laut Karte in NRW), also beschränkt auf den nördlichen Bereich oberhalb des zweckgebundenen GIB. Als Begründung könnte man angeben, dass dieses Areal bei HQ 100 einer der am stärksten betroffenen Bereiche ist und somit die natürliche Fläche für derartige Naturereig-

<p>nisse genutzt werden soll. Ansonsten müssen erst neu zu schaffenden Ausgleichsflächen geschaffen werden, welches dem Bundesprogramm „Blaues Bad Deutschland“ - naturnahe Flüsse entgegenstehen würde.</p> <p>1 https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_2023_blatt37_0.pdf 2 https://www.kte-karlsruhe.de/fileadmin/user_upload/KTE/Verantwortung/Jahresabschluesse_und_Lageberichte/Jahresabschluss_und_Lagebericht_KTE_2021.pdf 3 https://dserver.bundestag.de/btd/20/011/2001163.pdf 4 https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/endlager-konrad-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=2 5 https://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/ESK_Stellungnahme_Logistikzentrum_Konrad_ESK108_18072023.pdf 6 https://www.bge.de/de/konrad/meldungen-und-pressemitteilungen/meldung/news/2023/6/752-endlager-konrad-1/ 7 https://s89c4748b0950d248.jimcontent.com/download/version/1675797192/module/6379511566/name/31.01.2023_Endfassung_der_Analyse_und_Bewertung_der_Anbindung_situation_des_Bereitstellungslagers_Wu%CC%88rgassen.pdf 8 https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/00_Home/home_node.html</p>	
<p>1020702</p>	
<p>Inhalt</p> <p>wir, die Firma [Anonymisiert], sind ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Haustechnik und grüne Technologien mit Sitz in Holzminden.</p> <p>Für das Ziel der Bundes- und Landesregierung, in Deutschland 500.000 Wärmepumpen pro Jahr zu installieren, ist ein starker Ausbau der Wärmepumpen-Fertigungskapazitäten erforderlich. Ostwestfalen-Lippe. Als verantwortungsvoller Arbeitgeber, der sich für die Qualifizierung und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden einsetzt, pflegen wir eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie unserem Vorhaben wohlwollend gegenüberstehen. Für weitere Informationen oder Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, [Anonymisiert] plant am Standort Holzminden die Produktionskapazitäten stark auszubauen und beabsichtigt in Holzminden und näherer Umgebung bis 2027 rund 450 Mio. Euro zu investieren. Diese grundlegende Investition für den Klimaschutz, neue Arbeitsplätze in Zukunftstechnologien im ländlichen Raum made in Germany ist sich aber nur zu realisieren, wenn alle Beteiligten aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung mit voller Kraft und un-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Dies ist hier nicht der Fall. Damit widerspricht die angeregte Neufestlegung eines GIB Ziel 6.3-3 LEP NRW.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland</p>

eingeschränktem Willen daran gemeinsam zielorientiert arbeiten. Wir stehen als Unternehmen zu unserem Land und sind bereit mit ausländischen Unternehmen mit günstigeren Standortfaktoren am Standort Deutschland in Konkurrenz zu treten, um das Knowhow in unserem Land zu stärken und zu halten. Bitte unterstützen sie uns bei der Entwicklung im eigenen Land.

Wir möchten gerne zwei Flächen im Gebiet der Stadt Höxter erwerben, die sich in unmittelbarer Nähe unseres Firmensitzes in Holzminden befinden. Dies ermöglicht Synergien in Produktion und Logistik und reduziert den Co2-Fußabdruck nochmal ganz maßgeblich. Die Flächen sind derzeit im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen. Direkt zwischen den beiden Flächen befinden sich bereits gewerbliche Betriebe und die Flächen waren in der Vergangenheit schonmal als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Wir sind überzeugt, dass die entsprechende Änderung des Regionalplans mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang gebracht werden kann. Ein ganz wesentlicher Punkt ist hier sicherlich der Umgang mit dem in diesem Bereich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Weser. Das [Anonymisiert] hat hierzu in unserem Auftrag eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet (vgl. Anhang). Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter der Beachtung von bestimmten Auflagen die angestrebte Nutzung möglich erscheint.

Wir bitten Sie deshalb, den Regionalplan so zu ändern, dass die beiden Flächen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen werden. Dies würde uns ermöglichen, einen modernen Produktions- und Logistikstandort zu errichten, der unseren hohen Standards in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Umweltschutz entspricht. Ein bereits erstelltes Gutachten bestätigt, dass unter bestimmten Auflagen die angestrebte Nutzung möglich ist. Insbesondere werden wir einen Beitrag zu den klimapolitischen Zielen der Bundes- und Landesregierung leisten, die eine Treibhausgasneutralität bis 2045 und eine Reduktion der Emissionen bis 2030 um 65 Prozent vorsehen.

Unsere Produkte basieren auf Strom aus erneuerbaren Ressourcen und bieten unseren Kunden eine hohe Energieeffizienz. Als Unternehmen investieren wir außerdem kontinuierlich in Forschung und Entwicklung, um unsere Technologien weiter zu verbessern und innovative Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels zu entwickeln. Mit der notwendigen Erweiterung unseres Produktions- und Logistikstandorts stärken wir nicht nur unsere Wettbewerbsfähigkeit, sondern schaffen neue und sichern bestehende Arbeitsplätze in der Region Ostwestfalen-Lippe. Als verantwortungsvoller Arbeitgeber, der sich für die Qualifizierung und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden einsetzt, pflegen wir eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen.

Gerade mit Blick auf den Klimawandel kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein hoher Stellenwert zu. So legt auch der LEP NRW im Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche) fest, dass die Überschwemmungsbereiche der

Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind.

Im Regionalplanentwurf OWL sind die Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiet festgelegt. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme dieser Bereiche durch konkurrierende Nutzungen ist im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) geregelt. So ist im Absatz 3 des Ziels festgelegt:

„Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.“

Dies ist Einzelfall fachlich und rechtlich in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu prüfen.

Im Rahmen der Stellungnahme erfolgt bereits eine umfängliche wasserwirtschaftliche Betrachtung, ob und in welcher Form die Anforderungen des § 78 WHG erfüllt werden können. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Trotz dieser fachlichen Ausführungen kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht plausibel abgeleitet werden, dass die entsprechenden Voraussetzungen des § 78 WHG erfüllt werden können. Offen ist insbesondere, inwieweit für das Vorhaben keine alternativen Standorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes zur Verfügung stehen.

Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Weser im Zuge der geplanten Aufstellung von Bebauungsplänen in Höxter-Lüchtringen
- Abwägung der hochwasserwirtschaftlichen Belange -

Die [Anonymisiert] aus Holzminden plant eine Werkserweiterung im Gebiet Höxter- Lüchtringen. Die dafür vorgesehenen Grundstücke liegen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Lage der beplanten Grundstücke (rot) im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet Weser (blau) [www.elwas-web.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023].

Im Zuge der erforderlichen Regionalplanänderung wird eine Abwägung der hochwasserwirtschaftlichen Belange in Bezug auf das Vorhaben benötigt. Da für den überplanten Bereich keine Bebauungspläne vorliegen erfolgt diese Abwägung gemäß den Anforderungen des §78 WHG (2) für die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet.

Im Zuge der erforderlichen Regionalplanänderung wird eine Abwägung der hochwasserwirtschaftlichen Belange in Bezug auf das Vorhaben benötigt. Da für den überplanten Bereich keine Bebauungspläne vorliegen erfolgt diese Abwägung gemäß den Anforderungen des §78 WHG (2) für die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet.

Die [Anonymisiert] hat den Unterzeichnenden mit der Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen beauftragt, die hiermit vorgelegt werden.

2 Grundlagen

Zu den Datengrundlagen gehören Aufzeichnungen der örtlichen Überprüfungen, zur Verfügung gestellte Daten durch den Auftraggeber und die verwendete Software. Diese Grundlagen werden im folgenden Teil aufgelistet.

2.1 Datengrundlagen

1. Planungsstand [[anonymisiert], Stand September 2023]
2. Überschwemmungsgebiet Weser [OpenNRW (<https://open.nrw>), 2023]
3. Hydraulikmodell, Wasserstand HW100, Abfluss HQ100 [BR Detmold, 2023]

2.2 Software

1. JABRON 7.1
2. QGIS 3.28

3 Situation

3.1 Örtlichkeit

Die beplanten Flächen liegen an der Braunschweiger Straße in Höxter-Lüchtringen (s.

Abbildung 2). Es handelt sich um zwei separate Flächen. Diese überplanen die Flurstücke [anonymisiert] (nachfolgend „südliche“ Fläche genannt) bzw. [anonymisiert] (nachfolgend „nördliche“ Fläche genannt) in der [anonymisiert]. Die Flächengrößen umfassen 39.000 m² bzw. 48.800 m².

Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Weser - Abwägung
Die Geländehöhen liegen gemäß [3] im Mittel bei NHN + 88,70 m bzw. NHN + 89,00 m (s. Abbildung 4 und Abbildung 3).

Abbildung 3: Auswertung mittlere Höhe „südliche“ Fläche [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023]

[anonymisiert]

„nördliche“ Fläche

„südliche“ Fläche

Abbildung 4: Auswertung mittlere Höhe „nördliche“ Fläche [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023]

3.2 Hydrologie/Überschwemmungsgebiet

Das Einzugsgebiet der Weser beträgt am Pegel Höxter rund $A_{Eo} = 15.501 \text{ km}^2$. Für ein hundertjährliches Ereignis ist ein Hochwasserabfluss von $HQ_{100} = 1.608 \text{ m}^3/\text{s}$ zu erwarten. Grundsätzlich brauchen entsprechende Hochwasserscheitel zur Scheitelentwicklung auf Grund der Gebietsgröße mehrere Tage.

Die beplanten Flächen liegen vollständig im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser (s. Abbildung 1). Der HW100-Wasserstand liegt im Planungsbereich bei ca. NHN + 89,95 m [BR Detmold, 2023]. Die mittlere Wassertiefe liegt dann zwischen ca. 95 cm und 1,25 m (mittlere Gelände-höhe NHN + 88,70 m bis NHN + 89,00 m; Wasserspiegel HW100: NHN + 89,95 m).

4 Planung

Die Planung sieht die Bebauung der beiden Flächen mit Hallen (Fertigwarenlogistik-halle/„südliche“ Fläche, Produktionshalle /„nördliche Fläche“) von jeweils 20.000 m² vor (s. Abbildung 5). Die Erschließungsflächen liegen bei 15.358 m² bzw. 8.750 m².

Abbildung 5: Planung [[anonymisiert], Stand September 2023]

5 Nachweis der schadlosen Wirkung des Planungsvorhabens

Gemäß §78 (1) Nr. 1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in bestehenden Überschwemmungsgebieten untersagt. Gemäß §78 (2) WHG besteht aber die ausnahmsweise Zulassung, wenn

keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeit-gleich ausgeglichen wird,
der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Punkte werden im Folgenden abgearbeitet.

5.1 Fehlen anderer Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung

Dieser Punkt bezieht sich nicht auf wasserwirtschaftliche Themen bzw. Fragestellungen und ist an anderer Stelle zu beantworten.

5.2 Angrenzung des Bebauungsplanes an ein bestehendes Baugebiet Dieser Punkt bezieht sich nicht auf wasserwirtschaftliche Themen bzw. Fragestellungen und ist an anderer Stelle zu beantworten.

5.3 Ausschluss einer Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden

Die Vorhaben befinden sich im Überschwemmungsbereich. Die Wassertiefen liegen bei einem HW100 zwischen 0,95 m und 1,25 m.

Aufgrund der etwas höher liegenden Braunschweiger Straße (K46) westlich und der bebauten Ortslage von Höxter-Lüchtringen südlich des Planungsbereiches handelt es sich im Hochwasserfall um einen Staubeereich mit niedrigen Fließgeschwindigkeiten. Dies bestätigt auch Abbildung 6, in dem die Fließgeschwindigkeiten für den Lastfall „niedrige Wahrscheinlichkeit“ dargestellt sind - im Planungsbereich sind keine Geschwindigkeitspfeile vorhanden.

Abbildung 6: Fließgeschwindigkeiten bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Planungsbereiche rot) [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023]

•

Unter Voraussetzung einer hochwasserangepassten Bauweise (s. Kapitel 5.8) besteht aufgrund der Höhenlage für die Gebäude - und mithin für Sachwerte - keine Gefährdung.

Aufgrund der hohen Vorwarnzeit bei extremen Ereignissen (vgl. Kapitel 3.2) ist eine Evakuierung der Mitarbeiter gegeben.

Insgesamt betrachtet können eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden ausgeschlossen werden.

5.4 Ausschluss der Beeinflussung des Hochwasserabflusses und der Höhe des Wasserstandes

Zur Überprüfung des Einflusses der Maßnahmenbereiche auf den Wasserstand werden diese in das aktuelle 2D-Hydraulikmodell der Weser eingefügt. Dabei wird der durch die Planung in Anspruch genommene Bereich im Hydraulikmodell in den maßgebenden Profilen 74000 und 73500 (Lage der Profile s. Abbildung 7 und Anlage 1) als abflussunwirksam („ineffektiv“) angesetzt (s. Abbildung 8 und Abbildung 9).

Anschließend wird das maßgebende Abflussereignis HQ100 mit dem Hydraulikmodell für den Bestands- und den Planungszustand für berechnet.

Abbildung 7: Lage Hydraulikprofile mit schematischer Darstellung des ineffektiven Bereiches für den Planungszustand (gelb markiert)

[1020702_Abb. 8]

Abbildung 8: Profil 74000 Zustand „Planung“ mit schematischer Darstellung des ineffektiven Abflussbereiches (gelb markiert)

[1020702_Abb. 9]

Abbildung 9: Profil 73500 Zustand „Planung“ mit schematischer Darstellung des ineffektiven Abflussbereiches

In Tabelle 1 sind die Berechnungsergebnisse dargestellt. Es ergeben sich demzufolge durch die Maßnahmen Erhöhungen in den Wasserspiegeln von bis zu 2 cm. Eine Änderung der Abflüsse geht damit nicht einher.

[1020702_Abb. 16]

5.5 Ausschluss der Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung

Die Vorhaben sind aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet mit einem Verlust von Retentionsraum verbunden (s. Kapitel 5.5.1). Dieser Verlust ist zu kompensieren. In Kapitel 5.5.2 wird aufgezeigt, wie ein Ausgleich erfolgen kann.

5.5.1 Verlorengelender Retentionsraum Fertigwa-

renlogistikhalle / „südliche Fläche“:

Die mittlere Wassertiefe liegt im Planungsbereich bei ca. 1,25 m (mittlere Geländehöhe NHN + 88,70 m; Wasserspiegel HW100 NHN + 89,95 m). Es wird für diese Betrachtung

angenommen, dass neben der Hallenfläche auch die Hälfte der Erschließungsfläche (15.358 m²) aufgehört wird. Somit ergibt sich bei einer in Anspruch genommenen Gesamtfläche von 20.000 m² + (15.358 m²/2) = 27.679 m² ein Retentionsraumverlust von 1,25 m * 27.679 m² = 34.599 m³.

Produktionshalle / „nördliche Fläche“:

Die mittlere Wassertiefe liegt im Planungsbereich bei ca. 0,95 m (mittlere Geländehöhe NHN + 89,00 m; Wasserspiegel HW100 NHN + 89,95 m). Es wird für diese Betrachtung angenommen, dass neben der Hallenfläche auch die Hälfte der Erschließungsfläche (8.750 m²) aufgehört wird. Somit ergibt sich bei einer in Anspruch genommenen Gesamtfläche von 20.000 m² + (8.750 m²/2) = 24.375 m² ein Retentionsraumverlust von 0,95 m * 24.375 m² = 23.156 m³.

Es ergibt sich ein gesamter Retentionsraumverlust von 34.322 m³ + 22.913 m³ = 57.755 m³

5.5.2 mögliche Flächen für den Retentionsraumausgleich

5.5.2.1 Werkseigene Fläche an der [anonymisiert]

Die Fa.[Anonymisiert] ist im Besitz mehrerer Flächen an der [anonymisiert] in Höxter. Es handelt sich um die Flurstücke [anonymisiert]. Diese weisen eine Gesamtfläche von 21.300 m² auf.

Die Geländehöhe liegt gemäß [3] hier bei ca. NHN + 90,00 m, der Hochwasserstand bei ca. 90,30 NHN m [BR Detmold, 2023]. Somit liegt eine Wassertiefe von ca. 30 cm bei HQ100 vor.

Abbildung 10: Auswertung mittlere Höhe Fläche [anonymisiert] [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023]

Deutlicher sinnvoller als die reine Bereitstellung von Ausgleichsvolumen in der oben beschriebenen Art und Weise ist die Schaffung von Retentionsraum in Verbindung mit gewässerökologischen Maßnahmen, wie z.B. der Herstellung von Ersatzauen durch Abgrabung und Abflachung von Ufer- und Vorlandbereichen. Letztere werden durch das „Blaue Band Deutschland“, einer gemeinsamen Initiative von Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium zur Renaturierung von Flüssen und Auen angestrebt. Naturgemäß liegen diese Flächen allerdings innerhalb der bestehenden Überschwemmungsflächen. Das Volumen wird zwar bereitgestellt, aber deutlich früher als bei den durch die (Bau-)Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen. Damit scheiden diese Flächen als Ausgleichsmaßnahmen eigentlich aus, weil keine funktionsgleiche Wirkung gegeben ist. Allerdings ist diese Wirkung nur theoretisch vorhanden. Eine messbare Änderung des Wellenablaufes ist damit nicht verbunden. Aus gutachterlicher Sicht erscheint eine solche Maßnahme daher und aufgrund der geschaffenen Synergien einer reinen Bodenmaßnahme vorzuziehen. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei solchen Maßnahmen um Gewässerausbaumaßnahmen handelt. Diese bedürfen eines eigenen und aufgrund der Lage an der Bundeswasserstraße Weser, intensi-

ven Abstimmung und ggf. separaten Genehmigung (mit) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Es muss letztendlich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, ob diese Flächen als Retentionsraum anerkannt werden.

5.5.3 Aufständering

Aufgrund der Tatsache, dass der Retentionsraumausgleich schwierig umzusetzen sein dürfte (s. Kapitel 5.5.2.2), ist es überlegenswert, den Eingriff in den Retentionsraum zu minimieren - unter der Vorgabe, dass eine Reduzierung der geplanten Nutzflächen nicht erfolgt.

Erreicht werden kann diese durch eine (Teil-)Aufständering der geplanten Hallen (s. Abbildung 14). Hierdurch bleibt der Bereich unter den Hallen als Überschwemmungsfläche erhalten, so dass hierfür - mit Ausnahme der Aufständering - kein Retentionsraumausgleich erfolgen muss.

Die Aufständering ist entsprechend mit höheren Investitionskosten bei der Errichtung verbunden.

Gemäß Vorgabe der Genehmigungsbehörde darf eine Abgrabung zur Gewinnung von Retentionsraum bis maximal 0,90 m erfolgen, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird. Die [Anonymisiert] betreibt auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück die öffentliche Grundwassermessstelle 021666210. Daraus geht hervor, dass der mittlere Grundwasserstand bei NHN + 87,05 m liegt [3].

Dementsprechend liegt das mittlere Grundwasser ca. 3m unter Flur und es kann eine Abgrabung um 0,9 m auf ca. NHN + 89,10 m erfolgen.

Bei einer flächigen Abgrabung der um erforderliche Böschungsbereiche reduzierten Fläche (Ansatz 10 %) kann somit bei einer Abgrabungstiefe von 0,9 m ein Retentionsraumausgleich von $(0,90 \text{ m} * 21.300 \text{ m}^2) * 0,9 = 17.253 \text{ m}^3$ gewonnen werden.

Wie in Kapitel 5.4 dargestellt, verändert sich der Hochwasserstand durch die vorgesehenen Maßnahmen nur unwesentlich. Insofern wird das Abgrabungsvolumen im Hochwasserfall in Anspruch genommen, womit der funktions- und zeitgleiche Ausgleich sichergestellt wird.

5.5.2.2 Weitere Flächen für den Retentionsraumausgleich

Unter der Annahme, dass die in Kapitel 5.5.2.1 beschriebene Ausgleichsfläche für den Retentionsraumausgleich verwendet werden kann, verbleibt ein Ausgleichsbedarf von $57.755 \text{ m}^3 - 17.253 \text{ m}^3 = 40.502 \text{ m}^3$

Die Erfahrungen zeigen, dass die im Rahmen von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlichen Ausgleichsvolumina, respektive dafür geeignete Flächen, aufgrund des hohen Flächendrucks schwierig zu finden sind.

Ausgleichsvolumina in der Größe von 40.000 m^3 würden einem Abtrag von 0,9 m Boden auf einer Fläche von 4,4 ha entsprechen. Bodenbewegungen und Entsorgungen dieser Größenordnung werden derzeit mit Einheitspreisen von 25 €/m³ berechnet.

Aufgrund der vorherrschenden Talform reichen die vorhandenen Überschwemmungsgrenzen der Weser bei einem maßgebenden Hochwasser mit mittlerer Wiederkehrhäufigkeit (HW100) bis an die Talkanten. Noch nicht überflutete, flachere Bereiche sind nur

vereinzelt vorhanden (s. Abbildung 11). Für einen Ausgleich müssten diese Flächen abgetragen werden. Dabei muss neben dem für den Ausgleich erforderlichen Bodenvolumen auch eine große Menge an sogenanntem „Blindboden“ bewegt und entsorgt werden (s. Abbildung 12). Dieser macht solche Maßnahmen neben dem ggf. benötigten Flächenerwerb besonders kostenintensiv.

Abbildung 11: Überschwemmungsflächen Weser im Planungsumfeld [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023]

[1020702_Abb. 12]

Am ehesten eignen sich für Ausgleichsflächen dieser Art derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich von Schloss Corvey (s. Abbildung 13).

Abbildung 13: mögliche Ausgleichsflächen (rot) [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.9.2023]

Deutlicher sinnvoller als die reine Bereitstellung von Ausgleichsvolumen in der oben beschriebenen Art und Weise ist die Schaffung von Retentionsraum in Verbindung mit gewässerökologischen Maßnahmen, wie z.B. der Herstellung von Ersatzauen durch Abgrabung und Abflachung von Ufer- und Vorlandbereichen. Letztere werden durch das „Blaue Band Deutschland“, einer gemeinsamen Initiative von Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium zur Renaturierung von Flüssen und Auen angestrebt. Naturgemäß liegen diese Flächen allerdings innerhalb der bestehenden Überschwemmungsflächen. Das Volumen wird zwar bereitgestellt, aber deutlich früher als bei den durch die (Bau-)Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen. Damit scheiden diese Flächen als Ausgleichsmaßnahmen eigentlich aus, weil keine funktionsgleiche Wirkung gegeben ist. Allerdings ist diese Wirkung nur theoretisch vorhanden. Eine messbare Änderung des Wellenablaufes ist damit nicht verbunden. Aus gutachterlicher Sicht erscheint eine solche Maßnahme daher und aufgrund der geschaffenen Synergien einer reinen Bodenmaßnahme vorzuziehen. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei solchen Maßnahmen um Gewässerausbaumaßnahmen handelt. Diese bedürfen eines eigenen und aufgrund der Lage an der Bundeswasserstraße Weser, intensiven Abstimmung und ggf. separaten Genehmigung (mit) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Es muss letztendlich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, ob diese Flächen als Retentionsraum anerkannt werden.

5.5.3 Aufständigung

Aufgrund der Tatsache, dass der Retentionsraumausgleich schwierig umzusetzen sein dürfte (s. Kapitel 5.5.2.2), ist es überlegenswert, den Eingriff in den Retentionsraum zu minimieren - unter der Vorgabe, dass eine Reduzierung der geplanten Nutzflächen nicht erfolgt.

Erreicht werden kann diese durch eine (Teil-)Aufständigung der geplanten Hallen (s. Abbildung 14). Hierdurch bleibt der Bereich unter den Hallen als Überschwemmungsfläche

erhalten, so dass hierfür - mit Ausnahme der Aufständering - kein Retentionsraumausgleich erfolgen muss.

Die Aufständering ist entsprechend mit höheren Investitionskosten bei der Errichtung verbunden.

[1020702_Abb. 14]

Abbildung 14: Beispiel aufgeständerte Gewerbehalle im Überschwemmungsgebiet
Auch diese Möglichkeit muss letztendlich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, ob diese Vorgehensweise den Retentionsraum nicht minimiert.

5.6 Auswirkungen auf bestehenden Hochwasserschutz

Im unmittelbaren Planungsumfeld bestehen keine Hochwasserschutzanlagen.
Im Kernstadtbereich von Höxter sind im Bahndamm zwei Durchgänge von der Weserpromenade zur Altstadt vorhanden (s. Abbildung 15). Diese werden im Hochwasserfall mit Dammbalken verschlossen.

Abbildung 15: Zugangsbereiche Weser [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 06.09.2023]

Die maßgebenden Wasserspiegel ändern sich in diesem Bereich nicht. Daher gibt es keine Auswirkungen.

5.7 Ausschluss von nachteiligen Auswirkungen auf Unter- oder Oberlieger

Durch die Inanspruchnahme der Planungsflächen ergeben sich rechnerische Erhöhungen der Wasserspiegel von 2 cm (vgl. Kapitel 5.4). Diese Erhöhung liegt im Rahmen gewöhnlicher Bewegungen des Wasserspiegels im Hochwasserfall.
Nachteilige Auswirkungen auf Unter- oder Oberlieger sind dadurch nicht zu erwarten.

5.8 Hochwasserangepasste Errichtung des Bauvorhabens

Für eine hochwasserangepasste Bauweise ist die Aufhöhung bzw. die OKFF-Höhe der geplanten Gebäude auf $HW_{100} = NHN 89,95 \text{ m} + 0,5 \text{ m Freibord} = NHN + 90,45 \text{ m}$ vorzusehen. Entsprechend ist eine Anrampung der Erschließungswege erforderlich.

6 Zusammenfassung

Die [Anonymisiert] aus Holzminden plant eine Werkserweiterung im Gebiet Höxter-Lüchtringen. Die dafür vorgesehenen Grundstücke liegen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser. Im Zuge der erforderlichen Regionalplanänderung wird eine Abwägung der hochwasser-wirtschaftlichen Belange in Bezug auf das Vorhaben benötigt. Dazu werden die erforderlichen Punkte gemäß §78 (2) WHG für eine ausnahmsweise Zulassung von Baugebieten in Überschwemmungsflächen abgearbeitet.

Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

Durch die vorgesehene Bebauung ergeben sich im maßgebenden Lastfall

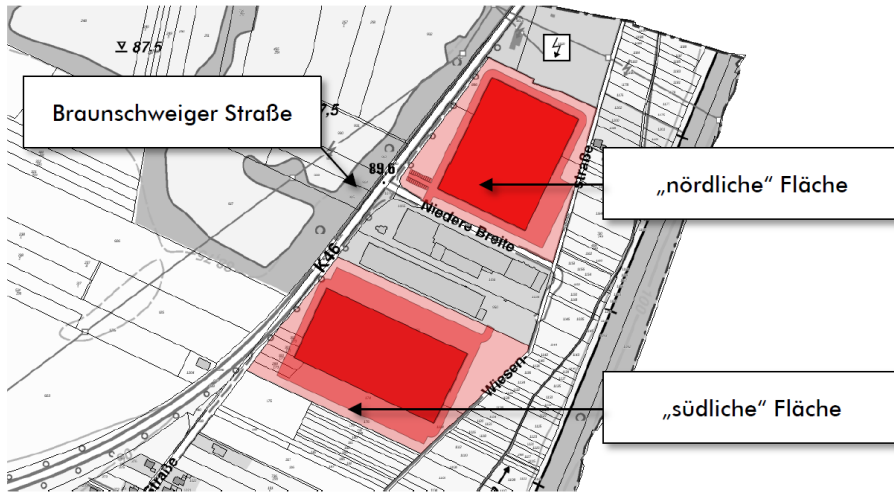


Abbildung 2: überplante Flurstücke

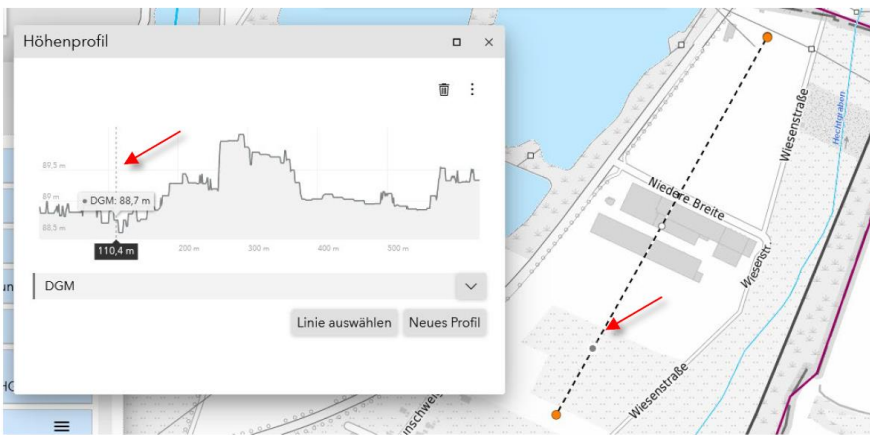
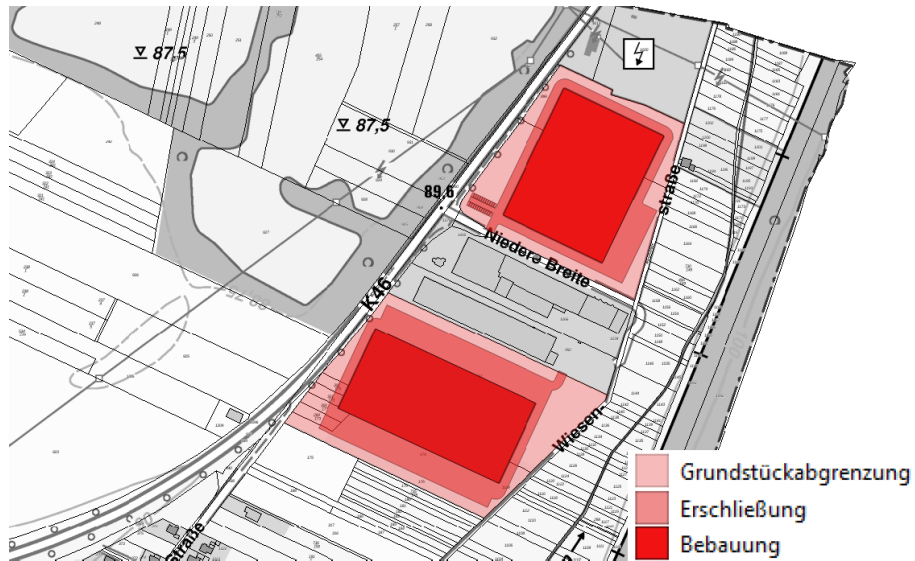
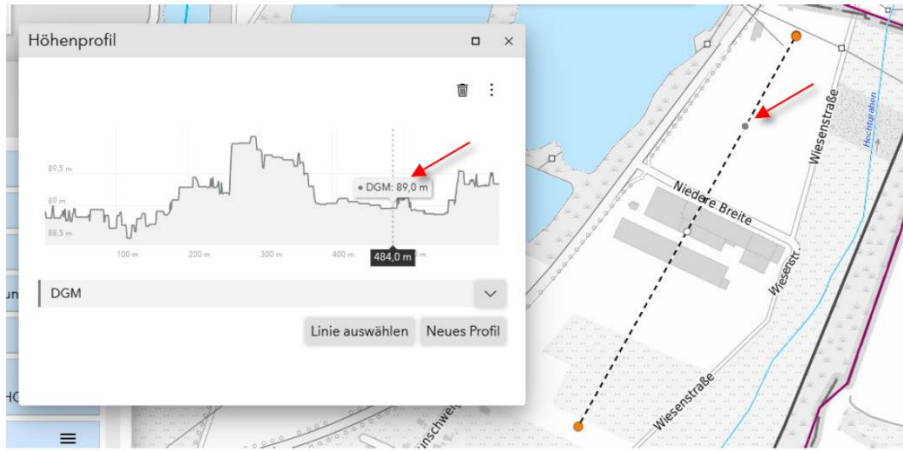
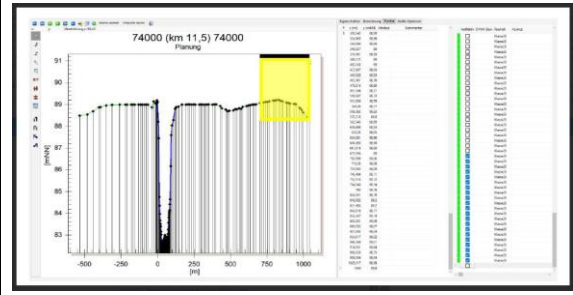
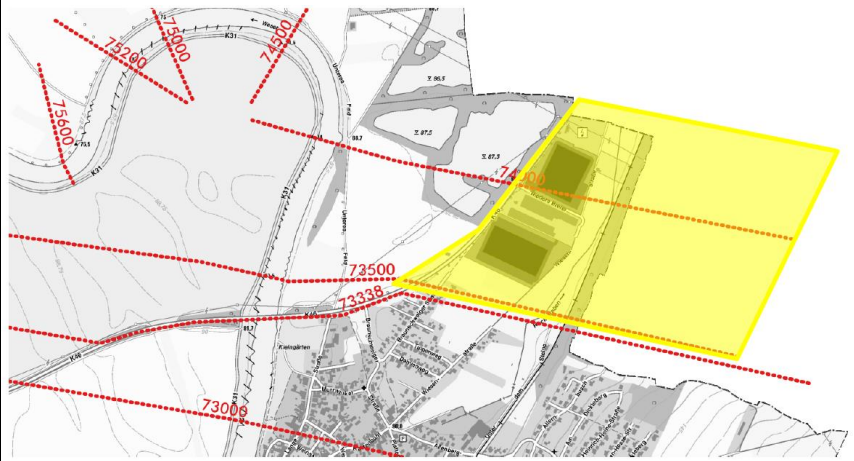
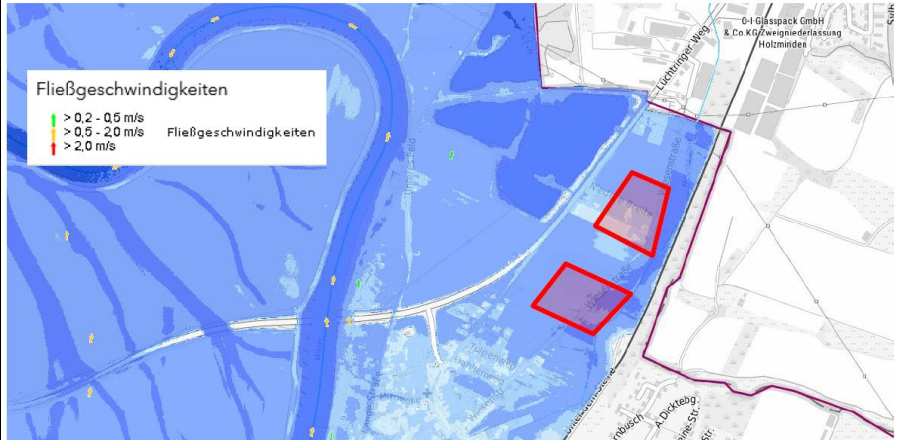
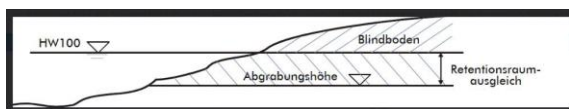
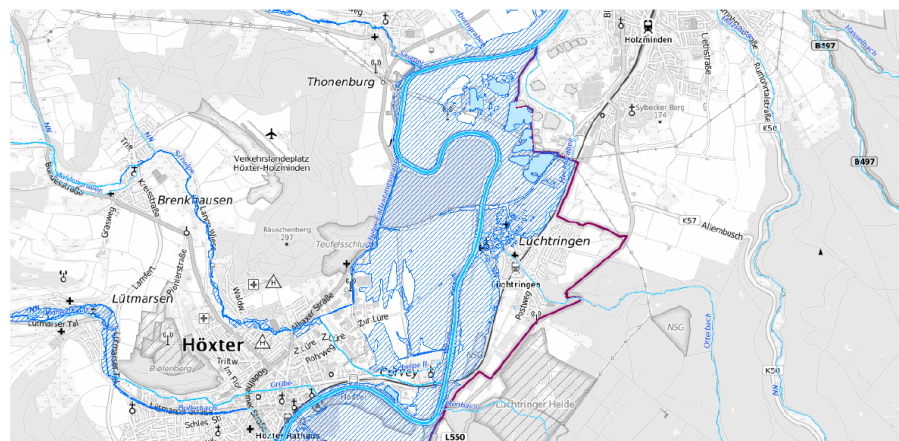
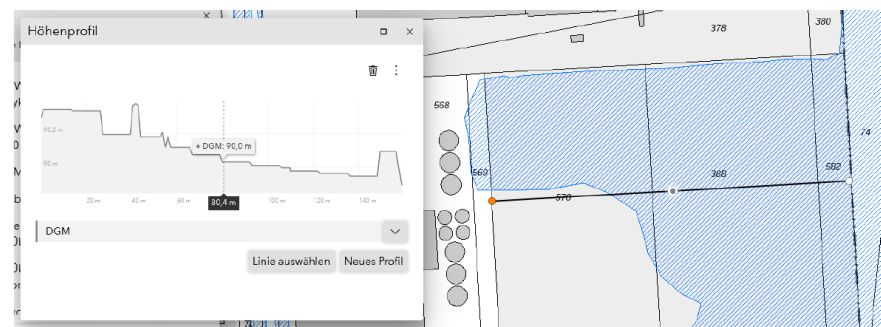
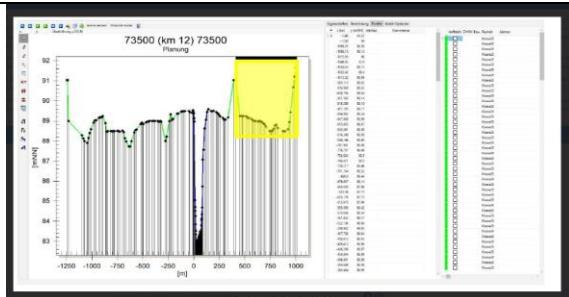
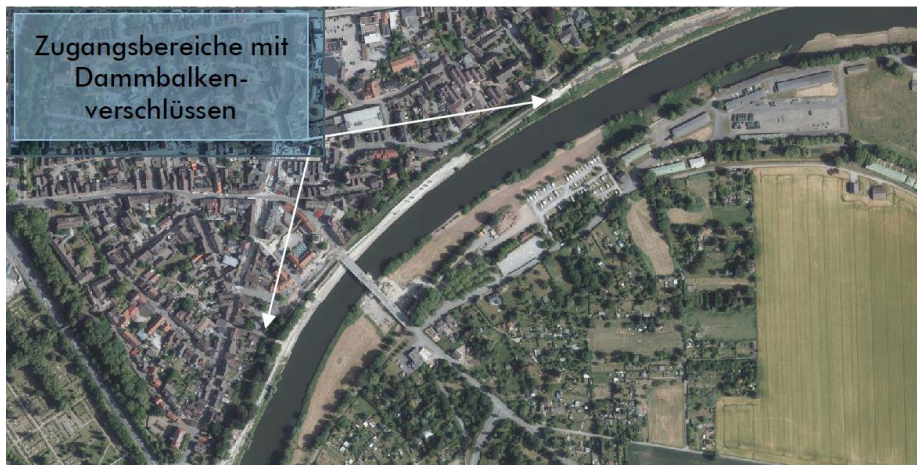
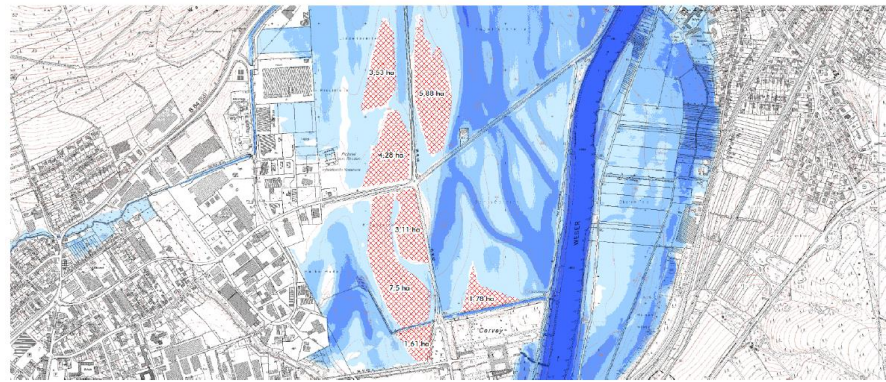


Abbildung 3: Auswertung mittlere Höhe „südliche“ Fläche
 [www.elwasweb.nrw.de; abgerufen am 20.09.2023]









Profilnummer	Bestand [NHN+m]	Planung [NHN+m]	Differenz [m]
75600	89,84	89,84	0,00
75200	89,91	89,91	0,00
75000	89,95	89,95	0,00
74750	90,04	90,04	0,00
74500	90,12	90,12	0,00
74000	90,21	90,20	-0,01
73500	90,31	90,32	0,01
73339	90,30	90,32	0,02
73338	90,34	90,36	0,02
73000	90,40	90,42	0,02
72500	90,47	90,48	0,01
72000	90,55	90,56	0,01
71700	90,76	90,77	0,01
71400	90,84	90,84	0,00

Profilnummer	Bestand [NHN+m]	Planung [NHN+m]	Differenz [m]
71000	91,07	91,08	0,01
70883	91,21	91,21	0,00
70882	91,24	91,24	0,00
70700	91,23	91,23	0,00
70400	91,47	91,48	0,01
70000	91,67	91,67	0,00
69701	91,70	91,70	0,00
69627	91,74	91,74	0,00

1020381

Inhalt

hiermit möchte ich die Gelegenheit nutzen, zum Solar-Projekt Knochen in Bad Driburg meine Bedenken zu äußern.
 Seit Generationen ist unsere Familie im Touristik Gewerbe als Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen tätig, und auch als „Ur“ Driburgerin ist es mir ein besonderes Anliegen die besonderen Vorzüge und naturgegebenen Landschaften in und um unseren schönen Kurort Bad Driburg zu stärken und vor Allem zu erhalten.
 Lebt doch Bad Driburg vor Allem auch von den vielen Kurgästen die dem Trend Wandern in unseren herrlichen Wäldern und den bestens ausgelegten Wanderwegen in unserer wunderbaren Wandergegend kennenlernen und nutzen möchten. Viele Gäste kommen genau aus diesem Grunde schon seit Jahren immer wieder, weil es unter Anderem ein nahegelegenes Urlaubsziel mit hohem Erholungswert ist. Aber auch Gäste aus der Ferne kommen gerne in unsere schätzenswerte Heimat. Gilt Bad Driburg doch inzwischen unter Wanderfreunden als echtes Wanderparadies mit unter anderem dem Eggeweg als Kernstück der Wanderregion im Teutoburger Wald. Bei Portalen wie z.B. Outdooractive wird dieses Gebiet auch mit zahlreichen Wanderwegen und Bildern empfohlen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen setzt damit in der Regel eine entsprechende Flächenausweisung durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Anlagenarten, die gem. § 35 (1) Nr. 8f BauGB privilegiert sind.

Die Landes- und Regionalplanung bildet für die kommunale Bauleitplanung einen maßgeblichen Rahmen. Die festgelegten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen die Anlagen gem. § 35 (3) BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Nun wird in diesem Naturgebiet „Knochen“ in Bad Driburg, welches sich inmitten bzw. sogar als Knotenpunkt der zahlreichen Wanderwege bzw. Fernwanderwege befindet, eine derart große Solaranlage geplant, die diese einzigartige Landschaft unwiederbringlich zerstören würde.

Die Atmosphäre und der wunderbare Weitblick lässt so manchen dort oben auf dieser schönen Hochebene gerne verweilen, oder eine Rast einlegen auf seinem Wanderweg. Gerade auch diese besondere Atmosphäre bei oft ganz besonderen Lichtverhältnissen spiegeln diese Einzigartigkeit.

Ich bin nun absolut kein PV Anlagen Gegnerin, nur für eine solche Anlage gibt es weit-aus besser geeignete Flächen, die nicht in Konflikt mit der Natur stehen bzw. auf Flächen errichtet werden können, die sowieso schon bebaut oder ähnlich genutzt werden oder nicht so attraktiv sind. Wie zum Beispiel entlang des Gebiets der B64 (gleicher Besitzer).

Auch der Touristik Leiter sieht eine derartige Anlage in diesem sensiblen Gebiet kritisch und für Bad Driburg als Kur- und Badestadt aber vor Allem natürlich als beliebte Wanderregion als gar keine gute Idee.

Ich bitte Sie diese Aspekte zu bedenken, denn eine Anlage dieses geplanten Ausmaßes würde die schützenswerte Natur unwiederbringlich zerstören und wäre meines Erachtens nach ein Frevel in diesem so schönen Areal.

PV Anlagen sind sicherlich mit Blick auf den Klimawandel eine gute Energiequelle, aber nicht um im gleichen Atemzug schützenswerten Naturraum zu zerstören, denn komplett im Einklang mit der Natur geht das leider nicht.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ist im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Des Weiteren trifft der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW Festlegung in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie), nach beiden Regelungen in den landwirtschaftliche wertvollen Bereichen Freiflächen-Solarenergieanlagen zulässig, sofern sie als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ziel 10.2-5 ist dabei bindend zu beachten, Grundsatz 10.2-16 in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Die genannten Ziele und Grundsätze des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW gelten mit dessen Rechtskraft und sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplanentwurf OWL ist sind die Offenlandflächen im Bereich „Am Knochen“ aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung nachfolgend als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches ist fachlich nachvollziehbar belegt.

BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und umfassen naturschutzfachlich hochwertige Flächen. Eine Inanspruchnahme von BSN für konkurrierende Nutzungen kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel F 11 (Bereiche zum

	<p>Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, • für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, • die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und • die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. <p>Vor dem Hintergrund der Festlegung als BSN scheidet nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW sowie des im Regionalplanentwurf OWL festgelegten Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage im Grundsatz aus.</p>
--	---

1018248

<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023)</p> <p>zu Plangebiet Nr. HX_War_BSAB_23</p> <p>in dem Entwurf des Regionalplans ist erstmals im Plangebiet Nr. HX_War_BSAB_23 der Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen. Des Weiteren ist in Karte 41 ein Vorranggebiet sowie ein Reservegebiet zeichnerisch festgelegt. In Karte 36 hingegen ist die bisherige zeichnerische Festlegung in Bonenburg nicht mehr enthalten. Hiergegen wende ich mich, da es aus den nachfolgenden Gründen unzulässig ist, das Plangebiet sowie das Reservegebiet in Hardehausen endgültig zum Abbau von Ton festzusetzen und die Festlegung in Bonenburg aufzugeben. Ich erhebe folgende Einwände:</p> <p>1. Es ist fehlerhaft, dass die negativen Auswirkungen eines Tonabbaus, die im Umweltbericht bereits dargelegt sind, auf Ebene der Regionalplanung nicht näher betrachtet und abgewogen worden sind, sondern die entscheidende Prüfung auf die nachfolgende Ebene verlagert werden soll.</p> <p>Im Umweltbericht sind erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in Hardehausen bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete angesprochen und aufgelistet. Diese sind jedoch nicht abschließend bewertet worden. Der Bericht fasst das Ergebnis wie folgt zusammen: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt“. Eine weitergehende Beurteilung ist jedoch nicht erfolgt, sondern auf die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die vom Einwander vorgetragenen Bedenken sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht zu bewerten.</p> <p>Die Festlegung eines BSAB im Regionalplan ist noch nicht mit einer Abtragungsgenehmigung gleichzusetzen. Durch die Festlegung des BSAB im Regionalplanentwurf OWL</p>
---	---

„nachfolgenden Planebenen“ verlagert worden. Sowie aus dem FFH-Bericht „Daher kann die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit erst in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden.“

Dieses Verlagern ist jedoch nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW (Entscheidung vom 3.5.2022; 11 D 135/20.NE) unzulässig. Das OVG hat in dem Urteil festgestellt, dass die Anforderungen an die Planung höher werden, wenn die Festlegungen konkreter werden. Das Abbaugelände in Hardehausen ist in dem Plan sehr konkret festgelegt worden, so dass gerade dann, wenn bereits von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, weitere Prüfung durch den Plangeber erforderlich sind. Eine Verlagerung auf die nächsten Planebenen ist nicht mehr zulässig. Vielmehr müssen die betroffenen Belange so hinreichend und tiefgreifend ermittelt werden, dass eine eigene Beurteilung durch den Plangeber möglich ist.

Insbesondere dann, - wenn sich wie hier - konkrete Beeinträchtigungen mit einer Wahrscheinlichkeit von weit über 50 % deutlich abzeichnen und ein so natur- und landschaftsschutzrechtlich wertvolles Gebiet betroffen ist. Es zeichnet sich damit bereits auf Ebene des Regionalplans ab, dass eine Realisierung des Tonabbaus mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht oder nur mit erheblichen Auswirkungen auf die Natur und den Menschen umsetzbar sein wird. In einem solchen Fall darf das Gebiet nach der aktuellen Rechtsprechung nicht als Abbaugelände ausgewiesen werden. Diese Entscheidung darf nicht auf die nachfolgenden Genehmigungsebenen verlagert werden, sondern ist vom Plangeber selber zu bewerten und abzuwägen.

2. Es ist fehlerhaft, dass überhaupt eine Verlagerung des Tonabbaus von Bonenburg nach Hardehausen vorgesehen ist.

Bislang ist für den Tonabbau ein Gebiet in Bonenburg ausgewiesen. Zukünftig soll dieses Gebiet nach dem Entwurf des Regionalplans als Reservegebiet dienen. Damit steht zugleich fest, dass in Bonenburg in dem zukünftigen Reservegebiet noch ausreichend Ton vorhanden ist, sonst wäre es nicht plausibel, dort ein Reservegebiet auszuweisen. Belegt wird diese Ausgangslage durch die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes. Darauf ist dargelegt, dass im Bereich von Bonenburg großflächige Tonvorkommen existieren. Von daher ist eine Aussage, dass in Bonenburg nur noch für wenige Restjahre Tonvorkommen vorhanden sind und daher neue Gebiete notwendig seien, ohne Substanz. Ausgehend davon ist es keine gerechte Abwägung der Belange, den Abbau in ein neues Gebiet zu verlagern, das erst noch erschlossen werden muss und das aufgrund seiner Lage und der angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sehr sensibel im Hinblick auf Umweltauswirkungen bzw. der Beeinträchtigung der historischen Klosteranlage Hardehausen sowie des Gesamtensembles ist. Die Sicherstellung des Tonabbaus kann auch mit dem bisherigen Gebiet in Bonenburg gewährleistet werden, so dass die Belange des Betreibers mit dem bisherigen Gebiet gewahrt werden. Das Ergebnis des Abgrabungsmonitorings 2022 untermauert dieses. Auf den Seiten 12 f ist die Restfläche sowie das Restvolumen an Ton angegeben. Mit einer jährlichen Flä-

wird lediglich die Fläche vor raumbedeutsamen Nutzungen, die mit einer Abgrabung nicht vereinbar sind, geschützt. Art, Umfang und Ausgestaltung einer potentiellen Abgrabung sind nicht auf der Ebene der Regionalplanung festzulegen, sondern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.

Gemäß der Umweltprüfung sind mit der BSAB Festlegung hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Diese sind jedoch auf der Ebene der Regionalplanung kein Ausschlusskriterium, den BSAB nicht festzulegen, da diese durch die Ausgestaltung der potentiellen Abgrabung verhindert, vermieden oder kompensiert werden können. So sind die schutzwürdigen Böden zum Beispiel durch eine Wiederverfüllung wieder zu kompensieren. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich durch Vorgaben in der Abgrabungsgenehmigung vermeiden oder vermindern, in dem die Abgrabung durch eine Abpflanzung eingegrünt werden kann.

Der festgelegte BSAB liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Dieser wird durch eine Trockenabgrabung mit anschließender Wiederherstellung der Fläche jedoch nicht unwiderbringlich zerstört. Auch dies ist in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzu prüfen und Maßnahmen festzulegen.

Alle weiteren vorgebrachten Einwände sind nicht Ebene der Regionalplanung und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzu prüfen und zu bewerten.

cheninanspruchnahme von 0,1 ha/a und einem Restvolumen von 1,7 Mio. m³ sind ausreichende Tonvorkommen in den vorhandenen Gebieten ermittelt worden. Von einer Notwendigkeit, ein neues Abbaugelände auszuweisen, kann damit keine Rede sein. Belegt wird die Richtigkeit dieser Aussage auch durch die Diskussion in der Sitzung des Bezirksausschusses Scherfede vom 19.09.2023. Dort wurde das Argument, warum der Tonabbau von Bonenburg nach Hardehausen verlagert werden soll, vorgebracht. Das Betreiberunternehmen hat es nicht weiter aufgegriffen und erläutert. Das ist ein eindeutiges Zeichen, dass keine Existenzgefährdung vorhanden ist, wenn in Hardehausen kein Ton abgebaut wird. Wäre eine solche Sachlage gegeben, hätte das Unternehmen dies ausführlich darstellen und erläutern können. Das Argument „totzuschweigen“ ist vielmehr der klare Beleg, dass die Verlagerung von Bonenburg nach Hardehausen keine grundlegend negativen Auswirkungen auf den Betreiber hat. Zudem ist es bezeichnend, dass der Betreiber Transparenz und Klarstellung in der Sitzung gelobt hat, bei dem entscheidenden Sachargument jedoch mit Schweigen reagiert.

3. Es ist fehlerhaft, dass als Datengrundlage für eine Entscheidung ausschließlich Angaben und Unterlagen des Betreibers der späteren Tongrube zugrunde gelegt worden sind.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit sowie der Qualität des benötigten Tons gibt es nur Angaben des späteren Betreibers. Ausweislich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes sind jedoch noch ausreichend Tonvorkommen gerade im Bereich von Bonenburg vorhanden. Das dieses Gebiet offensichtlich für das Unternehmen von wenig Interesse ist, ist nicht bedeutend. Es handelt sich um ein ausgewiesenes Gebiet, das genutzt werden kann und bisher auch musste. Das Reservegebiet in Bonenburg ist zudem noch deutlich größer als das in Hardehausen. Gerade bei dem naturschutzrechtlich sensiblen Gebiet in Hardehausen wäre es erforderlich gewesen zu prüfen, ob der benötigte Ton nicht aus anderen Lagerstätten gewonnen werden kann, wo keine vergleichbar negativen Auswirkungen auf Natur, Boden und Landschaft zu befürchten sind. Zumal nach den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes in der Nähe des bisherigen Vorranggebietes in Bonenburg noch umfangreiche Tonvorkommen ermittelt worden sind. In jedem Fall müssen die Angaben des Unternehmens hinsichtlich der Restmengen und des Bedarfs auf Plausibilität überprüft werden, bevor ein neues Gebiet in Hardehausen ausgewiesen werden kann.

4. Der Schutz des sensiblen Gebietes in Hardehausen kann mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht erreicht werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung des Abfließens von Partikeln in die angrenzenden Gewässer sind nicht angemessen und nicht für Starkregenereignisse ausgelegt. Zwar soll ein Damm errichtet werden, dieser geht jedoch von „üblichen“ Niederschlagsmengen aus. Das Flutereignis von 2021 hat gezeigt, dass Starkregenereignisse massive und bisher nicht gekannte Auswirkungen haben können. Planungen müssen sich daher auch damit befassen, wie schutzwürdige Belange ausreichend vor

solchen, bisher nicht gekannten Belastungen gesichert werden können. Das gilt auch für einen Tonabbau in Hardehausen. Ist mit den Planungen des Betreibers sichergestellt, dass keine Partikel in den Schwarzbach abfließen können?

Auch bei Starkregenereignissen? Dazu verhält sich der Planentwurf nicht. Das unkontrollierte Überlaufen von Sumpfungswässern und der Wässer aus dem Rückhalte- und Klärbecken würde die Wasserqualität des Hammerbaches stark in Mitleidenschaft ziehen, so dass die gesamte Lebensgemeinschaft Hammerbachtal in ihrer Existenz bedroht ist. Ein weiterer Grund, warum ein Tonabbau in Hardehausen nicht festgesetzt werden darf.

5. Die Datengrundlage, die für die Festlegung des Tonabbaus in Hardehausen herangezogen wird, ist veraltet, nicht vollständig erhoben und in Teilen unzutreffend ermittelt worden ist.

Im Umweltbericht sind die im Umkreis der betroffenen Fläche lebenden Tiere und die dort vorkommenden Pflanzen ermittelt worden. Diese Aufzählung und Darstellung sind bei weitem nicht vollständig. Ein Monitoring der Fledermäuse mithilfe von Netzen im Wisentwald durch Rolf Kirch, Büro für Landschaftsplanung und Faunistik, am 28.06. und 28.08.2018 ergab, dass von den 16 in NRW vorkommenden Fledermausarten in den beiden Fangnächten 10 Arten identifiziert werden konnten. Gefangen wurden jeweils beide Geschlechter der entsprechenden Arten: Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Wasser-, Bechstein-, Fransen-, Zwerg-, Rauhaut-, und Kleine Bartfledermaus. Der Umweltbericht listet Fledermausarten jedoch nicht auf.

Nicht erfasst wurde des Weiteren, dass es eine Luchs-Sichtungen im Hammerbachtal gab, der Nachweis wurde u. a. durch GPS-Koordinaten eines Harz-Luchses erbracht. Auch leben Wildkatzen in dem Gebiet. Sichtungen erfolgen regelmäßig seit 1990. (2017 Nachweis im Wisentwald mit Fotofalle und Haarproben per Lockstock durch Jan Preller; Verkehrsofper August 2017, B 68/Abfahrt K 23 nach Hardehausen).

Die im Schwarzbach und im Hammerbach lebenden Tiere wurden ebenfalls nicht bzw. nicht vollständig erfasst. Der Schwarzbach und Strecken des Hammerbaches sind bisher die einzigen Fließgewässer im Kreis Höxter, die mit einer „sehr guten“ Gewässergüte bewertet sind. Durch Elektrofischung Schwarzbach/ Hammerbach (2004) Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Elritze, Aal, Bachforelle und Rotauge nachgewiesen werden. Der Hammerbach soll als potenzieller Lebensraum des Edelkrebsses für Aale (Fressfeind des Edelkrebsses) und andere Krebsarten (Übertragung von Krankheiten) durch Belassen des Querbauwerkes nicht an die Diemel angebunden werden. (Seite 30: Querbauwerke, Seite 187: Artenschutzmaßnahmen Edelkrebss. Legende Landschaftsplan 3b - Maßnahmenkarte (9.654). Auch hierzu verhält sich der Umweltbericht nicht.

Mithin ist der Umweltbericht hinsichtlich der tatsächlichen Tierwelt in den angrenzenden Gebieten nicht vollständig und kann daher in der aktuellen Fassung nicht als Basis für

eine Abwägung der betroffenen Belange herangezogen werden.

Nicht zutreffend ermittelt wurden auch die Abstandsflächen des Tonabbaugebietes zu den angrenzenden Naturschutzgebieten. Ausweislich des beigefügten Plans, in dem die 300 m Schutzzone, die vom Tonabbau zu den Naturschutzflächen einzuhalten ist, mit Pfeilen eingezeichnet wurde, liegt das Abbaugelände viel zu nah an den Naturschutzflächen. Würde der 300 m Abstand eingehalten, wäre das Abbaugelände deutlich kleiner und wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich. In der im Planentwurf vorgesehenen Größe ist es jedoch so gelegen, dass der Schutzabstand zu den Naturschutzgebieten zu gering ist bzw. gar nicht vorhanden ist. Den Belangen des Naturschutzes wurde damit mit dem Planungsentwurf nicht hinreichend Rechnung getragen. Ein weiterer unabwiesbarer Grund, dass das Abbaugelände sowie das Reservegebiet nicht ausgewiesen werden dürfen.

6. Die Auswirkungen des Abbaus und des Abtransportes des geborgenen Tons sind nicht zutreffend ermittelt und abgewogen worden.

Nach den Angaben des Betreibers in der Sitzung des Bezirksausschusses in Scherfede vom 19.09.2023 soll der Ton maximal 8 Wochen im Jahr, vornehmlich in der trockenen Jahreszeit, abgebaut werden. Der Abbau soll in vier zwei-Wochen Abschnitten eingeteilt werden. Täglich soll von 6 Uhr bis 20 Uhr gearbeitet werden. (Sind solche Abfahrtszeiten überhaupt genehmigungsfähig? Was ist mit dem Arbeitszeitgesetz sowie dem Sonn- und Feiertagsgesetz?). Auch nach Angaben des Unternehmers wird der Verkehr in dieser Zeit erheblich sein. Je nach Lastwagengröße zwischen 60 und 119 Fuhren pro Tag bei 7 Arbeitstagen pro Woche.

Übersetzt bedeutet dies, dass über 16 Wochen, d.h. die gesamten Sommermonate hinweg massiver Verkehr, Lärm und Belastungen entstehen. Das ist gerade die Zeit der Brut und Aufzucht der Jungen für die in den Naturschutzgebieten lebenden Tiere und für die Spaziergänger, Übernachtungsgäste und Erholungssuchenden in Hardehausen die Zeit, in der sie die Natur genießen wollen. Gerade an den Wochenenden.

Umgerechnet auf die konkreten Fahrzeiten bedeutet die hohe Zahl der Transporte, dass alle 7 Minuten ein LKW mit Ton abfahren müsste und auf dem Rückweg ein leerer LKW zurückkommen würde. Das sind Zahlen, die rein rechnerisch möglich erscheinen, in der Praxis jedoch vollkommen unrealistisch ist, da die Örtlichkeit und die vorhandenen Straßen K 23 und B 68 für so eine Belastung nicht ausgelegt sind. Es handelt sich um öffentliche Straßen und die einzige Zufahrt nach Hardehausen. Hier davon auszugehen, dass die LKW immer ohne Probleme einen 6-Minuten-Takt einhalten können, ist nicht realistisch, da auch der allgemeine Verkehr von und nach Hardehausen die gleichen Straßen benutzt und es aufgrund der Örtlichkeiten keine Ausweich- oder Erweiterungsmöglichkeiten. Der Wirtschaftsweg, auf dem die LKW von der Tongrube in Richtung der K 23 fahren müssten, trifft in einer 90° Kurve auf die K 23. Es sind beides schmale Straßen, mit keiner Ausweichmöglichkeit. Die Entfernung dieser Kreuzung zur Kreuzung K 23 auf B 68 beträgt nur ca. 80 m. Auf diesem engen und kurzen Straßenabschnitt würde sich

die gesamte Verkehrsbelastung abspielen. Es kommt unweigerlich zu Rückstausituationen und Verzögerungen sowie Behinderungen des allgemeinen Verkehrs. Dies macht es unmöglich, die vom Unternehmen dargestellte Taktung einzuhalten. Die Planungen sind mithin in der Praxis nicht realistisch umzusetzen. Um die vorgesehene Abbaumenge bewältigen zu können, müsste entweder die Schicht pro Tag oder der Abbauperiodenzeitraum über die 8 Wochen pro Jahr erweitert werden, mithin die Belastung für die Umgebung. Das ist nicht zumutbar. Bei dieser Berechnung ist noch nicht eingeflossen, dass in Hardehausen pro Jahr über 52.000 Übernachtungsgäste sowie weitere Tagesgäste zu verzeichnen sind. Das sind über die Hälfte der gesamten Übernachtungen im Kreis Warburg. Das Gebiet in und um Hardehausen ist sehr beliebt und hoch frequentiert. Die Gäste können nur mit Bussen oder einem Pkw anreisen. Sie benutzen dabei ebenfalls die B 68 sowie die K 23, weil dies die einzigen Zufahrtsstraßen nach Hardehausen sind. Nach den Planungen würden diese Fahrten mit den LKW-Fahrten des Tontransportes zusammentreffen, in den Sommermonaten, in denen auch die Gästezahlen höher sind als in den anderen Jahreszeiten. Dies sind weitere gewichtige Gründe, die in den Planunterlagen nicht aufgeführt und bedacht worden sind. Es ist mithin auch aus der verkehrlichen Situation vor Ort heraus vollkommen unrealistisch, dass die Planungen für den Abtransport des Tons in der Praxis umsetzbar sind.

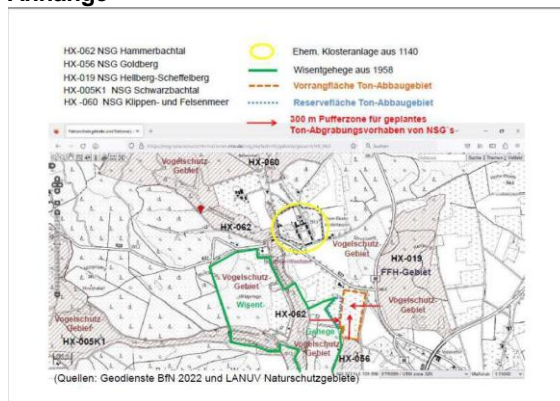
Die massiven Belastungen durch den Abbau und den Abtransport, die nach eigenen Angaben des Betreibers 14 Stunden täglich bei 7 Tagen in der Woche entstehen würden, führen zu erheblichen Störungen der Menschen und der Tiere in dem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Örtlichkeiten kann dies auch durch keine Maßnahmen ausgeräumt oder abgemildert werden. Würde der Tonabbau in dem Gebiet kommen, wären über 30 - 40 Jahre alle Sommermonate mit Dreck, Lärm und Belastungen entwertet. Das gesamte Schutzgebiet wäre massiv betroffen und in seinem Erholungswert und als naturnaher Lebensraum für Tiere und Pflanzen erschüttert. Hinzu kommt, dass auch die angrenzende B 68 massiv betroffen wäre. Bei dem unabwiesbar hohen Verkehrsaufkommen bestünde faktisch keine Möglichkeit, die Bundesstraße von Dreck freizuhalten. Von der Abfahrtsstraße bis zu B 68 sind es nur wenige Meter. Ein durch die vielen LKW bedingter permanenter Staub und Dreck auch auf den Straßen wäre die Folge. Unfallfolgen inbegriffen. Der Umweltbericht äußert sich zu diesen massiven Auswirkungen nicht. Bereits auf Ebene ist damit aber konkret deutlich, dass der Tonabbau durch die Arbeiten und den Abtransport massivste Auswirkungen auf das umliegende Natur-Gebiet und Hardehausen selbst sowie die B 68 haben würde. Die dort vorhandenen Schutzgüter bzw. der Verkehrsfluss würden nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt. Ein weiterer entscheidender Punkt, dass die Abwägung fehlerhaft ist, ein Abbaugelände für Ton in Hardehausen vorzusehen.

Fazit

Alles in allem ist damit nachgewiesen, dass der Entwurf des Regionalplans 2023 in Bezug auf das Vorhaben HX_War_BSAB_23 sowie die Festsetzung des Reservegebietes in Hardehausen und die Löschung des Vorranggebietes in Bonenburg fehlerhaft sind,

weil er die Belange der Natur und der Menschen in Hardehausen nicht zutreffend erfasst und abgewogen hat. Die Belange des Betreibers müssen dahinter zurücktreten, da sie auf dem bisherigen Weg durch die weitere Inanspruchnahme der Flächen in Bonenburg sichergestellt werden können. Soweit der Betreiber in der bereits erwähnten Sitzung des Bezirksausschusses die Folgen eines Tonabbaus mit Modellagen zu möglichen Biotopen und Restlöchern versucht positiv darzustellen, macht er damit den zweiten vor dem ersten Schritt. Im jetzigen Planstadium geht es darum sicherzustellen, dass die nächsten 30 - 40 Jahre die Natur und das Landschaftsbild in Hardehausen in seinem derzeitigen Zustand erhalten und nach Möglichkeit verbessert wird. Das kann mit einem Tonabbau nicht gelingen. Im Gegenteil, das Gebiet und die Menschen würden massiv beeinträchtigt. Vergleichbare negative Auswirkungen bei Herausnahme des Plangebietes aus dem Entwurf auf das Betreiberunternehmen sind, wie oben dargestellt, nicht zu befürchten.

Anhänge



1016958

Inhalt

Im Stadtgebiet Warburg wurden Bereiche für "Ton, Ton/Schluff" und "BSAB BSN" ausgewiesen. Für die Bereiche an der Hardehausener Straße (Gemarkung "Rote Wiese", s. Anlage "Kartenausschnitt_Reservegebiete_BSAB_Blatt_5_Warburg.png") wurde von einem Unternehmen an der Öffentlichkeit und am Stadtrat vorbei bereits eine Tongrube geplant. Aus folgenden Gründen sollte dieses Gebiet als Abbaugelände überdacht bzw. aus der Planung herausgenommen werden:

- Tourismus:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

Hardehausen ist mit seinen Seen, Wäldern, dem Wiesentgehege und weiteren Tiergehegen sowie einem ausgedehnten Wanderwegenetz ein wichtiges Naherholungsgebiet. Darüber hinaus beherbergt das historische Kloster Hardehausen mit der Kath. Landvolkshochschule und dem Jugendhaus wichtige Einrichtungen für Bildung und Kultur.

"Hardehausen als beliebtes Ausflugsziel hat es sich nicht nehmen lassen, die Ruhe des Ortes und der Landschaft zu bewahren." Stadt Willebadessen s. <https://tourismus-willebadessen.de/info/hardehausen/>

IST-Zustand der Zufahrt zum Kloster Hardehausen s. Anlage "Zufahrt_Hardehausen.png". Der Eindruck dieser Landschaft wird durch einen Abbau im o.g. Bereich erheblich leiden. Ein Tagebau würde weithin sichtbar, der Lärm des Tagebaus würde weithin hörbar, der Schwerlastverkehr würde äußerst merklich sein.

- Naturschutz:

Das o.g. Gebiet liegt in angrenzend einem schmalen wenige hundert Meter breiten Korridor zwischen Natur- und Vogelschutzgebieten sowie Gebieten und Bereichen für den Schutz der Natur (s. Anlage "Kartenausschnitt_Geoportal_Natur_und_Vogelschutzgebiete.png").

- Erhöhte Unfallgefahr:

Der Schwerlastverkehr muss von der Hardehausener Str. auf die B68 abbiegen und wird nach dem Anhalten am Stoppschild und dem Abbiegen nur sehr langsam beschleunigen können. In der Richtung einspurig führt die B68 den langen, steilen und kurvenreichen Berg von Kleinenberg nach Scherfede hinunter. Autofahrer, die mit den erlaubten 100 km/h unterwegs sind, werden durch diese häufig auftretende Situation massiv gefährdet und haben keine Möglichkeit auszuweichen. Auffahrunfälle sind nahezu vorprogrammiert.

- Alternativ geeignete Lagerstätten sind vorhanden:

In Ihrer "Erläuterungskarte 14 Blatt 5" weisen Sie ein deutlich größeres Gebiet nördlich von Bonenburg und auch ein Gebiet westlich von Scherfede aus (s. Anlage "Kartenausschnitt_Reservegebiete_BSAB_Blatt_5_Warburg.png").

Der Geologische Dienst bietet ebenfalls Übersichtskarten zur Bodenbeschaffenheit. (s. Anlage "Kartenausschnitt_Geologischer_Dienst_NRW_Bodentypen.png", D = Pelosol (rot), P-B = Podsol-Braunerde (hellbraun mit gelber Schattierung)) Auch hier sind zahlreiche potenzielle Vorkommen in weniger empfindlicher Lage zu erkennen. Diese wurden wahrscheinlich bislang aber weder in Betracht gezogen noch geprüft.

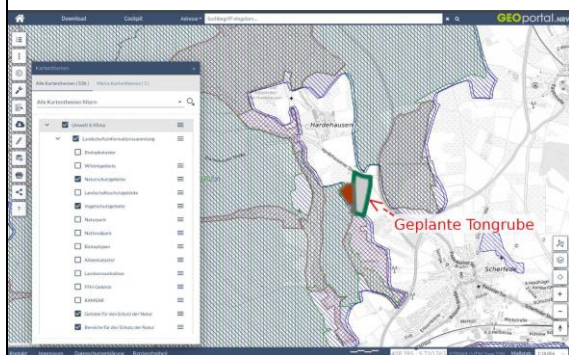
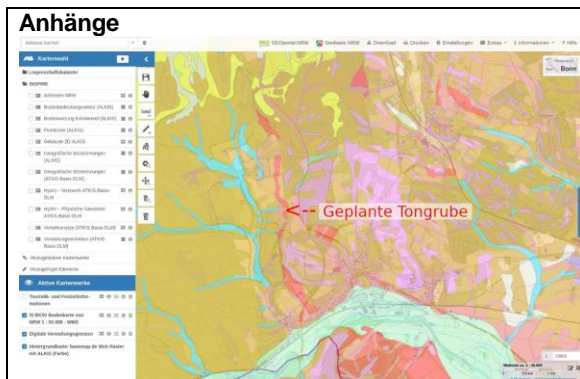
Ein Abbau an der ausgewiesenen Stelle wäre so, als würde man in Höxter am Kloster Corvey Weserkies abbauen oder in Detmold an den Externsteinen Sandstein.

Gerade als Familie mit Kindern ist uns Hardehausen und die Umgebung sehr wichtig. Bitte erhalten Sie diese Landschaft. Vielen Dank.

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.





1018255

Inhalt

wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen neuen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ei gutes zu Hause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land Verpachten dieses nicht mehr frei umgänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.

Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).

1017944

Inhalt

Zu 4.6 Natur und Landschaft

Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.

Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur,

vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.

Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.

Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotop Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.

Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.

Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW).

Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen

Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.

	<p>Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.</p>
1018757	
<p>Inhalt</p> <p>Wir sind gegen das Industriegebiet:</p> <p>Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird. [anonymisiert]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>
1020298	
<p>Inhalt</p> <p>1. Zusammenfassung Wir begrüßen die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete- vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2) Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)

Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)

Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298_Abb. 1]

[1020298_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen.

Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri-PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal-bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1-2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Windgeschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL

ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.

So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri-Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet. Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern. Foto: Vattenfall®





	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (> 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung < 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r.: Murphey & Spitz)

1019823_001

<p>Inhalt</p> <p>Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft.</p> <p>Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen.</p> <p>Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

1019823_002

Inhalt

Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprechen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen!
Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

1019823_003

Inhalt

Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung.

Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgeseztgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie werden insoweit

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für

wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabsebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?

die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplandesign nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.

Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.

Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.

In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.

Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B.

	<p>durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrument zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p>
--	---

1019823_004	
<p>Inhalt</p> <p>Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc. Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung.</p> <p>Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p>

1019823_005	
<p>Inhalt</p> <p>Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:</p> <p>Kreis Minden-Lübbecke In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen.</p>

<p>neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden. Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor.</p> <p>Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.</p>	<p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
<p>1019823_006</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Herford</p> <p>Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen.</p> <p>Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen!</p> <p>Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus.</p> <p>Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung</p>

	<p>der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.</p>
1019823_007	
<p>Inhalt</p> <p>Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringstufstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringstufstraße ist zu streichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
1019823_008	
<p>Inhalt</p> <p>Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen. Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel</p>

	<p>F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
1019823_009	
<p>Inhalt</p> <p>Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>

1019823_010	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.</p>
1019823_011	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackererschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.</p>
1019823_012	
<p>Inhalt</p> <p>Stadt Bielefeld Im Bereich Babenhausen Flur 2 und 3, jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden, das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_013	
<p>Inhalt</p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Im Regionalplamentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.</p>
1019823_014	
<p>Inhalt</p> <p>In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Inhalt

In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich dem Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der

Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune

	<p>die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplangentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_016	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Gütersloh Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Hauptidebetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_017	
<p>Inhalt</p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>

Inhalt

Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf

den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

	Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.
1019823_019	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ih-</p>

	<p>rer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplangentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_020	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.</p>
1019823_021	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vortragene gilt entsprechend.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung</p>

	<p>von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_022	
<p>Inhalt</p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Vermold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Vermold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Vermolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>

<p>Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	
<p>1019823_023</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.</p>
<p>1019823_024</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach</p>

	<p>siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klärstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
1019823_025	
<p>Inhalt</p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbe-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regio-</p>

reich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.

nalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

1019823_026	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird. Auch dass die Überschwemmungsgebietskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_027	
<p>Inhalt</p> <p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt</p>

	<p>vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
--	---

1019823_028

<p>Inhalt</p> <p>Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.</p> <p>Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der</p>
--	--

	<p>Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_029	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsgebietskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
1019823_030	
<p>Inhalt</p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Berei-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und</p>

che, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, überprüft werden.

Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.

besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.

Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungs-räumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von

	1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.
1019823_031	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p>Inhalt</p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die</p>

	<p>im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_033	
<p>Inhalt</p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1 wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>
1019823_034	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen</p>

dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.	worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.
1019823_035	
<p>Inhalt</p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentrupenhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
1019823_036	
<p>Inhalt</p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stemmen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden.</p> <p>Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen.</p> <p>Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten. Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV- 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.

1019823_037

Inhalt

Kreis Paderborn

Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes

Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1019823_038

Inhalt

In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

<p>gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p>Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>1019823_039</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.</p> <p>Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung</p>

	<p>mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
1019823_040	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
1019823_041	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p>

<p>Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.</p>	<p>Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
<p>1019823_042</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Heder- aue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesie- delten Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Bio- topverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu si- chern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL um- gesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer be- reits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenku- lisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächen-</p>

	<p>größe von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_043	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauerthal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sau-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Bio-</p>

ertal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauerthal zu beschränken.

topverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Inhalt

Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund

	der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“
1019823_045	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Höxter Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt. Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur 14 und Flur 16) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
1019823_046	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist</p>

	<p>die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
<p>1019823_047</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.</p> <p>Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.</p>

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird.

Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.

Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll..

In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den

Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich.

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.

Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.

Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.

Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegun-

gen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerische Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000. Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,

Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.

Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch

und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

1026026

Inhalt

Kreis Höxter unser Anliegen ist Folgendes:

wir bitten darum, dass der aktuelle Entwurf zum Regionalplan, Planungsraum OWL Ziel S 15 „Zweckgebundene GIB“ und Punkt E.3.1 "GIB mit Zweckbindung Kraftwerkstandorte" Beverungen-Würgassen (Kartenblatt 37, Beverungen) entsprechend der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND im Hinblick auf Hochwasserschutz geändert wird:

https://www.bund-hoexter.de/fileadmin/hoexter/dokumente/regional-plan_owl/STN_NV_RPlan_OWL_2_Offenlage_final_09102023_1.pdf

Begründung:

Eine zentrale Argumentation "gegen" den Standort Würgassen als Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll war -zurecht- die nachweisliche Hochwassergefährdung des Geländes.

Motivation der Auswahl des Standorts für das ehemalige Kernkraftwerk Würgassen in direkter Flußnähe war v.a. das dafür nötige Kühlwasser. Ansonsten birgt der Standort im Weserbogen auch für andere sensible Bauwerke eines Industriestandorts Risiken: mit dem Wegfall der beabsichtigten Nutzung als Atommüllstandort ändert sich weiterhin nicht die Sachlage der Hochwassergefährdung.

Der Hochwasseraktionsplan Weser des Landes NRW stellte bereits in der Vergangenheit eindeutig die Hochwassergefährdung des Geländes fest. So heißt es unter

6.8.1.3 Würgassen:

„In Würgassen sind bei einem hundertjährigen Ereignis mehrere der Weser zugewandten Anlieger der Würigger Straße gefährdet. Im Bereich Waldfrieden linksseitig sowie auf der gegenüberliegenden Seite in der Nähe des Hechtgrabens sind die dort befindlichen Campingplätze mit ihren Verwaltungsgebäuden betroffen. Der Katastrophenfall ist vergleichsweise deutlich verheerender: die gesamte rechte Weserseite im Bogen bis hin zur Landesgrenze wird komplett überflutet, wovon die gesamte Ortslage, das ehemalige Kraftwerksgelände und die Campingplätze betroffen sind.“ Dies beinhaltet auch die Zufahrt über die L550 zum Gelände, die im Weserbogen über die Landesgrenze Richtung Lauenförde führt und im Katastrophenfall komplett überflutet wird.

Auch bezüglich der zweiten Zufahrtstraße B 83 wird ausgeführt:

6.8.1.4 Herstelle

Am gegenüberliegenden Ufer in Herstelle reicht die Überschwemmungsfläche bis an die Heristalstraße (B 83). Der Überschwemmungsbereich erstreckt sich längendeckend über den Großteil der Ortslage, wodurch zahlreiche Objekte betroffen sind.

Hieraus resultieren folgende Handlungsempfehlung zum Hochwasserschutz:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

In der Stellungnahme wird auf die entsprechende Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände Bezug genommen.

Insofern wird auf die Ausführungen in der Synopse Naturschutzverbände zu ID 1019378_080 verwiesen.

Ergänzend werden weitere Aspekte zum Thema Hochwasserschutz vorgetragen, u.a. ein Foto, dass die Hochwassersituation Ende Dezember 2023 dokumentiert.

Durch diese Informationen ergibt sich allerdings nicht das Erfordernis einer Änderung oder Anpassung der zeichnerischen Festlegung.

Die Flächen des Kraftwerkstandortes GIB-z liegen zum größten Teil außerhalb der Gebietskulisse HQ 100. Ein Rückbau ist zur Verbesserung der Hochwassersituation und zur Erfüllung der Ziele der EU_WRRRL nicht zwingend erforderlich.

Auch bei einem HQextrem ist die Fläche des geplante GIB-z nur in untergeordneten Teilflächen betroffen.

Bei einer Konkretisierung der Festlegungen des Regionalplans OWL auf der nachgeordneten Ebene kann der Hochwassergefährdungslage durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes (Hochwasserangepasste Bauweise, Eindeichung, Flächennutzung etc.) Rechnung getragen werden.

Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Fachrechts maßgeblich.

Entsprechend des Bundesraumordnungsplans Hochwasser sind dabei auch neuere Erkenntnisse zu Hochwassergefahren und Risiken mit einzubeziehen.

Die Betrachtung dieser Belange ist damit nicht statisch, sondern zeichnet sich durch eine entsprechende Dynamik aus.

6.8.4.1 Herstelle

Der Hochwasserschutz für Herstelle kann nur durch umfassende Linienschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Eine Wasserspiegelsenkung kann aufgrund des geringen Wasserspiegelgefälles und des begrenzten Querschnittes nicht erreicht werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Umgehungsrinne hinter Würgassen anzulegen. Damit dieses den Weser-Wasserspiegel bedeutsam senkt, muss für den Abflussquerschnitt deutlich an Boden abgetragen werden. ... Durch die massive Eingrenzung des Ortsgebietes ist der Binnenentwässerung besondere Beachtung zu schenken.

6.8.4.2 Würgassen

Eine große Anzahl der betroffenen Objekte in der Ortslage Würgassen wird durch einen Deich (maximale Höhe circa 1,80 m) vor der Bebauung geschützt. Den Abschluss bildet eine Mauerscharte auf der Würrigser Straße. Die Binnenentwässerung ist durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Angedachte Hochwasserschutzmaßnahmen konnten weder in Herstelle noch in Würgassen bisher umgesetzt werden.

Die Hochwasserkarte H extrem der Bezirksregierung Detmold zeigt bereits bei einem 1000-jährigen Hochwasser (2332 m³/s Ablaufwassermenge) eine Überflutung des Baugeländes bis zu einem Meter Höhe.

Diese Handlungsanweisungen finden im derzeitigen Entwurf des Regionalplans OWL keine Berücksichtigung.

Auch Hochwasserexperten aus Niedersachsen warnen vor zukünftigen extremen Hochwässern und fordern eine Neubewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge des Klimawandels:

So heißt es in einer Stellungnahme des niedersächsischen Umweltministers Meyer anlässlich eines Expertenaustausches beim Niedersächsischen Gewässerforum Hannover 2023:

"Die Klimakrise ist real. Wir müssen uns darauf einstellen".

Im Zuge des Hochwasserschutzes werde es künftig darum gehen Flüssen etwa durch Auen, Polder und die Verlegung von Deichen mehr Raum zu geben.

Auch Markus Anhalt, führender Hochwasserexperte des Landes Niedersachsen nimmt wie folgt Stellung: "Die Hochwasserereignisse werden sich durch den Klimawandel verschärfen. Das betrifft sowohl die Intensität als auch die Häufigkeit". Sogar eine Größenordnung wie 2021 im Ahrtal sei möglich. Wir sind in Niedersachsen davor nicht sicher, das letzte große Hochwasserereignis traf den Süden Niedersachsens 2017."

Dies betrifft besonders die Ortslagen im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen: Wir befinden uns mit Würgassen unmittelbar im "Süden Niedersachsens". So musste in Lauenförde mußte wegen Hochwassergefährdung bereits der direkt an das Würgasser Gelände angrenzende Campingplatz umgesiedelt werden, wegen Hochwassergefährdung stehen in der Ortslage Lauenförde keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung.

Auch der Leiter des Ludwig-Franzius-Instituts für Wasserbau, Ästuar- und Küsteningenieurwesen an der Leibniz-Universität Hannover, Torsten Schlurmann, stellt fest, dass die aktuelle Hochwasserlage Kommunikationsdefizite im Hochwasserschutz in Deutschland aufweise: "Dass das großflächige Ausmaß solcher Hochwasser eintreten kann, ist bekannt – seit mindestens 15 Jahren".

"Die Informationen sind alle da, wir haben aber ein Kommunikationsproblem in der Hochwasservorsorge." Behörden, Wissenschaft und auch die Politik hätten versäumt, besser zu Hochwasserrisiken zu kommunizieren.

Gegenüber "Forschung & Lehre" (F&L) betont Schlurmann auf Nachfrage, dass es eigentlich keine Gründe geben könne, sich über Hochwasservorkommen zu wundern: "Die jetzt dokumentierten Schäden und Verluste und die vermeintliche Ratlosigkeit politischer Vertreter:innen sind wenig überraschend, da die Exposition und Schadensanfälligkeit einzelner Regionen und Städte seit Jahren dokumentiert und frei zugänglich sind." Demnach herrsche laut Schlurmann kein Erkenntnisdefizit, sondern ein Umsetzungsdefizit. Er frage sich, warum haben Erkenntnisse und Empfehlungen eines seit mindestens 15 Jahren verfügbaren und stetig verbesserten Wissens der Hochwassergefahren und -risiken bislang nur wenig zu konkreten Umsetzungen, Anpassungen und Verhaltensänderungen geführt hätten.

Andere Länder, wie etwa die Niederlande, seien bei der Hochwasservorsorge besser aufgestellt. Dort sei die Bevölkerung über Hochwasserrisiken aufgeklärter. Man sei in der Hochwasservorsorge sowie im Wasserrückhalt in der Fläche weiterentwickelt."

Seit 2007 gebe es durch die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU eine Vorgabe an die Mitgliedsländer, Hochwassergefahren und dadurch erkennbare Überflutungsrisiken etwa an Flüssen zu identifizieren und zu bewerten, sagte der Professor für Wasserbau und Küsteningenieurwesen. Seitdem müssten EU-Länder solche Gefährdungen kalkulieren und in Gefahren- und Risikokarten darstellen und öffentlich kommunizieren. Solche Karten seien öffentlich einsehbar.

"Wir haben versäumt, uns intensiv in diese Warnkarten hineinzudenken und darüber zu diskutieren und daraus prioritäre Schutzziele zu formulieren", sagte Schlurmann. "Wenn man in solche Gefahrenkarten reinschaut ... dann ist es frappierend, wie ähnlich diese Simulationen im Vergleich mit der heutigen Krisenlage aussehen. Die großflächigen Überschwemmungen sind da nahezu eins zu eins abzulesen."

Das Besondere an der aktuellen Lage sei, dass es Hochwasser großflächig an vielen Flüssen und Orten gleichzeitig gebe, sagte Schlurmann. Die Lage dauere über Tage an, da das Wasser kaum abfließen könne. "Solche Hochwasserereignisse werden wir verstärkt durch den Klimawandel in den kommenden Jahrzehnten häufiger erleben - leider".

Auch Fred Hattermann vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK), Arbeitsgruppe Hydroklimatische Risiken mahnt eine Neubewertung von Hochwasserrisiken an: "Viele Studien, auch eigene, zeigen, dass mit steigenden globalen Temperaturen auch die Anzahl und Intensität von Extremen wie Hochwasser in Deutschland ansteigen".

Nicht zuletzt die aktuelle Hochwasserlage der letzten Wochen hat erneut eindrucksvoll

die Problematik auf dem Gelände "AKW-Würgassen" und die Versäumnisse im Dreiländereck im Hinblick auf die Hochwassersituation mit den Auswirkung auf die umliegende Infrastruktur deutlich gemacht - und dies schon bei einem nichteinmal besonders "starken" und in dieser Form zukünftig häufiger und "üblicher" auftretenden Hochwasser. Die bereits heute belegte und in der Zukunft weiter steigende Hochwassergefährdung (insbesondere auch für die dadurch unmittelbar beeinträchtigte Ortschaft Lauenförde) findet im derzeitigen Entwurf mit Würgassen als Kraftwerksstandort keine Berücksichtigung.

(Foto der überfluteten Bereiche am Kraftwerksgelände aus dem Dezember 2023 im Anhang, im Hintergrund die Ortschaft Lauenförde)

Wir bitten darum, unser Anliegen an die entsprechende Stelle weiter zu leiten, sollten Sie nicht zuständig sein.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]